



Githen England

Das Reglement
über die
Gravamina in geistlichen
Sachen
und
die Stolae - Tax - Ordnung
für Schlesien.

Nebst
dem Edict von Güntersblum, den Gesetzen über den
Parochial-Nexus, und andern Verordnungen über die
Religionsverhältnisse in Schlesien.



Herausgegeben

von

Karl Adolf Menzel,
Conffessorial- und Schultheiß.

Dg
Sweite vermehrte Auflage.

Breslau,
Verlag und Druck von Wilhelm Gottlieb Horn.
1844.

PHILIPPI & C. AMBIVALENTIA



8481 S

348

mit dem nachstehenden und anderen Gesetzen
die von königlichen Preußen den ersten Frieden
aufgestellt sind.



1831-1832

ausgeführt am 1. Februar 1832

zur Verwendung

ZBIORY SLASKIE

Ms K - 1831/75 A

wohlhabende und dann für solche arme Leute abbillig zu
handeln bestimmt ist, welche nicht ausreichen, um
sich selbst zu erhalten, das noch schärfster ist, dass
aus solchen Verhältnissen es ist, dass aus der Arbeit mehr
zu erwerben vermag, als kostet, um das Leben eines

Borrede zur ersten Auslage.

Die Ausgabe ist eine wichtige Ergänzung der davor ge-
stehenden und vom Herausgeber mit Nachdruck

Der Mangel einzelner Abdrücke der auf dem Titel ge-
nannten Edicte hat die Veranstaltung der vorliegenden
Ausgabe derselben veranlaßt, welche an die vor Kurzem
erschienene Sammlung der Reglements und Verordnungen
über das Preußische Volkschulwesen sich anschließt. Es
erschien zweckmäßig, die Paragraphen des Westphälischen
Friedens, welche Schlesien betreffen, und die Altranstädti-
sche Convention nebst dem Breslauischen Executions-
Recess, auszugewisse mit aufzunehmen, weil die darin
enthalteten Bestimmungen die Grundlage für gewisse Con-
fessionsverhältnisse in Schlesien bilden, welche unabhängig
von der allgemeinen kirchlichen Gesetzgebung bestehen, in-
dem in Gemäßheit derselben die evangelischen Kirchen der
fünf, im Westphälischen Frieden und in der Altranstädti-
schen Convention genannten Fürstenthümer Liegnis (mit
Wohlau), Brieg, Münsterberg, und Oels, die älteren
Pfarrgerichtsämte mit Wiedmuthen und Zehnten besitzen,
die in den andern Theilen der Provinz den katholischen
Kirchen gehören. Im Fürstenthum Münsterberg ist jedoch
die Altranstädtische Convention nur auf diejenigen neun

evangelischen Kirchen, welche erst nach dem Westphälischen Frieden eingezogen worden waren, zur Anwendung gelangt, weil der kaiserliche Hof dem letzteren für dieses Fürstenthum, welches sich zur Zeit, wo der Friede geschlossen ward, zwar noch im Titel der damaligen Herzoge von Dels, nicht aber im wirklichen Besitze derselben befand, und bereits ein Jahrhundert früher unter die unmittelbare Herrschaft der Krone gekommen war, keine Geltung eingeräumt hatte.

Der unter Nummer VI. befindliche Auszug aus dem neuen Schul-Reglement für die Universität Breslau und die damit verbundenen Gymnästen, vom 26. Juli 1800, ist wegen der darin enthaltenen Bestimmungen über die, unter das Königliche Patronat übergegangenen Kirchen des ehemaligen Jesuiter-Ordens und nachherigen Schulen-Instituts, aufgenommen worden, da die Festsetzung des §. 15. über die bei diesen Kirchen und Pfarren vorkommenden Bauten für die Beteiligten von großer Wichtigkeit ist, und nicht allen bekannt zu sein scheint.

Rücksichtlich der Stolae-Tax-Ordnung wird bemerkt,
daß für die der Augsburgischen Confession zugethanen Ein-
wohner der Stadt Breslau eine besondere Begräbnispf-
Stolae-Tax-Ordnung vom 1sten September 1786 gültig,
deren erneuerter Abdruck jedoch nicht nöthig befunden
worden ist.

Borrede zur zweiten Auflage.

Bei Veranstaltung dieser neuen Auflage ist es für zweckmäig erachtet worden, den außer Anwendung getretenen Rudolfinischen Majestätsbrief wegzulassen und den frei gewordenen Raum zur Aufnahme anderer Verordnungen zu benutzen, welche entweder gesetzliche Geltung haben oder zur Beurtheilung vorkommender Verwaltungsfragen von Belang sind. In dieser Beziehung wird vielleicht die Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen über den Parochial-Nexus vielen erwünscht seyn. Das im Anhange in der Ursprache mitgetheilte Breve Pius des Sechsten an den Erzbischof von Mecheln, Kardinal Franckenberg, vom 13. Juli 1782, ist für Schlesiern von eigenthümlichem Interesse, weil darin ein unter dem 12. September 1750 von Benedict XIV. an den damaligen Fürstbischof von Breslau, Philipp Gotthard, erlassenes Breve (leider nur im Auszuge) enthalten ist, welches hier, an dem Orte, wohin es ergangen, noch nicht hat aufgefunden werden können. Das Tageszeichen lässt vermuthen, daß der Fürstbischof auf Anlaß des Edict^s de grava-

minibus über die kirchliche Zulässigkeit mancher Bestimmungen, namentlich der über die katholische Einsegnung gemischter oder von keiner Seite katholischer Ehen, beim Papste angefragt hatte, da sich dessen Antwort auf diesen Gegenstand bezieht.

Breslau, den 10ten Mai 1844.

Inhalts - Verzeichniß.

Seite	I.
	Reglement, nach welchem künftig die Gravamina in geistlichen Sachen der in Schlesien subsistirenden Religionen abgemahnt und entschieden werden sollen. Berlin den 10. August 1750
	II.
	Erneuerte allgemeine Stolae-Tax-Ordnung vor das souveräne Herzogthum Schlesien, wonach sich sowohl die Augsburgische Confession verwandten als Katholische Pfarrer, Prediger und Curati zu richten haben. Berlin den 10. August 1750
21	III.
	Königliches Rescript an den Fürstbischof zu Breslau, worin Selbigem. daß Reglement, wonach die Gravamina in geistlichen Sachen zu decidiren, ingleich der Stolae-Tax-Ordnung, zur publication zugefertigt werden. Berlin den 10. August 1750
50	IV.
	Ebict, wie es hinführte in Schlesien und der Grafschaft Glatz mit Abföhrung der Jurium Stolae, wenn Königliche Bediente Actus parochiales debürten, zu halten seyn. Potsdam den 25. Nov. 1754
52	V.
	Ebict, daß bei denen Catholischen Kirchen in Schlesien und der Grafschaft Glatz taugliche Kirchen-Pförster bestellt, das Kirchen-Vermögen gut verwalte, und die Kirchen-Rechnungen zu rechter Zeit gelegt und abgenommen werden sollen. Güntersblum den 14. Juli 1793.
55	VI.
	Auszug aus dem neuen Schul-Reglement für die Universität Breslau u. die damit verbundenen Gymnasien. Charlottenburg d. 26. Juli 1800
74	VII.
	Andere Verordnungen über die kirchlichen Verhältnisse der beiden Confessionen in Schlesien
76	1. Feststellung des Westphälischen Friedens, Schlesien betreffend, d. d. Denzirburg den 14ten (2ten) October 1648
76	2. Auszug aus der Altranständischen Convention, d. d. Altranstädt den 11en (21ten) August 1707
77	3. Auszug aus dem Executions-Recs, d. d. Breslau d. 8. Feb. 1709
77	4. Evangelisch-Lutherische Inspection- und Presbyteral-Ordnung für das Herzogthum Schlesien, d. d. Breslau d. 13. Sept. 1742
81	5. Circulars wegen Weihfahrt der dispensablen catholischen Feiertage und Feiertage. Breslau d. 22. März u. Slogan d. 14. Juni 1773
90	6. Regierungs-Verordnung wegen der Feiertage. Breslau den 29ten Juni 1843
102	

7. Auszug aus der Dienst-Instruktion für die Provinzial-Consistories vom 23ten October 1817	107
8. Kabinetsorder vom 23. August 1821, betreffend die Sanction der Päpstlichen Bulle, d. s. Rom den 6. Juli 1821	111
Uebersetzung der Päpstlichen Bulle im Auszuge	112
 VIII.	
9. Kabinetsorder vom 31ten December 1757	124
2. Bericht der Kammer an den Minister von Schlabendorf vom 3ten Januar 1758	124
3. Allerhöchste Resolution, Breslau den 3ten März	126
4. Oberamts-Currende an die Landräthe, vom 3ten März 1758	126
5. Resolution der Kammer wegen des Nicht-Beglaubigen der Abgabes an kathol. Pfarrer aus den Kämmerern, vom 11. Mai 1758	127
6. Kammerverfügungen wegen fortlaufender Beitragspflichtigkeit der Evangelischen zum Feuerwehr-Gefüchte und zu Kirchbauteien, vom 18ten und 31. August 1758	128
7. Oberamts-Currende wegen des Neuabs-Umganges der Pfarrer, vom 29. December 1758	129
8. Circular-Verfügung der Kammer wegen der bischöf. u. domkapitularischen Wändern von Evangelischen vom 5. März 1759	129
9. Rescript des Justiz-Departements wegen Aushebung der Aufhebung der Parochialabgaben von andern Glaubensgenossen auf die evang. Geistlichen, vom 9. Februar 1759	130
10. Kammer-Verordnungen über denselben Gegenstand vom 28ten November und 10ten December 1777	131
11. Oberamts-Currende wegen Aufrechthaltung des Besitzstandes der Parochial-Zinsen bis zu richterlicher Entscheidung, vom 19ten Februar 1781	132
12. Königl. Befehl wegen des Schriften- und Parochialabgaben vom 6ten Februar 1812	133
13. Desgleichen vom 11ten März 1812	134
14. Kabinetsorder wegen Wiederherstellung der Schlesischen Zehnt-Verfassung, vom 10ten Juni 1831	135
15. Gesetz über erlöschne Parochien und über die Behandlung des Vermögens derselben, vom 13. Mai 1833	136
16. Allerhöchste Declaration über die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Landrechts auf die Annahme geistlicher Amts-handlungen, vom 9. März 1834	138
17. Declaration wegen Nichtverpflichtung der Gutsbesitzer, von den bauerlichen Entschädigungs-Bändereien zu den Bau- u. Unterhaltungsosten der Kirchlichen und Schulgebäude beizutragen, vom 14. Juli 1836	139
18. Allerhöchste Kabinetsorder wegen Ausschließung der Öffentlichkeit bei Verhandlungen von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen, vom 25. Februar 1837	140
 A n h a n g .	
Rescriptum Pii VI. circa matrimonia mixta in Belgio d. d. 13. July 1782, cum loco ex responsori Benedicti XIV. ad Episcopum Trastaviliensem de eadem materia d. d. 12. Sept. 1750	143



Reglement, nach welchem künftig die Gravamina in geistlichen Sachen der in Schlesien subsistirenden Religionen, abgemachet und entschieden werden sollen.
(Königl. Intention, die Gravamina der Schlesischen Geistlichkeit beider Religionen untersuchen und heben zu lassen.)

Nachdem bei Sr. Königl. Majestät in Preußen ic. ic. Unserm allernäächtesten Herrn, von der Geistlichkeit beider Religionen in Schlesien, von Zeit zu Zeit verschiedene Gravamina angebracht worden, und dann Allerhöchst Dieselben nach Dero Landesväterlicher Intention weder einem noch anderm Theil zu gründlichen Klagen Anlaß geben, vielmehr allernäächst alle und jede Gravamina, so viel möglich, gehoben wissen wolten; als haben Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät Dero Groß-Canzler und wirklichem geheimen Etats- und Krieges-Minister, Freyherren von Coceji, allernäächst aufgetragen, nebst dem wirklichen geheimen Etats-, Krieges- und dirigirenden Minister, Grafen von Münchow, sothane Gravamina beider Religionen, gründlich zu untersuchen, solche so viel möglich gütlich zu heben, und demnächst Allerhöchst Dieselben darüber unterthänigsten Bericht zu erstattan.

(Die meisten und wichtigsten Gravamina werden mit Bestimmung des Fürst-Bischofs und der Catholischen Geistlichkeit abgemacht.)

Bie nun hierauf erwähnte Ministri sich mit des Fürst-Bischofs zu Breslau Liebden, im Beisein des vorigen zeitigen

Dom-Probstes Freiherrn von Lange, und des gegenwärtig angeordneten General-Bicarii Freiherrn von Dierle, zusammen gethan, und endlich die meisten und wichtigsten Gravamina mit Besinnung des Fürst-Bischofs und der Catholischen Geistlichkeit zuverlässig abgemacht und nachgegeben worden; als haben Se. Königl. Majestät, nachdem davon Allerhöchst-Dero selben Bericht erstattet worden, zu Behebung sothauer zeitheigen Gravaminum und zur Richtschur fürs künftige, nachstehendes beständiges Reglement, dem getroffenen Abkommen und den jetzigen Verfassungen gemäß, entwerfen und publicieren lassen. Solhemnach wird hierdurch

1.

(Völlige Gewissens-Freiheit, sich zur Catholischen, oder von derselben zu der Evangelischen Religion zu bekennen.)

Festgesetzt, daß nach der Seiner Königlichen Majestät sämtlichen Unterthanen verliehenen Gewissens-Freiheit einem jedweden, wes Standes oder Religion derselbe sei, außerwehet bleibe, die Catholisch Religion anzunehmen, und sich in derselben unterweisen zu lassen, gleichwie es sich auch von selbsten verstehet, daß einem jeden Dero Catholische Unterthanen unbenommen ist, sich zu der Evangelischen Religion zu bekennen, und in derselben ungehinderten Unterricht zu nehmen.

(Werden die Obrigkeiten, noch Geistlichkeit sollen keinem darin hinderlich fallen.)

Es müssen daher so wenig die weltlichen Collegia, Consistoria und andere Richter, als auch die Geistlichkeit beider Religionen selbst demjenigen, der sich auf eine ungezwungene Art zu einer andern Religion bekennen will, darunter das geringste in den Weg legen, oder ihm auf einige Weise daran hinderlich sein. Aufhebung der Breslauschen Ober-Amts-Regierung-Currende, ratione der nicht in Catechisation ohne ihren Vorbewußt zu nehmenden Unmündigen von einem andern Religions-Geistlichen.)

Wie den auch zu solchem Ende die von der Breslauschen Ober-Amts-Regierung vor einiger Zeit an die Geistlichkeit beider

Religionen erlassenen Currende: daß die zwar ad annos discretionis gekommene, aber noch in der Eltern oder Vormünder Gewalt stehende Personen nicht ohne Vorbewußt gedachten Collegii von einem andern Religions-Geistlichen in Catechisation genommen werden sollen, wieder aufgehoben worden ist, damit das allgemeine Religions-Exercitium einen desto freieren Lauf behalte. Aus eben diesem Grunde soll auch

2.

(Freier Zutritt der Beicht-Väter zu den Kranken und Sterbenden.)

Niemanden erlaubt sein, einem Kranken oder Sterbenden, unter was Vorwand es auch sein möchte, den Zutritt seines Beicht-Vaters oder auch eines andern Geistlichen seiner Religion zu verwehren; jedoch muß solches sowohl bei Evangelischen als Catholischen als ein billiges Exequacum beobachtet werden.

3.

(Die Freiheit, sich zu einer Religion zu bekennen, seget annos discretionis voraus; Unmündige werden in der Religion der Eltern erzogen.)

Wie aber die Freiheit, sich nach seinem ungezwungenen Willen zu einer Religion zu bekennen, nur bei denjenigen, welche bereits ad annos discretionis gelangt sind, Platz greifen kann; so sollen hingegen diejenigen, welche diese annos discretionis noch nicht erreicht haben, bis zu derselben Erlangung in der Religion ihrer Eltern erzogen werden.

4.

(Alle Ante-Nuptial-Stipulations ratione der Religion der Kinder, werden aufgehoben. Kinder der Eltern von zweierlei Religionen, werden nach dem Geschlecht in der Religion des Vaters, oder der Mutter bis ad annos discretionis unterwiesen.)

Und weilen es sich in Schlesien gar öfters zuträgt, daß sich Personen von zweierlei Religionen mit einander ehelich verbinden, so wollen Se. Königl. Majestät, nachdem Allerhöchst Dieselbe

bereits alle Ante-Nuptial-Stipulationes und andere dergleichen über die künftige Religion der Kinder gemachte Pacta quoad effectum in iudicio gänzlich aufgehoben haben, selbige auch hiедurch nochmals cassiren und aufheben, so daß vors künftige die aus dergleichen Ehen erzeugten Kinder nach dem Geschlecht in der Eltern ihrer Religion bis ad annos discretionis erzogen werden sollen, dergestalt, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in der Religion ihrer Mutter die nötige Unterweisung bekommen müssen.

(Wie sich eine Evangelische Mutter mit ihrem Sohne von einem Katholischen Vater zu verhalten.)

Wenn daher einer Evangelischen Mutter von einem Katholischen Vater ein Sohn hinterlassen wird, so muß selbige diesen Sohn bis in das 14te Jahr absolute in die Katholische Schule schicken, oder wenn sie sich dessen verweigert, gewärtigen, daß ihr sothanner Sohn aus der Education genommen und Personen Katholischer Religion zur Erziehung gegeben werden wird.

(Es soll ihr unter diesem Vorwand derselbe nicht aus der Education genommen werden; das Reciprocum wird von beiden Religionen beobachtet.)

Dahingegen aber, wenn die Mutter ihren Sohn in die Katholische Schule gehörig schickt, derselbe solcher nicht unter dem Vorwand, daß sie Evangelisch und er Katholisch sei, aus der Education genommen werden kann, sondern ihr das Ius educandi liberos des Unterschiedes der Religion ungetrachtet, ungekränkt verbleiben muß; welches denn abermal bei beiden Religionen, sowohl der Evangelischen als Katholischen, als ein auf die allgemeine Gewissens-Freiheit sich gründendes Reciprocum auf das allerunverbrüchlichste in Obacht genommen werden muß.

(Nach dem Tode der Eltern werden Kindern Vormünder von ihrer Religion gegeben.)

Wann bei solchen Ehen diversae religionis beide Eltern verstorben sind, so sollen regulariter denen Kindern Vormünder von der Religion ihrer Eltern bestellt werden, dergestalt, daß wenn der Vater Katholisch, die Mutter aber Evangelisch gewesen, denen Söhnen Katholische und denen Töchtern Evangelische Tutoris bestellt werden.

(Es sei dann, daß der Vater per testamentum anders disponiret hätte.)

Wann aber ein Vater bei seinem Absterben, auch auf ein anderes Subjectum, welches nicht von seiner Religion, ein Vertraut hätte, oder dasselbe gar per testamentum zum Vermunde benennete, so ist in solchem Fall, auf den Unterscheid der Religion nicht zu sehen, sondern dasselbe dem ohnerachtet zur Vormundschaft zu admittiren; jedoch muß ein solcher Tutor diversae religionis gleichfalls in denen Principiis der Religion ihrer Eltern die Kinder erziehen lassen, oder aber, daß ihm derselben Education wieder genommen werde, gewärtigen.

(Processe zwischen Eheleuten, oder Verlobten, werden bei den Ober-Confessoris nach den Principiis ihrer Religion entschieden.)

Wenn unter Eheleuten diverser Religion, ratione matrimonii, und unter verlobten Personen diverser Religion ratione sponsalium, Streit und Processe entstehen, so bleibt es zwar ein für allemal dabei, daß dergleichen Ehe- und Sponsalfällen-Sachen, es sei der beklagte Theil Evangelischer oder Katholischer Religion, lediglich von denen Königl. Ober-Confessoris und Ober-Aemtern entschieden werden sollen; jedoch werden diese ausdrücklich hiemit dahin angewiesen, daß sie ein jedes Theil nach denen Principiis seiner Religion beurtheilen, und daß Erkenntniß dar-

nach einrichten sollen, dergestalt, daß e. g. in causa divortii der Evangelische Theil, bei hinlänglich erwiesen Causis, zwar a vineulo geschieden, und ihm sich andermärs zu verehlichen frei gelassen werden kann; intuitu des Catholischen Theils aber dergleichen Divortium keinen effectum quoad internum erlanget, und dasselbe ohne Besinden und Erkenntniß seiner Geistlichen Instanz zu einer anderweitigen Ehe zu schreiten, nicht befugt ist; wie dann auch die Consistoria in solchem Fall wider den schuldigen Theil dasjenige, was quoad effectus civiles Rechstens ist, erkennen sollen.

(Wann sie aber keiberts Catholisch sein, gehören sie vor das Bischofliche Consistorium.)

Hingegen müssen die Parteien, wann sie beiderseits Catholisch sein, bei dem Bischoflichen Consistorio in Matrimonial-Sachen judiciren lassen, und gehen die appellations in 2da, 3ta instantia an die bestellte Synodal-Richter, wie solches bereits unterm 2ten October 1748 verordnet und festgesetzt worden.

8.

(Unterthanen können sich ohne Einwilligung ihrer Obrigkeit nicht verheirathen.)

Ist zwar in dem unterm 22ten Augusti 1747 emanichten Ges-Edict ausdrücklich festgesetzt, daß kein Unterthan, er möge Catholischer oder Evangelischer Religion sein, ohne ausdrücklicher Einwilligung seiner Grund-Obrigkeit sich verheirathen und copuliren lassen solle, wie es dann auch bei allen demjenigen, so darin diesehalb verordnet worden, nochmals lediglich gelassen wird.

(Strafe der Grundherrschästen, welche den Consens ohne Ursache verweigern.)

Weilen aber die Catholische Geistlichkeit sich beschwert hat, daß öfters die Grundherrschästen ihren Consens in die vorhandene Verheirathung ihrer Unterthanen ohne Noth verweigerten, und dadurch das Christliche Werk der Ehe wider die Principia

ihrer Religion gestört und unterbrochen würde; als wird, um diesen angezeigten Mißbrauch vorzubeugen, hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß, wann sich finden würde, daß die Grund-Herrschaft ohne hinlängliche Ursache und blos ex odio religionis den Consens in die Verheirathung ihrer Unterthanen, sie mögen Evangelischer oder Catholischer Religion sein, verweigert hat, und deshalb bei der Instanz ordentlich geflaget werden müssen, der gleichen Grund-Herrschaft nicht allein sämtliche Proces-Kosten erlegen, sondern auch überdem Zehn Rthlr. Strafe erlegen, und der Consens von der Instanz ex officio suppedit werden soll.

(Die Dispensationes Catholischer Unterthanen in gradibus prohibitis werden bei den Ober-Aemtern producirt.)

Da auch bereits im Notifications-Patent de 1742 ausdrücklich festgesetzt, daß die von Sr. Königl. Majestät Catholischen Unterthanen in gradibus prohibitis von ihrer geistlichen Instanz erhaltene Dispensationes bei denen Ober-Aemtern produciret, und daselbst gleichfalls quoad effectus civiles nachgesucht werden sollen; so hat es auch noch ferner dabei sein unabänderliches Bewenden.

(Wieviel hiervon an Gebühren zu entrichten.)

Nachdem aber Sr. Königl. Majestät Landesväterliche Intention nicht ist, daß Dero Unterthanen, die dergleichen Dispensationes zu suchen nöthig haben, dadurch mit verschiedenen neuen Abgaden und Gebühren belastet werden sollen, so wird hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß die Ober-Aemter in solchen Fällen von dergleichen Dispensation nur die Hälfte von demjenigen, so bei dem Bischoflichen Amts entrichtet werden, nehmen, wenn aber die Expedition von dem Bischoflichen Amts in forma pauperum geschehen, davor gar nichts fordern müssen.

10. Klagen der Geistlichkeit über die Soldaten, welche Weibes-Personen aus ihren Gemeinden heirathen, und keine Gebühren entrichten wollen.)

Es sind ferner von der Geistlichkeit beider Religionen verschiedene Klagen darüber geführt worden, daß, wann die Königl. Soldaten Weibes-Personen, so sub jurisdictione civili stünden, heiratheten, diese legtern ihrem Parochio weder pro proclamatione noch copulatione die erforderliche Stolae - Gebühren entrichten wollten.

(Die Obrigkeiten sollen solche executive betreiben.)

Da aber dergleichen Weibes-Personen, welche sich an Soldaten verheirathen, nur erst durch das Matrimonium selbst ad forum militare übergeben, und deshalb vorher keine Exemption prätendiren können, als wird allen Obrigkeitien biemit aufgegeben, daß sie in solchem Fall von der Braut Vermögen die dem Pfarrer und Kirch-Bedienten gebührende taxam stolae executive betreiben, und an ihren Pfarrern entrichten lassen sollen;

11. Beschwerden über die Verwendung der Catholischen Kirchen-Gelder zu unmöthigen Kirchen-Gebäuden.)

Wenn auch insonderheit des Herrn Bischofs Liebden nebst der Catholischen Geistlichkeit darüber Beschwerde geführet haben, daß von Seiten deren Ober-Aemter über die Catholische Kirchen-Gelder, in wie weit selbige zum Bau der Kirchen- und Pfarr-Gebäude zu verpenden wären, dieponizieren, hiebei aber zugleich von Seiten der Parochianorum wider die Catholischen Parochios wegen der zur Ungebitt prätendirend und verursachten Baue verschiedene Gravamina zum Vortheil gekommen, und dann dieser Punct von Anfangs gedachtem Sr. Königl. Majestät Gross-Ganzler mit Beifommung des Herrn Bischof Liebden und der Catholischen Geistlichkeit völlig in Güte applaniert worden, als wird in dessen Conformatität folgendes geordnet und festgesetzt:

(Parochus muß Patrono ecclesias die Baue anzeigen.)

a) Wenn ein Parochus nöthig findet, daß an der Kirche, denen Pfarr- und Schul-Gebäuden, welche letztere ebenfalls für beständig zu denen Pfarr-Kirchen gehören, entweder ganz neue Baue, oder doch nahmhaft Reparaturen geschehen müssen, so lieget demselben zuvörderst ob, solches dem Patrono ecclesiae in gehörenden Terminis anzugezeigen, und um die deshalb nöthige Veranftaltung zu bitten.

(Legtterer aber dieselben zum parochianis untersuchen, und wo sie nöthig, veranfalten.)

b) Der Patronus ecclesiae muß darauf mit Zusiehung derer Parochianorum den ihm angetragenen Bau oder Reparatur ohne Zeit-Berlust untersuchen, und, wenn er solches nöthig findet, alsbald veranstalten.

(Bei entstehender Uneinigkeit aber decidiren die Ober-Aemter.)

c) Sollte aber Patronus und Parochianus mit dem Parochio des verlangten Baues oder Reparaturen halber nicht einig werden können, so muß der Parochus, wenn er zu acquiesciren nicht gemeinet, die Sache an die Ober-Amts-Regierung gehörig gelangen lassen.

(Die Untersuchung und Verfertigung eines Anschlags wird dem Justiz-Rath des Kreises übergeben.)

d) Die Ober-Amts-Regierung muß sofort nach eingelangter Klage dem Justiz-Rath des Kreises aufrägen, daß er sich in locum versfügen, und in Gegenwart des Patroni, Parochianorum, und Pfarrers, theils die Necessitatem des Baues untersuchen, theils aber auch einen genauen Ueberschlag von denen dazu nöthigen Kosten machen, und demnächst davon die Ober-Amts-Regierung pflichtmäßig berichten solle.

(Dem Bischof steht frei, von seiner Seite jemand zu dieser Commission zu deputiren.)

Sr. Liebden dem Herrn Bischof steht frei, seiner Seite gleichfalls jemanden zu deputiren, welcher bei dieser Enmission mit

gegenwärtig sei, und müssen dahero die Ober-Amts-Regierungen, wenn sie bergleichen Commissiones veranlassen, vorgedachter Sr. Liebden davon zugleich Notification thun.

(Rechtlicher Bescheid des Ober-Amts auf den Bericht des Justiz-Rath.)

e) Auf den von dem Justiz-Rath abgestatteten Bericht soll das Ober-Amt sowohl über die Frage, ob der Bau nöthig sei, oder nicht? als auch über dessen Einrichtung selbst, rechtlisch erkennen.

(In sententia wird festgesetzt, wie viel aus dem peculio ecclesiae zum Bau zu nehmen,

f) Wenn der Bau oder die Reparaturen, es sei bei der Kirche, Pfarr- oder Schul-Gebäuden, nöthig erfunden werden, und die Kirche selbst ein Peculium hat, so müssen die Ober-Amts-Regierungen in sententia zugleich mit festsetzen, wie viel zu solchem Bau oder Reparatur aus dem Kirchen-Berüchtigen, jedoch denen jährlichen expensis ecclesiae necessariis ohn-beschadet, zu verwenden sei.

und dieswegen mit dem Fürst-Bischofe communiziert; ist aber solches nicht hinreichend, communizieren hierzu Patroni und Parochiani.)

g) Damit aber dieselbe hierunter mit desto mehrerer Zuverlässigkeit etwas gewisses determiniren können, so haben sie deshalb zuförderst mit des Herrn Bischofs Liebden zu communizieren, und von demselben den Zustand des peculii ecclesiae, und was die jährlichen Kirchen-Ausgaben betragen, abzufordern; wobei sich von selbst versteht, daß, wenn das peculium ecclesiae weder in toton noch in tantum zu dem vorseindenden Bau hinreichend wäre, die Patroni und Parochiani solchen Bau ex proprio zu bestreiten schuldig und verbunden sind; jedoch können Katholische Wirths zu denen zum Unterhalt des Bet-Hauses und andern dabei vorfallenden Unkosten nicht angehalten werden.

(Kleine Reparaturen besorgt Parochus selbst.)

h) Weilen auch viele von denen Parochis so weit gehen, daß sie an ihren Pfarr-Gebäuden nicht die allergeringste Besserung

thun, sondern alle Kleinigkeiten denen Patronis und Parochianis aufbürden wollen, so wird hiwdurch ausdrücklich festgesetzt, daß die Pfarrer an denen Pfarr-Gebäuden alle diejenigen Reparaturen, so sie ohne baare Auslagen und durch ihre eigene Leute bestreiten können, selbst und ohne Concurrenz des Patroni und Parochianorum machen lassen müssen.

(Hingegen bekommt derselbe die bei Reparaturen abgehende Späne und altes Stroh von denen Dächern.)

Insonderheit sind die Pfarrer schuldig zur Reparatur ihrer Dächer das nöthige Stroh, in soweit solches nicht ein Schock Schoben überschreitet, herzugeben; dahingegen, wenn die Reparatur des Daches mit einem Schock Schoben nicht verrichtet werden kann, die Parochiani das übrige dazu liefern müssen; wobei noch zu gedenken, daß mena bei denen Pfarr-Gebäuden ein Bau oder Reparatur vorgenommen wird, die Holz-Späne und das von denen alten Dächern gerissene Stroh dem Pfarrer überlassen werden soll.

(Die Erz-Priester sollen bei den Kirchen-Visitationen Acht haben, daß die kleinen Reparaturen von den Parochis geschehen müssen.)

i) Da auch dieser gemachten Verordnung ohnerachtet, es dennoch leicht geschehen könnte, daß die Pfarrer diejenigen Reparaturen, so sie anfänglich ohne baare Auslagen und mit ihren eigenen Leuten bestreiten können, dergestalt negligiren, daß deren Remeditur ex post nach vorstehenden Princeps dem Patrono und Parochianis zur Last fiele; so haben, um diesem Missbrauch vorzukommen, des Herrn Bischofs Liebden, ihrem Erbithan gemäß, die Verfügung zu machen, daß die bestellte Erz-Priester bei ihren jährlich vorzunehmenden Kirchen-Visitationen hierauf zugleich Achtung geben, und wenn Patronatus oder Parochiani sich deshalb über den Pfarrer beschweren würden, ihn dazu gehörig und mit Nachdruck anhalten sollen.

(Parochus und die Kirchen-Väter legen jährlich die Rechnungen in dem Hause des patronum ecclesiae ab.)

k) Wenn auch endlich die Frage entstanden, vor wem und an welchem Orte die Katholischen Kirchen-Rechnungen abgeleget werden sollen? Des Herrn Bischofs Liebden aber nebst der Katholischen Geistlichkeit hierunter selbst nicht unbillig gefunden haben, daß die Kirchen-Rechnungen alljährlich dem patrono ecclesiae in dessen Behausung von dem Parochio und denen Kirchen-Vätern abgeleget, diese Abnahme der Rechnung auch allein dergestalt vor gütig angesehen werden müsse, daß obgleich auch ex post der Erz-Priester sothane Rechnungen revidiren und nachsehen könne, solches doch nur blos um des Herrn Bischofs Liebden davon Bericht zu erstatten, geschehe, und derselbe darwider einige Monita zu machen nicht befugt sei; als soll es dabei auch vors künftige sein Bewenden haben, und dagegen der Erz-Priester nicht gehalten sein, bei der Abnahme derer Kirchen-Rechnungen in domo patroni zu erscheinen.

(Die Kirchen-Väter sind administratores peculii ecclesiae, und werden von dem Patrono dem Bischofe zur Confirmation präsentirt.)

l) Und damit auch vors künftige feststehen möge, von wem eigentlich das Kirchen-Vermögen zu administren sei, so sollen bei einer jeden Pfarr-Kirche, wo solches bis dato noch nicht beswirret worden, zwei taugliche Kirchen-Väter bestellt, und solche von dem patrono ecclesiae des Herrn Bischofs Liebden zur Confirmation präsentirt werden.

(Vermauthung und Auslobnung der Kirchen-Gelder.)

Die Rechnungen über das Kirchen-Vermögen sollen von diesen bestellten Kirchen-Vätern, jedoch mit Zugziehung des Parochi, geführet, und die baaren Gelder nebst denen Obligationen in einem besondern Kasten, worzu Parochus und die Kirchen-Väter zusammen jeder einen Schlüssel hat, verwahret, auch absque consensu episcopi et patrui kein Geld aus dem peculio ecclesiae ausgelehnet werden.

12. (Klagen der Vasallen über die vielen Feiertage ihrer Katholischen Unterthanen, besonders zur Zeit der Heu- und Getreide-Ente.)

Da auch ferner von denen Schleifischen Vasallen öfters darüber verschiedene Klagen geführet worden, daß ihre Katholische Unterthanen, durch Feierung deren Katholischen Feiertage, in der ordentlichen Hofe- und anderer Arbeit sehr verhindert, und die Landwirthschaft dadurch nicht wenig zurückgesetzt würde, um so mehr, als die meisten Katholischen Feiertage in die Zeit der Heu- und Getreide-Ente einfielen, so sind zwar Se. Königl. Majestät keinesweges gemeinet, Dero Katholischen Unterthanen hierunter den geringsten Gewissens-Iwang anzulegen, und sie von denselben, was ihre Religion mit sich bringt, abzuhalten.

(Erklärung des Bischofs, daß die Dispensation noch geendigtem Frühgottesdienste zur Arbeit erfolgen sollte.)

Weil jedoch aber des Herrn Bischofs Liebden sich erklärt haben, den Katholischen Clerum dahin zu instruiren, daß sie in denen in der Getreide- und Heu-Ente einfallenden Feiertagen, nach geendigtem Früh-Gottesdienste, die Dispensation zur Arbeit ertheilen sollen; so hat es dabei um so mehr sein Bewenden, als solches schon in denen ehemaligen Sanctionen dergestalt regulirt ist.

(Die Bußstage der Evangelischen werden von den Katholischen nur halb gefieiert.)

Wobei denn auch auf des Herrn Bischofs Liebden gethanen Declaration hemic festgesetzt wird, daß die denen Evangelischen Unterthanen vorgeschriebene jährliche 4 Bußstage auch von denen Katholischen, jedoch nur halb, zu Vermeidung aller in dem Gottesdienst dadurch entstehen könnten Irrungen, gefeiert werden sollen.

13. (Das Gravamen über das Lauten mit Katholischen Kirchen-Glocken zum Evangelischen Gottesdienste ist dergestalt gehoben worden.)

Hat zwar anfänglich von der Katholischen Geistlichkeit darüber ein Gravamen formirt werden wollen, daß an denjenigen

Orten, wo Catholische Kirchen und Evangelische Bet-Häuser ohne besondere Glocken befindlich, mit denen Catholischen Glocken zu dem Evangelischen Gottesdienste besonders eingeläutet werden müßte, da sich doch dieser nach dem Catholischen Gottesdienste richten, und mit demselben zugleich anfangen könnte.

(Dass es bei der bisherigen Verfassung bleibt, nur muß es nicht unter dem Catholischen Gottesdienste geschehen.)

Nachdem aber hiebei der Umstand vorwaltet, daß der Evangelische Gottesdienst in denen Bet-Häusern, wegen des von weitern dazukommenden Volks, viel eher als der Catholische angehen muß, des Herrn Bischofs Liebden nebst der Catholischen Geistlichkeit auch darauf um so eher davon abstrahret hat, als ohnedem, nach denen festgesetzten Pactis, der Catholische Glöckner und Kirche jedes Orts vor dieses Einläuten ein besonderes Äquivalent erhält; so soll es darunter bei der bisherigen Verfassung auch noch weiter gelassen, und nur dieses zu Vermeidung alter Irrungen dabei festgesetzt werden, daß, wenn das Ausläuten des Gottesdienstes im Evangelischen Bet-Hause eben unter dem Catholischen Gottesdienste und insonderheit der Messe einsfällt, solches alsdenn, wenn das Bet-Haus nicht eigene Glocken hat, weggelassen werden muß.

(Reciproque Freiheit der Geistlichen beider Religionen die Kirchhöfe bei Beerdigung ihrer Toten zu betreten.)

Da sich auch die Catholische Geistlichkeit bei diesem Punct zugleich darüber einen Scrupel machen wollen, daß denen Evangelischen Predigten bisher erlaubet worden sei, bei Begrabung derer Evangelischen Leichen, die Catholische Kirchhöfe nebst denen Evangelischen Schul-Bedienten zu betreten, und des Herrn Bischofs Liebden sich ausdrücklich erklärt, daß sie darein zu willigen vor sich nicht im Stande wären; Sr. Königl. Majestät aber dieses als eine Sache, welche absolute wieder die eingeführte reciproque allgemeine Gewissens-Freiheit und freies Religions-Exer-

cium lauet, ansehen: als soll sowohl denen Evangelischen Geistlichen die Catholische, als auch denen Catholischen die Evangelische Kirchhöfe bei denen Begräbnissen derer Leichen ihrer Religion nebst denen Kirchbedienten zu betreten, und solchen Actum darauf zu verrichten, unverwehrt sein.

14.

(Wie es mit dem Citiren der Catholischen Geistlichkeit vor die Ober-Amter zu halten.)

Auf das, was von des Herrn Bischofs Liebden wider die Schlesischen Ober-Amts-Regierungen deshalb beschwerend angebracht worden, weil selbige die Catholische Geistliche in denen bei ihnen vorsfallenden Angelegenheiten immediate, und ohne Sr. Liebden Requisition citireten, können Sr. Königl. Majestät zwar bis auf weiter Regulirung des juris primae instantiae respectu des gesammten Cleri das Verfahren Dero Ober-Amter um so weniger mißbilligen, als alle von Denen selben erlassene Verordnungen in Dero höchstem Namen expediret werden, und Sie also Dero Unterthanen sowohl weltlichen als geistlichen Standes nicht erst per requisitoriales vorfordern dürfen, die meisten Angelegenheiten auch dergestalt beschaffen sind, daß sie entweder per mandatario besorget, oder e. g. bei Zeugenverhören in loco domicilii des Citati vorgenommen werden können; so werden die Ober-Amter hiemit angewiesen, solches alsdenn des Bischofs Liebden zu notificieren, damit er die Anstalt machen könne, daß während der Abwesenheit des Citati in seinem Officio nichts verabsäumt werde.

15.

(Imgleichen mit Versiegelungen der in den Jungfräulichen Klöstern in Kost und Wohnung gestandenen und in den Klausuren verstorbenen adelichen Personen.)

Da es sich öfters guträget, daß in denen Breslauischen Jungfräulichen Klöstern und Stiftern Adelige Personen, welche daselbst in Kost und Wohnung gestanden, verstorben, in solchem Fall aber, wegen der vorzunehmenden Versiegelung deshalb, weil

in die Klausur dergleichen Jungfräulichen Klosters keine Manns-Personen ohne Bischofliche Erlaubniß admittirt werden können, verschiedene Schwierigkeiten sich geäußert haben, so wird, um selbiges vorzukommen, hiermit festgesetzt, daß die Abbatissin oder Oberin eines sothaten Jungfräulichen Klosters oder Stifts einen dergleichen Todes-Fall sofort an die Ober-Amts-Regierungen melden, und zu gleicher Zeit die hinterlassene Sachen und Effecten der verstorbenen adelichen Personen in das Sprach-Zimmer transportiren, daßlbt dem zur Versteilung abgeordnete Ober-Amts-Secretario übergeben lassen, und dabei an Eidesstatt, daß an denen extradirten Sachen nichts fehle, versichern, der Secretarius aber hierauf die Sachen nach sich nehmen, und gehrig obsigniren solle.

~~Die Freiheit der Catholischen Geistlichkeit von Erlegung der Sporteln findet nicht statt.~~

Es hat zwar auch die Catholische Geistlichkeit verlangt, daß sie in denen von ihnen zu führenden Proceszen von Erlegung derer Sporteln befreit werden möchten; worauf aber einige Reflexionen zu machen, anzo um so weniger nötig sein wird, als der Geistlichkeit durch das gegenwärtige Reglement die Materie zu denen bisherigen Proceszen gänzlich benommen wird, die Sporteln auch überdem auf solchen leidlichen Fuß gesetzet sind, daß sie niemanden zur Last fallen können, und endlich die Ober-Amts-Regierungen dahin instruiert worden, daß sie dem parti succumbenti allemal auf das exacteste die Erstattung der Unkosten auferlegen sollen, folglich der Catholischen Geistlichkeit, wenn sie eine gerechte Sache haben, gar kein Prozeß weiter zur Last fallen kann.

17.

~~Anstand der Catholischen Geistlichkeit Edicta, worin Todes-Strafen committire werden, zu publiciren.)~~

Von Seiten der Catholischen Geistlichkeit hat gleichfalls ein Anstand dabei gemacht werden wollen, daß ihnen öfters von

denen Königl. Instanzen Edicta, in welchem Todes-Strafen committiert werden, von den Canzeln zu publiciren, zugesertiget würden, sie aber, weil das Principium ihrer Kirche, quod ecclesia non sicut sanguinem, entgegen stünde, dergleichen Publication ohne Verlezung ihres Gewissens nicht verrichten könnten. Weilen aber des Herrn Bischofs Liebden selbst gefunden haben, daß dieser gemachte Anstand um so weniger von einiger Erheblichkeit sei, als in dergleichen zu publicirenden Edicta keinem eine bereits verwirkte Todes-Strafe angekündigt, sondern nur ein jeder vor dergleichen Strafen sich zu hüten gewarnt wird;

(Es sollen alle Edicta ohne Widerrede von den Canzeln publiciert werden.)

Als hat es auch noch fernerhin dabei sein Bewenden, daß sowohl die Catholische als die Evangelischen Geistlichen alle ihnen von Sr. Königlichen Majestät oder Dero Instanzen zugesertigte Edicta, es enthalten selbige committire Todes-Strafen oder nicht, ohne die geringste Widerrede von den Canzeln publiciren und ablesen sollen.

~~Wann nun Sr. Königlichen Majestät gleichfalls von Dero Evangelischen Geistlichkeit in Schlesien verschiedene Gravamina wider die dortige Catholische Geistlichkeit angezeigt worden; So haben Altherbhöchst Dieselben, auch um diesen allen zu begegnen, folgendes deshalb festgesetzt:~~

~~(Verweigerter Zutritt der Beicht-Vater zu den Evangelischen Delinquenten.)~~

a) Da des Herrn Bischofs Liebden selbst nicht approbiert, sondern es als einen Misbrauch verworfen haben, daß man Catholischer Seits zu denen auf den Dom oder unter anderer Geistlicher Jurisdiction einführenden Evangelischen Delinquenten den Zutritt ihres Beicht-Vaters verweigert hat, so muß auch solches

künftighin bei nachdrücklicher Abhndung weiter nicht geschehen, sondern einem jeden Evangelischen Delinquenten der Zugang seines Beicht-Paters oder andern Evangelischen Geistlichen ohn' gehindert verstattet werden. (Die Amissio hat nicht eher statt, als bis solches der Delinquent selbst verlanget.)

b) Wie denn zu einem jedweden Delinquenten, er sei Evangelisch oder Catholisch, niemand von denen Geistlichen diverser Religion eher admittiret werden soll, bis der Delinquent solches selbsten ausdrücklich verlanget.

(Evangelische Unterthanen können nicht gezwungen oder davon verhindert werden, unmittelbar nach der Trauung oder Tause in den Kretscham zur Beche zu gehen.)

c) Welten auch von einigen Catholischen Herrschaften präendiret werden wollen, daß deren Evangelische Unterthanen unmittelbar nach der Tause eines Kindes oder Trauung eines Ehe-Paars in den Kretscham ziehen und daselbst zur Beche gehen sollen, so kann zwar dergleichen von keiner Herrschaft ihren Evangelischen Unterthanen aufgebürdet und ausdrücklich geboten werden. Es steht aber auch denen Evangelischen Pfarrern oder Predigern nicht frei, solches absolute zu verbieten, und denjenigen, so aus freien Stücken dahin geben wollen, durch äußerlichen Zwang daran hinderlich zu sein; jedoch lieget denen Evangelischen sowohl als Catholischen Herrschaften ob, dahin gehörig zu seben, daß in denen Schenkten und Kretschamen keine unchristliche Unordnungen und andere zum öffentlichen Vergerniß der Religion gereichende Misbräuche vorgenommen werden mögen.

(Die Catholischen Parochi sollen keine Evangelischen Proclamados zu einen gewissen Eide anhalten, oder die concubitum anticipiret ohne Aufgebot copuliret.)

d) Da serner von des Herrn Bischofs Liebden, die von der Evangelische Geistlichkeit angezeigte Misbräuche, daß e. g. Ca-

tholische Parochi die Evangelische Proclamados vorher zu einem gewissen Eide anhielten, und diejenigen, welche concubitum anticipiret, ohne Aufgebot und Wornissen ihrer ordentlichen Seelsorger copuliret hätten, völlig gemüßiget haben; so muß der gleichen künftighin weiter nicht geschehen, und Sr. Liebden der Catholischen Geistlichkeit aufs schärste solches untersagen.

(Die Controversien-Prediger sollen sich keiner unbescheidenen Ausdrücke wider die Evangelische Religion bedienen,

e) Wenn endlich darüber Klage geführet werden, daß der zu Breslau bestellte Controversien-Prediger sich in seinen Controvers-Predigten verschiedener unanständiger zum Respect der Evangelischen Religion gereichender Ausdrücke bediente, so haben des Herrn Bischofs Liebden Ihrem Erbitter gemäß darauf genaue Achtung geben zu lassen, auch den Controversien-Prediger, wenn er sich in dergleichen Excessen betreten ließe, unglaublich abzuschaffen, und einen Bescheidenern an seine Stelle zu ordnen.

(noch solches vice versa die Ober-Confessoria denen Evangelischen verfassen.)

Wobei Se. Königliche Majestät zugleich Dero Evangelischen Ober-Confessoris auf das nachdrücklichste mitgegeben, daß sie gleichfalls auf die Evangelische Prediger ein wachsames Auge haben, ihnen keine unanständige Expressiones wider die Catholische Religion gestatten, und wenn dergleichen geschehe, sie davor nachdrücklich strafen sollen.

(Die Erbthabs.-Sachen des Catholischen Cleri, die Jurisdiction des Fürsten von Neisse und Grottkau, das Ius primae instantiae des Breslauischen Dom-Capituls und zu weit extendirete Gerichtsbarkeit der Kirchen und Stifter)

Endlich sind zwar annoch verschiedene Fragen, in wie weit theils des Herrn Bischofs Liebden Sich in Erbthabs.-Sachen des Catholischen Cleri einer Verseigelung und Disjunctur annehmen können, theils aber auch wie weit die Schranken Ihrer Jurisdiction als Fürsten von Neisse und Grottkau gehen, imgleichen wegen des

von dem Breslauischen Dom-Capitol präfendirenden Juris primae instantiae, und auch von denen Catholischen Clöstern und Ge- fäisten in vielen Stücken, dem Ansehen nach, zu weit extendirten Gerichtsharkeit zu entscheiden vorgefallen. *und hinzugefügt*
bleiben als Passus so in die Ober-Landesherrliche Jura einschlagen, bis zur näheren Untersuchung ausgesetzt.)

Da aber alle diese Passus in die Ober-Landesherrliche Jura einschlagen, und dieselben bei der Anwesenheit des Königl. Gross-Canzlers, Freiherrn von Concej, noch nicht dergestalt instruirt gewesen, daß darunter ein zuverlässiges Decisum gefallen werden können; als sollen alle diese Sachen von dem Königlichen Fisco gehörig instruirt werden, und wenn Se. Lieben, der Herr Bischof, nebst dem Breslauischen Dom-Capitol, und übrigen Clöstern und Stiftern mit ihrer Nothdurft dabei zur Genüge gehöret sein wird, so wollen Se. Königl. Majestät alsdenn auch hierüber einen in der Billigkeit und Rechten gegründeten Ausspruch fällen, und solchen diesem Reglement annoch beifügen und inferiren lassen. (Der Bischof verbleibt bei denen bisher exercitent actibus jurisdictionis bis zum Erfolg des Königl. Decr.)

Inzwischen aber soll bis zum Erfolg dieses Decr des Herrn Bischofs Lieben bei der Versiegelung derer Erbschaften Catholischer Geistlichkeit, und überhaupt bei Thren zeithero exercitent actibus jurisdictionis in der Possession gelassen werden, wie sich denn auch von selbst versteht, daß derselbe als Fürst von Neiž und Grottkau die Siegelung bei seinen Vasallen und Untergebenen sowohl in dem Ober- als Nieder-Greif des Bisthums, wie auch die Bestellung der Vormundschäften, und was sonst zur Jurisdiction gehöret, ungekränkt behalten.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Unterschrift.
Gegeben, Berlin den 8ten August 1750.

(L.S.) Friedrich.

S. v. Cocceji. Münchow.

und hinzugefügt
III.
Erneuerte allgemeine Stolae-Tax-Ordnung vor das souveraine Herzogthum Schlesien, wornach sich sowohl die Augspurgische Confessions-Berwandten als Catholische Pfarrer, Prediger und Curati zu richten haben.

(Eintheilung der Schlesischen Einwohner in 3 Classen.)

Es werden alle Einwohner dieses Herzogthums Schlesien in drei Haupt-Classen, nemlich in die Adeliche, Städtische und Gemeine Dorf-Personen eingetheilet.

(Subdivision der ersten Haupt-Class in 2 besondere.)

Die erste Haupt-Class derer adelichen Personen, worunter auch Gräfliche, Freiherrliche und andere Standes-Personen, beiderlei Geschlechts, zu rechnen sind, wird wiederum in zwei besondere Classen unterschieden.

(Zur ersten gehören die 8 und mehr Tausend Rthlr. in Vermögen.) Zu der I. Classe gehörden alle adeliche Possessiinati und Nonpossessiinati, wenn solche notorisch Achttausend Rthlr. und darüber im Vermögen haben.

(Zur 2ten die nicht so viel besitzen.) Zu der II. Classe aber werden dientigen gerechnet, deren Vermögen sich notorisch auf vorgedachte Summe der 8000 Rthlr. nicht erstrecket, ob sie gleich Ritter-Sieke und andere adeliche Güter besitzen mögen.

(Wie diese 8 Tausend Rthlr. zu rechnen, sie mögen in den Städten oder auf dem Lande wohnen.)

Es ist kein Unterschied zu machen, ob die vorbemeldete adeliche Personen in denen Städten, oder auf dem Lande wohnen, indem sie an beiden Orten, die in dieser Ordnung festgesetzte

Taxam Stolae, ohne Ausnahme entrichten müssen; wie denn auch bei denen sterbenden Ehe-Leuten das vorhin festgesetzte Vermögens-Quantum der 8000 Rthlr. nicht von des verstorbenen Ehemannes oder Eheweibes propren, sondern von derer Ehe-Leute gemeinschaftlichem Vermögen zu verstehen ist, dergestalt: daß, wenn beide adeliche Ehe-Leute zusammen 8000 Rthlr. und darüber besitzen, ein jeder derselben zu der Ersten Classe zu rechnen sei. (Auf was Art die freitigen Gauß, ob einer zur ersten oder zweiten Classe gehören, zu entscheiden.)

Im Fall aber über die Gewißheit dieses Vermögens, und ob jemand nach solchen in die Erste oder Zweite Classe zu ziehen sei, Streit entsteht, so soll solcher determinirt werden: Wenn die Adeliche- oder andere Standes-Person auf ihre Parole und bei adelichen wahren Worten versichert, auch darüber erforderlichen Falls einen Schein an den Parochum aussstellt, daß sie nicht 8000 Rthlr. in Vermögen habe.

(Possessores von Land-Gütern werden in diesem Fall Adelichen gleich gerechnet.)

Es sollen auch die Possessores der adelichen Land-Güter, so nicht vom Adel, sondern nur bürgerlichen Standes sind, in diesem Fall den Adelichen gleich geachtet, und nach Proportion ihres motorischen Vermögens in die erste oder andere Classe gesetzt werden.

Die zweite Haupt-Classse, nemlich die Städtische Personen anbetreffend: werden zuerst die Städte selbst in zwei Classen vertheilt, und gehören zur Ersten Classe.

Sagan, Dölln, Oppeln, Ratibor, Wohlau, Frankenstein, Münsterberg, Strehlen, Goldberg, Bernstadt, Trebnitz, Volkenhain, Schwiebus, Reichenbach, Freistadt, Neumarkt, Cauth, Löwenberg,

Bur zweiten Classe aber

Sagan, Dölln, Oppeln, Ratibor, Wohlau, Frankenstein, Münsterberg, Strehlen, Goldberg, Bernstadt, Trebnitz, Volkenhain, Schwiebus, Reichenbach, Freistadt, Neumarkt, Cauth, Löwenberg,

Bunzlau, Sprottau, Pietschen, Ziegenhals, Liebau, Tarnowitz, Ujest, Striegau, Guhrau, Namslau, Gleiwitz, Lohnau, Ottmachau, Winzig, Mühlisch, Polkwitz, Freiburg, Zülz, Goseł, Röben, Schlawa, Creuzburg, Schömberg, Friedland, Auras, Constatz, Löwen, Orlau, Grottkau, Patschau, Neustadt, Reichthal, Prausnitz, Gottesberg, Waldeburg, Naumburg am Queis, Priebus, Falkenberg, Pleß, Lüben, Haynau, Nimpisch, Steinau, Raudten, Trahenberg, beide Wartenberg, beide Beuthen, Ober-Glogau, Groß-Strehlitz, Tost, Silberberg, Reichenstein, Parchwitz, Friedeberg am Queis, Festenberg, Hundsfeld, Juliusburg, Medzibor, Wanzen, Guttentag, Krappis, Landsberg, Leibschütz, Lublinitz, Rybnick, Liebenthal, Naumburg am Bober, Bauerwitz, Hultschin, Katscher, Leschnitz, Loslau, Peiskretscham, Herrnstadt, Greisenberg, die Vorstädte bei Breslau.

(Welche Vorstädter unter die Classe der Städte zu ziehen.)

Da es aber mit denen bei diesen Städten befindlichen Vorstädten nicht gleich Bewandtniß hat, indem deren meiste Einwohner in weit geringerer Menge als die Einwohner derer Städte stehen, so sollen nur allein diejenigen Vorstädter, so unter der Accise und dem Servis stehen, zu denen Classen derer Städte gezogen, die übrigen aber zu denen Classen derer gemeinen Dorf-Personen gerechnet werden.

(Subdivision der Städtischen Einwohner in 3 Classen.)

Die sämtliche in denen Städten und Vorstädten, in so weit nemlich die letztern unter der Accise und Servis stehen, befindliche Personen aber, werden in drei Classen eingetheilt, und gehören

Ad Imam Classem.

(Welche zur ersten.)

Die Bürgermeister, Rathmänner, Doctores medicinae, Advo-
cates und andre Gelehrte, vornehme Kauf- und Handels-Leute,
die vornehmsten Offizianten, und diejenigen, so ohne Gewerb von

ihren Capitalien leben, Pächter derer Stadt-Regalien, als Müller, Weinschenken, Kretschmer, vornehme Künstler, Chirurgen, Gastwirthen.

Ad IIiam Classem.

(hur zweiten.)

Die ansässige Bürger insgemein, eignethümliche Wind- und andere kleine Müller, die Handwerks-Meister, Bräuer, geringere Kauf- und Handels-Leute, die kleinere Offizianten, so jährlich nicht 30 Rthlr. Gehalt haben, Kaufmanns-Diener,

Ad IIIiam Classem.

(und zur dritten Classe zu rechnen.)

Die ärmere Bürger, und unansässige Handwerker, so ihre Profession zu treiben nicht vermögend sind, wie auch die geringere Gram- und Kauf-Diener und Handwerks-Gesellen, wie auch alle andere geringe Städtische Einwohner und Dienstboten.

Endlich die dritte Classe, derer gemeinen Dorf-Personen betreffend:

(Subdivision der Dorf-Einwohner in 4 Classen.) Werden zwar die Dorfschaften selbst in keine weitere Classen eingetheilet, wegen derer Inwohner aber folgende vier Classen festgesetzt, und gehören

Ad Imam Classem.

(Bur ersten.)

Die Wohlhabende, worunter die Haupt- und Amtleute, Erb- und Lehn-Scholzen, auch Erb- und Pacht-Kretschmer, Müller, Bräuer, wann diese nicht zugleich in Livree schiede Bediente sind, Schaafermeister, wohlhabende ansässige Bauern, welche jährlich 50 Rthlr. und mehr an Steuern geben, und wohlhabende Handels-Leute, Crämer, wie auch die Miether derer herrschaftlichen Vorwerke, Rentmeister, Vorwerks-Herren, Lehn-Bauern, Schiffspatrone:

Ad IIadam Classem.

(zur zweiten.)

Die übrigen ansässigen Bauern, Handwerker, die geringere Handels-Leute und Crämer, die Freileute, Voigte, Müller in denen kleineren Mühlen, wie auch die Wind-Müller, und geringere Schaafermeister, so nur 500 Heerd-Schaafe und darunter haben, und andere Wirtschafts- und Korn-Schreiber, Förster u. dgl.

Ad IIIiam Classem.

(zur dritten.)

Die Dresch- und andere Gärtnere, Anger-Häusler, kleinere Miethleute, herrschaftliche Livree- und andere Bediente, als Jäger, Bräuer, Koch, Gärtnere, Schneider, Küsther; ferner gehören hierher die Auszügler, welche ihre Stellen verkauset, und freie Wohnungen nebst dem Unterhalt sich bedungen haben.

Ad IVtam Classem.

(und vierten Classe gehören.)

Die Haus-Leute, das Gesinde und Dienstboten, sowohl auf dem Vorwerke als bei denen Untertanen, Schäfern und sonst. Wobei noch zu merken: daß die Söhne und Töchter derer Wirths, so lange sie nicht eigene Nahrungen besitzen, ratione der Trauung und Taufen nicht nach der Classe ihrer Eltern, sondern blos nach der IVten Classe als Dienstboten geschäft werden können. Wenn sie aber binnen vier Wochen nach der Verheirathung eine eigene Nahrung erkaufen, oder sonst annehmen sollten, so müssen sie alsdenn dem Parochio die Taxam Stolas nach derjenigen Classe, zu welcher die von ihnen erlangte Nahrung oder Profession gehört, ohnweigerlich entrichten.

Nach diesen auf vorstehende Art gemachten Eintheilungen und daher festgesetzten Principiis, erfolget nunmehr die Taxa vor eine jede Classe selbst.

Imo. Vom Trauen, Aufbieten, und Einläuten.

I. Adelich und höhere Standes-Personen geben	Mthir.	Sgr.	Den.
In I. Classe dem Pfarrer und ein Opfergang.	5		
Wenn aber die Trauung extra Parochiam geschiehet, bekommt der Pfarrer anstatt des abgängigen Opfergangs	2	15	
Denen Kirch-Bedienten	1		
Diese bekommen aber keinen Opfergang, und also auch wenn die Trauung extra Parochiam geschiehet, kein Aequivalent davor.			
In II. Classe dem Pfarrer und ein Opfergang.	2		
Wenn aber die Trauung extra Parochiam geschiehet, bekommt er an dessen Statt	1		
Denen Kirch-Bedienten	15		
welche ebenfalls weder einen Opfergang noch ein Aequivalent davor erhalten.			
Wenn aber Copulandi aus Freiwilligkeit denen Kirch-Bedienten loco offertoriu etwas geben wollen, so bleibt denenfelsen solches zwar unbenommen, es müssen sich aber dieselbe deßhalb frines juris exigendi bedienen, indem sie solches als eine Schuldigkeit zu fordern nicht berechtigt sind. Wenn sich die Sponsa, wie gewöhnlich, von ihrem ordentlichen Parochio trauen lässt, wird dem Parochio sponsi von denen Aufbietungen entrichtet, in Ima Classe	2		
Denen Kirch-Bedienten	15		
In Ilda Classe	1		
Denen Kirch-Bedienten	10		
II. Bei denen Stäbten, und zwar I. Classis wird entrichtet			
a) Von denen Aufbietungen.			
In Ima Classe personarum dem Pfarrer	20		
Denen Kirch-Bedienten das Drittel davon mit	6	8	
In Ilda Classe dem Pfarrer	15		
Denen Kirch-Bedienten	5		
In IIIia Classe dem Pfarrer	7		
Denen Kirch-Bedienten	2	4	

b) Von denen Trauungen.	Mthir.	Sgr.	Den.
In Ima Classe personarum dem Pfarrer und ein Opfergang.			
Wenn aber die Trauung extra parochiam geschiehet, statt desselben			15
Denen Kirch-Bedienten			10
Ein Opfergang, oder wenn die Trauung extra parochiam geschiehet, statt desselben		3	4
In Ilda Classe dem Pfarrer			24
Ein Opfergang, oder wenn die Trauung extra parochiam geschiehet, statt desselben		12	
Denen Kirch-Bedienten			8
Ein Opfergang, oder statt dessen, wenn die Trauung anderwärts vorgenommen wird		2	8
In IIIia Classe dem Pfarrer			18
Ein Opfergang, oder wenn die Trauung extra parochiam geschiehet, statt desselben		9	
Denen Kirch-Bedienten		6	2
Ein Opfergang, oder statt dessen wenn die Trauung anderwärts geschiehet		2	
c) Von der Einläutung.			
In Ima Classe personarum dem Pfarrer			8
Ein Opfergang, oder statt dessen		4	
Denen Kirch-Bedienten		2	8
Ein Opfergang, oder statt dessen			10 $\frac{1}{2}$
In Ilda Classe dem Pfarrer			6
Ein Opfergang, oder statt dessen		3	
Denen Kirch-Bedienten		2	
Ein Opfergang, oder statt dessen			8
In IIIia Classe dem Pfarrer		2	
Ein Opfergang, oder statt dessen		1	
Denen Kirch-Bedienten			8
Ein Opfergang, oder statt dessen			2 $\frac{1}{2}$
Welche Einläutung, aber nur bei denen Catholischen und nicht bei denen Evangelischen gewöhnlich ist, folglich auch von diesen dasa vor nichts gezahlt werden darf.			
IIiae Classis.			
a) Von denen Aufbietungen.			
In Ima Classe personarum dem Pfarrer			15
Denen Kirch-Bedienten			5

	Athlr.	Sgr.	Den.
In Iida Classe dem Pfarrer	9		
Denen Kirch-Bedienten	3		
In IIIia Classe dem Pfarrer	5		
Denen Kirch-Bedienten	1	8	
b) Von denen Trauungen.			
In Ima Classe personarum dem Pfarrer	24		
Ein Opfergang, oder wenn die Trauung extra parochiam geschiehet, an statt desselben	12		
Denen Kirch-Bedienten	8		
Ein Opfergang, oder wenn die Trauung extra parochiam geschiehet, an statt desselben	2	8	
In Iida Classe dem Pfarrer	16		
Ein Opfergang, oder statt dessen	8		
Denen Kirch-Bedienten	5	4	
Ein Opfergang, oder statt dessen	1	1½	
In IIIia Classe dem Pfarrer	10		
Ein Opfergang, oder statt dessen	5		
Denen Kirch-Bedienten	3	4	
Ein Opfergang, oder statt dessen	1	1½	
c) Von der Einlautung.			
In Ima Classe personarum dem Pfarrer	6		
Ein Opfergang, oder statt dessen	3		
Denen Kirch-Bedienten	2		
Ein Opfergang, oder statt dessen	8		
In Iida Classe dem Pfarrer	4		
Ein Opfergang, oder statt dessen	2		
Denen Kirch-Bedienten	1	4	
Ein Opfergang, oder statt dessen	5½		
In IIIia Classe dem Pfarrer	2		
Ein Opfergang, oder statt dessen	1		
Denen Kirch-Bedienten	8		
Ein Opfergang, oder statt dessen	2½		
Diese Einlautung aber cesset wiederum bei denen Evangelischen, und wird nur allein von denen Copulandis Catholischer Religion bezahlet.			
III. Von denen gemeinen Dorffschäften.			
a) Von denen Aufbietungen.			
In Ima Classe dem Pfarrer	12		
Dem Kirch-Bedienten	4		

	Athlr.	Sgr.	Den.
In Iida Classe dem Pfarrer	9		
Dem Kirch-Bedienten	3		
In IIIia Classe dem Pfarrer	6		
Dem Kirch-Bedienten	2		
In IVta Classe dem Pfarrer	3		
Dem Kirch-Bedienten	1		
b) Von denen Trauungen.			
In Ima Classe dem Pfarrer	1		
Ein Opfergang, oder statt dessen wenn die Trauung extra parochiam geschiehet	8		
Dem Kirch-Bedienten	10		
In Iida Classe dem Pfarrer	24		
Ein Opfergang, oder statt dessen	6		
Dem Kirch-Bedienten	8		
In IIIia Classe dem Pfarrer	18		
Ein Opfergang, oder statt dessen	4		
Dem Kirch-Bedienten	6		
In IVta Classe dem Pfarrer	12		
Ein Opfergang, oder statt dessen	3		
Dem Kirch-Bedienten	4		
c) Von der Einlautung wird bei denen Evangelischen, auch auf dem Lande nichts gezahlet, die Catholischen aber geben davor, und vor das Wachslicht, ihrem Catholischen Geistlichen überhaupt			
Bor ein Beugniß, daß unter denen Copulanten kein impedimentum canonicum obwaltet, soll sowohl bei denen Adelichen als Städtischen, auch gemeinen Dorf-Personen ohne Unterchied der Classen bezahlet werden.	2		
(Copulans beurtheilet, ob ein Attestatum de non obstante impedimento canonico nöthig ist.)	10		
Ob aber ein solches Attestatum de non obstante impedimento canonico nöthig sei oder nicht, solches dependiret lediglich von der Cognition des Copulantis; es können dahero die Parochi und respective Prediger und Curati beider Religionen ihren Kirch-Kindern dergleichen Attestatum wider ihren Willen, und ohne daß es von dem Copulante expresse verlanget wird,			

nicht aufdringen. Es ist auch hierunter die Bescheinigung der entrichteten Stola-Gebühren oder der geschehenen Aufbietung nicht zu ziehen, als welche gratis zu ertheilen sind. Jedoch müssen dergleichen Bettel wegen geschehener Aufbietung nicht eher bis trina proclamatio wirklich erfolget, ertheilt, auch solches denenselben ausdrücklich inseriret werden, damit dem Copulanti de facta proclamatione eine zuverlässige Gewissheit zukommen möge.

(Proclamatio geschiehet in foro sponsas et sponsi.)

Inzwischen müßt die Proclamatio, wenn desponsali extra parochiam sich trauen lassen, allemal sowohl in dem Foro sponsas als sponsi, von dem Parocho ordinario geschrieben, auch denselben auf den Fall, daß das Consistorium a trina proclamatio dispensaret hätte, die ausgesetzte Taxa eben so, als wenn daß dreisache Aufgebot wirklich geschehen, bezahlt werden.

Uebrigens sind bei den Trauungen noch folgende Principia regulativa festgesetzt worden:

(Aussatz vor die Copulation, wann Copulanti schon vorher mit einander zugehalten.

Imo. Soll von denjenigen, welche vor der Copulation mit einander zugehalten haben, überhaupt ein Drittel mehr, als der determinirte Aussatz beträgt, entrichtet werden.

(Vor einen Trau-Brief, aufzubauen und zu verlangen.)

IIdo. Wer einen Trau-Brief, oder Zeugniß von wirklich geschehener Trauung verlanget, derselbe soll eben so viel davor zu geben schuldig sein; als er vor die Trauung selbst, jedoch exel. des Opferganges, nach seiner Classe zu entrichten hat; es können aber dergleichen Trau-Briefe niemanden aufgebürden werden, sondern es dependiret von eines jeden Willkür, ob er dergleichen entlösen wolle oder nicht.

(Parochia sponsus wird pro ordinaria gehalten.)

IIIio. Wird festgesetzt, daß Parochia sponsus pro ordinaria gehalten werde, und denselben Parocho die Copulation

allein gebühre; wann dahero eine Sponsa nicht vor einem Vier-teljahrre animo alibi permanendi ex parochia weggezogen ist, so wird selbige bis dahin annoch pro parochiana des vorigen Pfarrn gehalten; ~~ausbas in annos 60 zuwohl rora nimis~~
(Gebühren wann Sponsa sich außer der Parochie trauen läßt.)

IVto. Wenn solchemnach sich eine Sponsa in einer andern Parochie trauen läßt, so muß dieselbe, sie mag in ihre vorige Parochie revertiren oder nicht, ihrem rechtmäßigen Pfarrern, nebst der Zahlung der Stolas-Gebühren juxta classem, auch wegen des ermangelnden Offertorio annoch dasjenige geben, was deshalb ausgesetzt werden, welches auch bei denen Catholischen, von denen dabei determinirten Opfergängen in Catholischen Parochien zu verstehen ist.

(Wohin auch zu rechnen, wann Iemand sich in dem intra limites hujus parochiae gelegenen Bet-Hause trauen läßt.)

Vto. Weilen auch ein Dubium vorgefallen, ob, wenn in Catholischen Parochien sich jemand in dem intra limites hujus parochiae gelegenen Bet-Hause trauen läßt, solches ebenfalls pro actu extra parochiam peracto gehalten werden könne; dieses aber um so weniger einigem Zweifel unterworfen sein kann, als alle diejenigen Actus, welche von einem andern als dem Parocho ordinario vorgenommen werden, pro extra parochiam factis anzusehen sind; als ist festgesetzt worden, daß auch in diesem Falle die Zahlung der Stolas-Taxae, nebst dem, was pro offertorio ausgesetzt werden, dem Parocho sponsae geleistet werden müsse, welches aber als ein Reciprocum eben so in Acht zu nehmen, wenn in denen Evangelischen Parochien die Trauung einer Sponsae von dem in derselben sich befindenden Catholischen Curato geschiehet. Endlich
(Die Taxe vor das Aufbieten und Trauen wird secundum conditionem sponsi bezahlt.)

Vto. Ist annoch zu merken, daß wenn Sponsus ei Sponsa in diversen Parochien leben, die Taxe vor die Aufbietung

an einem jeden Orte, und nach eines jeden Condition, das Trauen aber secundum conditionem sponsi, und zwar das leichtere nur allein dem Parochio sponsae bezahlet werden muß. Wenn aber Sponsus et Sponsa in eadem parochia befindlich sind, und also nur beides einfach bezahlet werden darf, so wird die Taxe allemal secundum conditionem sponsi sowohl bei dem Aufbieten als Trauen regulirt.

IIdo. Von denen Kind-Tauzen wird folgende Taxa-Stolae entrichtet.

I. Adeliche und höhere Standes-Personen geben

	Rthlr.	Sgr.	Den.
In Ima Classe personarum dem Pfarrer	2	20	
Ein Opfergang, oder wenn die Taufe extra parochiam verrichtet wird, statt dessen	1	10	mild
Denen Kirch-Bedienten	=	20	mod.
In Ilda Classe dem Pfarrer	=	1	10
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	20	
Denen Kirch-Bedienten	=	10	mod.
welche bei denen adelichen Tauzen, es mag die Taufe im parochia, oder extra illam geschehen, keinen Opfergang, oder ein Me quivalent davor empfangen, außer was ihnen mit guten Willen gegeben werden möchte.			
Von Einladungen der Kindbetterin ist von denen Adelichen besonders nichts zu entrichten, wo aber solche gefordert wird, kann aufser dem Opfergang weiter nichts gefordert werden.			

II. Bei denen Städten, und zwar

In Ima Classe.

a) Vor das Kind-Tauzen.			
In Ima Classe personarum dem Pfarrer	24		
Ein Opfergang, oder wenn der Actus extra parochiam geschiehet, statt desselben	12		
Denen Kirch-Bedienten	=	8	mod.
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	2	8
In Ilda Classe dem Pfarrer	=	16	
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	8	
Denen Kirch-Bedienten	=	5	4
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	1	9½

	Rthlr	Sgr.	Den.
In IIIia Classe dem Pfarrer	=	6	
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	3	
Denen Kirch-Bedienten	=	2	
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	8	
b) Vor Einladung der Kindbetterin.			
In Ima Classe personarum dem Pfarrer	=	8	
Ein Opfergang, oder wann der Actus extra parochiam geschiehet, statt dessen	=	4	
Denen Kirch-Bedienten	=	2	8
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	10%	
In Ilda Classe dem Pfarrer	=	5	
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	2	6
Denen Kirch-Bedienten	=	1	8
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	6%	
In IIIia Classe dem Pfarrer	=	3	
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	1	6
Denen Kirch-Bedienten	=	1	8
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	4	

IIida Classis.

In Ima Classe personarum dem Pfarrer	=	16	
Ein Opfergang, oder wann der Actus extra parochiam vorgenommen wird, statt dessen	=	8	
Denen Kirch-Bedienten	=	5	4
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	1	9½
In Ilda Classe dem Pfarrer	=	12	
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	6	
Denen Kirch-Bedienten	=	4	
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	1	4
In IIIia Classe dem Pfarrer	=	5	
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	2	6
Denen Kirch-Bedienten	=	1	8
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	6%	
b) Vor Einladung der Kindbetterin.			
In Ima Classe personarum dem Pfarrer	=	6	
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	3	
Denen Kirch-Bedienten	=	2	
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	8	
In Ilda Classe dem Pfarrer	=	4	
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	2	
Denen Kirch-Bedienten	=	1	
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	5½	

	Athlr.	Sgr.	Den.
In IIIia Classe dem Pfarrer	=	2	
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	1	
Denen Kirch-Bedienten	=	8	
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	2 2/3	
III. Bei denen gemeinen Dorf-Personen,			
a) Vor das Kind-Tauſen,			
In Ima Classe dem Pfarrer	=	10	
Ein Opfergang, oder wenn das Tauſen extra parochiam geſchieht, statt dessen	=	5	
Dem Kirch-Bedienten	=	3	4
In Iida Classe dem Pfarrer	=	6	
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	3	
Dem Kirch-Bedienten	=	2	
In IIIia Classe dem Pfarrer	=	4	
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	2	
Dem Kirch-Bedienten	=	1	4
In IVta Classe dem Pfarrer	=	3	
Ein Opfergang, oder statt dessen	=	1	6
Dem Kirch-Bedienten	=	1	
Die Kirch-Bedienten bekommen keinen Opfergang von diesen Actibus, und also auch, wenn das Tauſen extra parochiam geſchiehet, kein Equivalent davor.			
b) Von Einlautung der Kindbetterin wird auf dem Lande überhaupt ohne Unterschied der Classe gegeben	=	1	
Wobei der Pfarrer ebenfalls einen Opfergang hat, oder wann der Actus nicht von ihm geſchiehet, statt dessen	=	6	

Im übrigen sind bei dem Tauſen noch folgende Principia in Acht zu nehmen.

(Gebären vor die Tauſe eines unehelichen Kindes und Frühkindes.)

1. Vor das Tauſen eines unehelichen Kindes, welches nicht per subsequens matrimonium legitimiret wird, ist die oben festgesetzte Taxa durchgehends doppelt zu entrichten.

2. Ein ex anticipato concebitu erzeugtes Frühkind aber wird denen ehelichen gleich gehalten, und kann davor keine höhere Taxa, als ausgesetzt, gefordert werden.

(Ein Fündling giebt nichts.)
3. Ein Fündling, dessen Eltern unbekannt sind, muß der Pfarrer ohne Entgeld tauſen.

(Eheleute, so ihrer Eltern Brodt noch eſen, gehören zur leichten Classe.)

4. Diejenige Eheleute, welche kein eigenes Vermögen, Wirthſchaft, oder Handthierung haben, sondern annoch bei ihren Eltern am Tisch und Brodte sind, sollen bei dem Tauſen und Einlautung nicht nach der Classe ihrer Eltern geschätzet, sondern ad ultimam classem gerechnet werden.

(Taxa-Stolas wird nur von denen am Leben gebliebenen durch die Hebammie getauften Kindern entrichtet.)

5. Wann sich ein Fall ereignet, wo von der Hebammie die Noth-Tauſe verrichtet wird, soll dem Pfarrer nur alsdenn die Taxa-Stolas entrichtet werden, wenn das Kind beim Leben bleibt; stirbt aber das Kind bald nach empfangener Noth-Tauſe, so hat der Pfarrer nichts davor zu fordern.

(Die Noth-Tauſe geschiehet nicht eher als bis das Kind völlig zur Welt geboren)

Ueberhaupt muß bei diesen Noth-Tauſen alle mögliche Beutksamkeit gebraucht, und ſelbige blos in casu summae necessitatis abhifbet werden. Auch soll sich keine Hebammie unterſuchen, bei Evangelischen eine dergleichen Noth-Tauſe eher zu verrichten, bis das Kind völlig zur Welt geboren ist.

(Anzahl der Gevattern.)

6. Da auch die Katholischen Geiſtlichen nach ihren Prinzipiis bei einem Tauſe nicht mehr als drei Gevattern admittiren können, fo sollen Evangeliche, wenn sie das Tauſen von einem Katholischen Parochio ſelbst verrichten laſſen, ſich auch darnach richten, und auf ſolchen Fall mehr nicht als drei Gevattern bitten. Wenn aber der Katholische Parochus den Actum nicht ſelbst verrichtet, ſondern das Tauſen in einer Evangelischen Kirche

oder Bethause geschiehet, so bleibt die Anzahl der zu bittenden Gevattern bis auf anderweitige Verordnung willkürlich, und hat der Catholische Parochus alsdenn dabei kein Jus contradicendi.

(Gevatter-Briefe schreiben zu lassen ist eine willkürliche Sache, und soll von den Kirch-Bedienten nicht als ein Recht gefordert werden.)

7. Es haben sich ferner bisher die Catholischen Schulmeister und Kirchen-Bedienten das Recht anmaßen wollen, daß sie allein zu Schreibung der Gevatter-Briefe genommen werden müßten; da aber dieses eine Res merae facultatis ist, weshalb niemand etwas wider seinen Willen aufgeblürdet werden kann, so soll auch solcher Mißbrauch vors künftige gänzlich abgeschaffet sein, und einem jeden frei bleiben, die Gevatter-Briefe, durch wen er will, schreiben zu lassen. Endlich

(Aussaß vor einen Taufchein.)

8. Ereignet sich öfters, daß von verschiedenen Personen, insonderheit bei Besetzung der Bauer-Höfe, authentische Tauffcheine gelöst werden müssen; da nur bis dahero noch keine Taxe vor einem solchen Tauffchein determinirt worden, die Pfarrer aber verschiedentlich, in denen davor abgeförderten Gebühren excediret haben, so wird hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß vor ein solch Tauf-Beugniß dem Pfarrer überhaupt nicht mehr als 5 Sgr., jedoch ohne den Stempel-Bogen, gezahlet werden soll.

(Parochus soll den Tag und Stunde von der Geburt des Kindes, den Tauf- und Sterbe-Tag in das Kirchen-Buch notiren.)

Wobei ferner verordnet wird, daß alle und jede Parochiani schuldig sein sollen, ihrem Parochio, er sei Evangelisch oder Catholisch, die Anzeige zu thun, welchen Tag und Stunde, das Kind geboren sei, ferner an welchem Tag der Tauf-Actus, wenn er extra parochiam geschiehet, vorgenommen werde, wie denn auch der Sterbe-Tag dem Parochio gemeldet werden muß, um dieses alles in das Tauf- und Kirchen-Buch, welches Fidem

publicam haben soll, einzutragen, und die Consignationes der Gebornen und Verstorbenen patentmäsig alljährlich einsenden zu können.

III. Von denen Begräbnissen.

	Rethr.	Sgr.	Den.
I. Von denen Leichen-Begägnissen derer Adelichen und andern Standes-Personen, welche über 21 Jahr alt, oder sonst bereits von ihren Eltern durch eigene Deconomie und Wirthschaft abgedöndert, oder verheirathet sind, es sei auf dem Lande oder in denen Städten, ist vor das Begräbniß und Leichen-Tücher zu zahlen			
Dem Pfarrer in Ima Classe = = =	10		
in Ilda Classe = = =	6		
Dem Pfarrer und übrigen Geistlichen so mitgehen, vor den Gang jedem = = =	1		
Der Parochus ordinarius aber bekommet vor seine Person, wenn er auch gleich nicht mit verlanget werden sollte, den Gang jedesmal bezahlet.			
Vor die Leichen-Predigt = = = =	1		
= Abdanfung = = = =	1		
= Stand-Predigt = = = =	1		
Dem Pfarrer vor das Spolium ohne Unterscheid der Clasen = = = =	4		
Vor ein Pferd zu führen = = =	8		
Wenn jemand sich die Spolien tragen oder Pferde führen lassen will, denn außerdem hat die Geistlichkeit davor nichts zu prätendiren.			
Und weil solcher gestalt die Spolien bezahlt werden, so kommen solche in natura nicht gefordert, weder auch die Crucifixe, Gränze, Wappen und Zierrathen von den Särgen weggenommen werden.			
Dem Pfarrer einen Opfergang.			
In denen Städten wird vor ein Adelich Begräbniß den Kirch-Bedienten bezahlet			
in Ima Classe = = = =	4		
in Ilda Classe = = = =	3		
Auf dem Lande denen Kirch-Bedienten			
in Ima Classe = = = =	3		
in Ilda Classe = = = =	2		

	Rthlr.	Sgr.	Den.
Bor eine Bekündigung dem Pfarrer		20	
Bor eine sille Beisezung ermehrter Adelichen Personen, als welche zu erwählen einem jeden frei steht, wenn solche auch mit Fakeln und Geläute geschiehet			
Dem Pfarrer in Ima Classe	5		
in Ilda Classe	3		
Denen Kirch-Bedienten in der Stadt			
in Ima Classe	1	10	
in Ilda Classe		24	
Denen Kirch-Bedienten auf dem Lande			
in Ima Classe	1		
in Ilda Classe		20	
Bei denen unmündigen Adelichen Personen, und welche oben nicht ausgenommen sein, bekommt der Pfarrer vor ein öffentliches Leiche-Begängniß vor altes und jedes sammt den Spoliien			
in Ida Classe	8		
in Ilda Classe	4		
Ein Opfer			
Denen Kirch-Bedienten in Städten			
in Ima Classe	1	10	
in Ilda Classe	1		
Denen Kirch-Bedienten auf dem Lande			
in Ima Classe		24	
in Ilda Classe		20	
Wegen der Leichen- und Stand-Predigten, wie auch andern Ceremonien, wenn solche verlanget werden, wird es in denen Städten, wie bei denen ältern adelichen Personen gehalten.			
Bon einer sllen Beisezung dergleichen adelichen unmündigen Personen, hat der Pfarrer zu fordern			
in Ima Classe	4		
in Ilda Classe	2		
Die Kirch-Bedienten in Städten ohne Unterschied der Classe	1		
Denen Kirch-Bedienten auf dem Lande			
II. Bei denen Städten und zwar			
I. Classis wird von denen Begräbnissen			
a) derjenigen Personen, welche über 21 Jahr alt, oder bereits verheirathet sind, oder sonst			

	Rthlr.	Sgr.	Den.
eine besondere eigne Handthierung und Wirthschaft treiben, entrichten			
In Ima Classe personarum dem Pfarrer, es werde der Gang von ihm verrichtet oder nicht Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten zusammen; wenn aber die Leiche extra parochiam begraben wird, dem Pfarrer statt dessen	2		
Denen Kirch-Bedienten			
Wenn die Leiche extra parochiam begraben wird loco offertori	20		
In Ilda Classe personarum dem Pfarrer	1		
Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten, oder statt dessen dem Pfarrer	19		
Denen Kirch-Bedienten	12		8
Loco offertori, wenn das Begräbniß extra parochiam geschiehet	6		4
In Illia Classe personarum dem Pfarrer	24		
Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten zusammen, oder statt dessen dem Pfarrer	12		
Denen Kirch-Bedienten	8		
Loco offertori, wenn das Begräbniß extra parochiam geschiehet	4		
b) Von den unmündigen Personen, und welche sonst oben nicht ausgenommen sind:			
In Ima Classe personarum dem Pfarrer	1		
Ein Opfer vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten zusammen, oder statt dessen, wenn die Leiche extra parochiam begraben wird, dem Pfarrer	15		
Denen Kirch-Bedienten	10		
Loco offertori, wenn das Begräbniß extra parochiam geschiehet	3		4
In Ilda Classe personarum dem Pfarrer	24		
Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten, oder statt dessen dem Pfarrer	12		
Denen Kirch-Bedienten	8		
Loco offertori, wenn die Leiche extra parochiam begraben wird	4		
In Illia Classe personarum dem Pfarrer	16		
Ein Opfergang, oder statt dessen	8		

	Rthlr.	Sgr.	Den.
Denen Kirch-Bedienten = = = =		5	4
Loco offertoriu, wenn das Begräbniß extra parochiam geschiehet = = = =		2	8
In Ilda Classis wird von denen Begräbnissen			
a) dererjenigen Personen, welche über 21 Jahr alt oder bereits verheirathet sind, oder sonst eine besondere eigene Handthierung und Wirthschaft treiben, entrichtet			
In Ima Classe personarum dem Pfarrer, es werde der Gang verlanget oder nicht	1	18	
Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten zusammen, wenn aber die Leiche extra parochiam begraben wird, dem Pfarrer statt dessen = = = =		24	
Denen Kirch-Bedienten = = = =		16	
Loco offertoriu, wenn das Begräbniß extra parochiam geschiehet = = = =		8	
In Ilda Classe dem Pfarrer = = = =	1		
Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten zusammen, oder statt dessen dem Pfarrer			
Denen Kirch-Bedienten = = = =		15	
Loco offertoriu, wenn das Begräbniß extra parochiam geschiehet = = = =		10	
In IIIia Classe dem Pfarrer = = = =		5	
Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten, oder statt dessen = = = =		20	
Denen Kirch-Bedienten = = = =		10	
Loco offertoriu, wenn das Begräbniß extra parochiam geschiehet = = = =		6	
b) Von denen unmündigen Personen, und welche sonst oben nicht ausgenommen sind, wird entrichtet		8	
In Ima Classe dem Pfarrer = = = =		3	
Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten zusammen, oder statt dessen dem Pfarrer		4	
Denen Kirch-Bedienten = = = =		24	
Loco offertoriu, wenn das Begräbniß nicht in parochia geschiehet = = = =		12	
In Ilda Classe dem Pfarrer = = = =		8	
Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten, oder statt dessen dem Pfarrer		4	
		18	
		9	

	Rthlr.	Sgr.	Den.
Denen Kirchen-Bedienten = = = =		6	
Loco offertoriu, wenn das Begräbniß extra parochiam geschiehet = = = =		3	
In IIIia Classe dem Pfarrer = = = =		12	
Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten, oder statt dessen dem Pfarrer = = = =		6	
Denen Kirch-Bedienten = = = =		4	
Loco offertoriu, wenn das Begräbniß extra parochiam geschiehet = = = =		2	
Uebrigens bekommt in denen Städten ohne Unterschied der Classen und der Personen der Pfarrer			
Vor einer Leichen-Predigt = = = =		1	
Vor einer Abdankung = = = =		15	
Vor einem Lebenslauf = = = =		10	
Vor einer Collecte = = = =		8	
Vor einer Vorbiute = = = =		2	
Vor einer Donßlagung = = = =		2	
Vor einer Abkündigung = = = =		2	

(Vorstehende willkürliche Actus werden nur bezahlet, wann dieselbe von den Geistlichen beider Religionen verlanget, und von ihnen selbst verrichtet werden.)

Vor alle diese lebt benannte willkürliche Actus aber können die Parochi, sie mögen Evangelischer oder Catholischer Religion sein, anders die ausgesetzte Taxam nicht fordern, als wenn diese Handlungen verlanget, und von ihnen selbst verrichtet werden, indem solches nicht allein schon in der Alt-Rannstädtischen Taxa gegründet ist, sondern auch diese Actus an und vor sich selbst merae facultatis sind, weshalb es billig von derer Parochianorum Willküre dependiret, von wen sie selbige vornehmen lassen wollen, zumalen die meisten derselben von der Beschaffenheit sind, daß ein Geistlicher diverser Religion sie in der Masse, wie sie verlanget werden, nicht verrichten kann; wenn dahero in denen Catholischen Parochien durch die Bethaus- oder andere Evangelische Prediger, und in denen Evangelischen Parochien durch die Catholische Curatores dergleichen willkürliche Handlungen verrichtet

werden, so müssen zwar diese davor die ausgefetzte Bezahlung erhalten, die parochi ordinarii aber können bievor nicht das geringste fordern; welches denn nicht allein bei denen Städten, sondern bei denen Adelichen und Dorfschaften solchergestalt zu beobachten ist.

	Rthlr.	Sgr.	Den.
III. Bei den gemeinen Dorf-Personen wird von Begräbnissen entrichtet, und zwar			
a) derjenigen Personen, welche über 21 Jahr			
alt oder schon verheirathet gewesen, oder sonst			
bereits ihre eigene Handthüierung und Wirth-			
schaft getrieben			
In Ima Classe dem Pfarrer = = = = =	24		
Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-			
Bedienten zusammen, wenn das Be-			
gräbniss extra parochiam geschiehet = = = = =	12		
Denen Kirch-Bedienten = = = = =	8		
Loco offertoriis wenn das Begräbniss extra			
parochiam geschiehet = = = = =	4		
In Ida Classe dem Pfarrer = = = = =	12		
Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-			
Bedienten zusammen, oder statt dessen dem			
Pfarrer = = = = =	6		
Denen Kirch-Bedienten = = = = =	4		
Loco offertoriis wenn das Begräbniss extra			
parochiam geschiehet = = = = =	2		
In IIIia Classe dem Pfarrer = = = = =	6		
Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-			
Bedienten, oder statt dessen dem Pfarrer = = = = =	3		
Denen Kirch-Bedienten = = = = =	2		
Loco offertoriis wenn die Leiche extra pa-			
rochiam begraben wird = = = = =	1		
In IVta Classe dem Pfarrer = = = = =	4		
Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-			
Bedienten, oder statt dessen dem Pfarrer = = = = =	2		
Denen Kirch-Bedienten = = = = =	1	4	
Loco offertoriis wenn das Begräbniss extra			
parochiam geschiehet = = = = =	6		
b) Von denen Begräbnissen derer unmündigen-			
Personen, und welche ad a) nicht ausge-			
nommen sind, wird entrichtet			
In Ima Classe dem Pfarrer = = = = =	18		

	Rthlr.	Sgr.	Den.
Ein Opfergang vor den Pfarrer und Schul-			
Bedienten zusammen, oder wenn die Leiche			
extra parochiam begraben wird, dem Pfarrer			
statt dessen = = = = =	9		
Denen Kirch-Bedienten = = = = =	6		
Loco offertoriis, wenn das Begräbniss extra			
parochiam geschiehet = = = = =	3		
In Ida Classe dem Pfarrer = = = = =	9		
Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchen-			
Bedienten, oder statt dessen dem Pfarrer =	4	6	
Denen Kirch-Bedienten = = = = =	3		
Loco offertoriis, wenn das Begräbniss extra			
parochiam geschiehet = = = = =	1	6	
In IIIia Classe dem Pfarrer = = = = =	5		
Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-			
Bedienten, oder statt dessen dem Pfarrer =	2	6	
Dem Kirch-Bedienten = = = = =	1	8	
Loco offertoriis, wenn das Begräbniss extra			
parochiam geschiehet = = = = =	10		
In IVta Classe dem Pfarrer = = = = =	3		
Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-			
Bedienten, oder statt dessen dem Pfarrer =	1	6	
Dem Kirch-Bedienten = = = = =	1		
Loco offertoriis, wenn das Begräbniss extra			
parochiam geschiehet = = = = =	6		
Uebrigens bekommt der Pfarrer auf dem Lande			
ohne Unterschied der Classen			
Vor einer Leichen-Preidigt = = = = =	24		
Vor einer Abdankung = = = = =	12		
Vor einem Lebenslauf = = = = =	8		
Vor einer Collecta = = = = =	6		
Vor einer Vorbitte = = = = =	1		
Vor einer Danksgagung = = = = =	1		
Vor einer Aklündigung = = = = =	1		

Jet doch wird hiebei alles dasjenige wiederholet, was be-
reits bei denen Städten deshalb angeführt worden, dergestalt,
dass kein Parochus diese Actus bezahlet erhält, als nur alsdenn,
wenn er sie selbst wirklich verrichtet.

Von dem Ausläuten.

	Athlr.	Sgr.	Den.
Bei denen Begräbnissen wird entrichtet:			
Auf dem Lande:			
Wo 1 oder 2 Glocken vorhanden, vor jeden Puls		1	
Wo aber 3 Glocken vorhanden	=	1	6
In denen Städten:			
In Ima Classo vor jeden Puls	=	3	
In Iida Classo = = =		2	
Von diesem Ausgesetzten bekommt der Glöckner annoch besonders das Drittel.			
(Taxe, wann mit mehr als 3 Glocken zu läuten verlanget wird, oder die 3te durch fremde Hülfe geläutet werden muß.)			

Wenn sich aber in einer Pfarr-Kirchen mehr als drei Glocken befinden sollten, und jemand mit mehreren Glocken ausläuten lassen wollte, so muß er sich wegen derer übrigen Glocken sowohl mit dem Glöckner als der Kirche besonders vergleichen; so auch dahin zu verstehen, wann die 3te Glocke nicht von dem Kirchen-Bedienten alleine geläutet, sondern hierzu zwei bis drei fremde Personen gegen baare Bezahlung gedungen werden müssen. In solchem Fall hat es bei dem alten Aussatz jeden Orts sein Bewenden.

Niemand ist verbunden mit mehr als 4 Pulsen ausläuten zu lassen,

Jedoch ist hierbei wohl zu bemerken, daß niemand bei seines ordentlichen Pfarr-Kirche mehr als 4 Pulsen ausläuten zu lassen verbunden ist, nemlich 1 Puls, wenn der Verstorbene abgeschieden, und 3 Pulse bei dem Begräbnisse selber.

aber sie werden doch nicht höher bezahlt.)

Wenn also jemand in denen Katholischen Parochien bei denen Gnaden- oder anderen Evangelischen Kirchen- und Bet-Häusern, und in denen Evangelischen Parochien bei denen Curatien oder anderen Katholischen Kirchen mehrere Pulsen läuten lässt, so ist solches als etwas willkürliche anzusehen, und kann die ordentliche Pfarr-Kirche vor mehr nicht als die oben benannte 4 Pulse die Bezahlung fordern.

Im übrigen sind bei denen Begräbnissen nachfolgende Principia wahrzunehmen.

(Opfergänge sind nur von solennen Begräbnissen zu verstehen.)

1mo. Sind die in vorstehender Taxa ausgeworfene Opfergänge, und, wenn das Begräbniß extra parochiam geschiehet, davor ausgeworfene Aequivalente nur von denen solennen Begräbnissen zu verstehen.

(Bei stillen Beisezungen wird nur davor der 3te Theil des Aussages entrichtet.)

Bei denen stillen Beisezungen ist zwar anfänglich dahin angetragen worden, daß bei solchen nur da, wo es bisher gebräuchlich gewesen, ein Opfer verrichtet werden sollen; weilen aber dieses nur zu vielen Streitigkeiten, aufs neue Anlaß geben haben würde: so ist festgesetzt worden, daß bei denen Begräbnissen, es betreffe die von Adel oder die Städte, oder das gemeine Land-Volk, dem Pfarrer und Kirchen-Bedienten anstatt des Opfers der dritte Theil ihres Aussages nach den Classen zukommen solle.

(Gebühren vor die über die gewöhnliche Zahl zu singen verlangte Gesänge.)

2do. Wenn bei einem Begräbnisse mehrere Gesänge, als nemlich einer zu Hause, auf dem Wege so viel nöthig, und einer bei der Beerdigung verlanget werden, so bekommt alsdenn der Pfarrer und Kirch-Bedienten zusammen vor jeden mehr gesungenen Gesang 1 Sgr. 4 Den., jedoch kann derselbe vor die in denen Evangelischen Kirchen oder Bet-Häusern gesungenen Lieder keine Bezahlung verlangen, weilen solches ebenfalls eine bloß willkürliche Sache ist.

(Vor Abholung einer Leiche von einem andern Ort muß mit dem Parochio accordiert werden.)

3to. Wenn ein Pfarrer eine Leiche von einem Dorfe in die Stadt, oder sonst von einem Orte zum andern auf Verlangen

persönlich abholen, so muss sich deshalb mit ihm und denen Kirchenbedienten besonders verglichen werden.

(Taxe vor die stille beigesetzte Wochen-Kindert.)

41o Von denen 6 Wochen-Kindern, wenn sie nur stille beigesetzt werden, sie mögen Adelicher, Städtischer oder gemeiner Leute sein, bekommt der Pfarrer und die Kirch-Bedienten nur halb so viel, als vor der übrigen unmündigen Personen stille Beisezung oben ausgesetzt ist, juxta classes.

(Ein Begräbnis, welches zwar in dem Bezirk der Pfarrthei, aber nicht von dem Parochio ordinario geschiehet, wird vor ein Begräbniß extra parochiam angesehen.)

5to. Da bereits bei der Taxe selber specifico ausgeworfen ist, wie viel, wenn das Begräbniß extra parochiam geschiehet, dem Pfarrer und Kirchen-Bedienten an Statt des abgangigen Opferganges entrichtet werden solle; so wird hierbei die Erläuterung nur noch dahin gegeben, daß auch ein solch Begräbniß pro extra parochiam angesehen wird, welches zwar in dem Bezirk der Pfarrthei, aber nicht von dem parochio ordinario selber geschiehet.

(Taxe vor die solenne Exequien, nachdem die Leiche still beigesetzt,

6to. Wenn bei denen von Adel, oder in denen Städten die Leichen erst stille beigesetzt, nachher aber solenne Exequien angestellt werden, so hat der Parochus loci die Stolas-Gebühren nicht wie von einer stillen Beisezung, sondern vor das solenne Begräbniß zu fordern.

oder die Leiche nach einem andern Orte geführet wird.)

7mo. Wenn eine Leiche aus einer Pfarrthei in die andere geführet und anderwärts beerdiget wird, muß dem Parochio des Ausführ-Ortes, die vor das Begräbniß ausgemessene Gebühre bezahlet werden, und der Pfarrer, der hernach die Leiche zur Beerigung überkommet, hat solche Stolas-Gebührniß ebenfalls complet zu fordern.

(Wo die Leiche durchgeführt wird, bekommen die Pfarrer nichts.)

Svo. Hingegen haben alle diejenigen Pfarrer, durch deren Pfarrthei dergleichen Leichen geführet werden, nichts zu prätdiven, es würden denn von ihnen einige Begleitung, Läuten, oder andre Ceremonien verlanget, weshalb sich mit ihnen dem Aussatz gemäß, verglichen werden müsse. Und da endlich

(Spolium des Bischofes zu Breslau vor jede von einem Orte zum andern durchgeführte Leiche.)

9vo. Einem zeitigen Herrn Bischofe zu Breslau von denen Leichen, welche von einem Orte zum andern geführet werden, nach hergebrachter Oberspanz ein Spolium gebühret; so wird zu jedermanns Nachricht hiemit festgefeget: daß dem Herrn Bischofe von jeder Catholischen Pfarrthei, wo die Leiche durchgeführt wird, ein Drittel des vor die stille Beisezung determinirten Quantii, entrichtet werden müsse.

(Das zwischen den Catholischen Pfarrern und den Vorstehern der Bet-Häuser getroffene Abkommen wegen des Läutens zum Gottesdienste, wird bestätigt.)

10mo. Ferner ist wegen des Zusammenläutens zu Haltung des Gottesdienstes annoch festgefeget, daß das zwischen dem Catholischen Pfarrer und den Vorstehern der Bet-Häuser getroffene Abkommen, wegen des Läutens zu Haltung des Gottesdienstes an den Orten, wo solches gemacht, noch weiterhin besteht, und ist hiebei kein Unterschied zu machen, ob die Glocken von der Kirchen, oder von einem Wohlthäfer, oder aber von der Gemeine angeschaffet worden.

(Den Catholischen Pfarrern werden vier Offertoria und der Neu-Jahrs-Umgang,

Außerdem sind bei dieser festgefechten Taxa-Stolae nachfolgende Generalia zu bemerkern.

Imo. Werden denen Catholischen Pfarrern auch jährlich die gewöhnliche vier Offertoria an den H. Östern, Pfingsten, Weihnachten und Kirchweihung, nicht minder durchgehends der Neu-

Jahrs-Umgang verstattet. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Decimae, Tisch-Groschen pro Parocho, Weiter-Gaben, Walvurgis-Brotte und andere zu denen Steuern gezogene respective Pfarrliche und der Kirch-Bedienten Reditus, in so weit ein jeder solche zu erheben besagt, noch weiterhin, von denen Parochianis ohnweigerlich zur Verfallzeit entrichtet werden müssen.

(drei Evangelischen aber nur drei verstattet.)

2do. Denen der Augspurgischen Confession zugethanen Evangelischen Pfarrern aber bleiben alleine drei Opfergänge, nemlich in Ostern, Pfingsten und Weihnachten erlaubet, nebst dem Neujahrs-Gange.

(Reiche können gegen den Parochum liberal sein, es muß aber auch der selbe mitleidig gegen Arme sich zeigen.)

3to. Und ohnerachtet ferner einem jeden Parochiano die Liberalität, so aus freiem Willen geschiehet, gegen seinen Parochum zu exerciren unverwehet bleibt: so soll doch hingegen auch die Geistlichkeit mit denen notorice Armen ein Christliches Mitleiden zu gebrauchen wissen.

(Es und bevor Parochus den Empfang der Gebühren attestirt hat, soll kein anderer Geistlicher einen Actum ministerialem vornehmen.)

4to. Weber ein Evangelischer, noch Catholischer Pfarrer, Prediger oder anderer Seelsorger, soll einen Actum ministerialem, wovon einige Taxa-Stolas zu erlegen, vernehmen, bevor er nicht das schriftliche Zeugniß erhalten, daß der ordentliche Pfarrer und Parochus deshalb contentirt worden sei, der Parochus aber muß, wenn ihm die ausgefetzte Taxa-Stolas erlegt wird, dieses Zeugniß do soluta Taxa ohne Difficultät ertheilen, oder gewärtigen, daß solches Quantum in denen Gerichten deponiert, und demnächst mit dem Actu ministeriali versfahren werde.

(Formular zu einem dergleichen Zeugniß.)

5to. Und weilten in dergleichen Attestatis bisher verschiedne inadequate Ausdrückungen, welche nur zur Verbitterung beider Religions-Geistlichen Gelegenheit gegeben, gebraucht worden, so sollen dergleichen Schedulæ künftig ganz kurz, in nachfolgenden Terminis: Attestor: quod mihi parocho ordinario Taxa-Stolas pro - - - soluta sit, ertheilet werden.

(Von der doppelten Taxa-Stolas werden alle Membra der Landes Collegiorum in Schlesien eximiri.)

6to. Von der doppelten Taxa-Stolas und Offertorio, wenn ein Actus ministerialis extra parochiam geschiehet, werden alle diejenigen Königl. Bediente, welche in denen Schlesischen Landes-Dicasteris Votum et Sessionem haben, hiermit ausdrücklich eximiri, dergestalt, daß dieselben nur allein demjenigen Pfarrer oder Prediger, welcher den Actum verrichtet, die ausgesetzte Taxam-Stolas bezahlen dürfen, der Parochus ordinarius aber deshalb von ihnen nichts fordern kann. Welches aber nicht weiter, als auf erwähnte Bediente extendet werden kann.

(Alle vorige Tax-Ordnungen durch ganz Schlesien werden gänzlich aufgehoben.)

Wie nun durch gegenwärtige Stolas-Tax-Ordnung alle zeitherige Tax-Ordnungen, woher solche immer begründet sein mögen, in Städten und auf dem platten Lande, durch das ganze souveraine Herzogthum Schlesien gänzlich cassirat und aufgehoben werden; so soll sich nunmehr a die publicationis an Fedenmännlich Geistliche und Weltliche nach derselben auf das genaueste richten und verhalten, auch sich Niemand unterstehen, in dem allermindesten dagegen zu handeln, oder sich einer widrigen Ausdeutung derselben eigenmächtig anzunähen, bei schärfster Abndung und dergestalt, daß derjenige, welcher seinem Pfarrer daran was vorenthalten, und nachmals bei dem Richter (welcher jedoch in dergleichen Sachen summarissime und schleunigst verfahren

muß vor schuldig befunden wird, hernach dem Pfarrer nebst Er-
schung aller causirten Schäden und Unkosten, das Duplum der
vorenthaltenen Gebühren erlegen; ein Pfarrer aber, wenn er
dabei excediret, das übermäßig genommene, nebst gleichmäßiger
Erschung der Schäden und Unkosten seinem Parochiano, von
welchem es widerrechtlich abgeheischt worden, ebenfalls in duplo
restituiri, auch darunter weder geistlich noch weltlich Richter
und Obrigkeitler bei eigener schweren Verantwortung einige Nach-
sicht oder Comivenz gebrauchen sollen.

Urkundlich, unter Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Unter-
schrift. Gegeben Berlin den 8ten August 1750.

(L. S.) Friedrich.

S. v. Cocceji. Münchow.

III.

Königl. Rescript an den Fürst Bischof zu Breslau,
worin Selbigem das Reglement, wonach die Gravamina
in geistlichen Sachen zu decidiren, ingleichen die Stolaet-
Tax-Ordnung zur Publication zugesertigt werden.

Friedrich, König u. c. Nachdem Unser Groß-Canzler und wirklicher
Geheimer Etats-Ministre Freiherr von Cocceji, nebst Unserm
Etats-Ministre Grafen von Münchow, Uns alterunterthänigst ge-
meldet, daß sie sich, Unserer an dieselben ergangenen allerhöchsten
Ordre gemäß, mit Ewr. Liebden und denen ob Seiten der Geist-
lichkeit dazu Abgeordneten zusammen gethan, und alle zeithero in
geistlichen Sachen vorgekommene Gravamina bis auf Unsere
allerhöchste Approbation mit volliger Einwilligung Ew. Liebden
gehoben hätten:

So haben Wir nicht nur zu förderst Ewr. Liebden Unser
hierüber geschöpfstes Vergnügen zu erkennen geben wollen, son-
dern Wir haben auch zu künftiger Verhütung aller bisher vor-
gekommenen Irrungen solcherwegen das hiebei kommende be-
ständige Reglement anfertigen lassen, und solches allerhöchst Selbst
vollzogen.

Sothanes Reglement ist nicht nur in allen Stücken auff
genaueste, nach dem Conferential-Protocoll eingerichtet, sondern
Wir haben auch, in so weit es thunlich gewesen, dabei auf die
von Ewr. Liebden nachher übergebene Anmerkungen reflectiren
lassen, solchergestalt, daß Wir im mindesten nicht zweifeln, es
werde mehrgedachtes Reglement und künftige Verfaßung in Re-
ligions-Sachen nicht nur alle Gravamina beheben, sondern auch
überhaupt hinreichend sein, Unsern zum Besten des Landes und
Erhaltung guter Ordnung vorgehabten Endzweck völlig zu erreichen.

Die Taxa-Stolae, welche Wir Ewr. Liebden gleichfalls
hiebei zufertigen, ist nicht minder überall nach dem Conferential-
Protocoll auff genaueste eingerichtet, und dabei gleichfalls auf
die von Ewr. Liebden nach geschlossenem Protokoll beigebrachte
Erinnerungen, in so weit es sein können, Refexion gemacht worden.

Wir haben auch Unserm Etats-Minister Grafen v. Münchow,
und Unseren Schlesischen Ober-Amts-Regierungen nachdrücklich
aufgegeben, sowohl über gedachtes Reglement als der Taxa-
Stolae nachdrücklich zu halten, und zweifeln nicht, daß Ewr.
Liebden ihrer Seits ein gleiches zu thun, sich nicht entbrechen
werben, wie Wir dann zu dem Ende hiedurch an dieselbe gesin-
nen, beides in Dero ganzen unterhabenden Diöcesen gewöhnlicher-
maßen zu Publication bringen zu lassen.

Die Geistlichkeit soll nur geistliche poenas trügeln, keineswegs aber sich
weltlicher Zwangsmittel, als Gefängniß, Geld- und Leibes-Strafen
arrogieren, sondern weltliche Gerichte requiriren.)

Das Einzige, was Wir übrigens noch in dieser Angelegen-
heit Ewr. Liebden zu erkennen geben müssen, besteht darin, daß

Wir allerhöchst Selbst mißfällig wahrgenommen, daß sie und da sich einige Geistlichen sich der weltlichen Zwangs-Mittel anmaßen wollen. Da Wir aber solches keinesweges gestatten können, so gesinnen Wir hierdurch an Ewr. Liebden außer demjenigen, was in mehrgedachtem Reglement festgesetzt, auch darüber beständig zu halten, daß fernerhin die Ewr. Liebden untergebene Geistlichkeit sich nicht begehen lassen müsse, andere als geistliche Poenas zu infligiren, keinesweges aber sich in einem einzigen Fall, weltlicher Zwangs-Mittel, als Gefängniß-, Geld- und Leibes-Strafen zu arrogiren, vielmehr, wann dergleichen nöthig erachtet werden sollten, solcherwegen die weltliche Gerichte gehührend zu requiriren. Wo gegen u. c. Gegeben Berlin den 8ten August 1750.

(L.S.) Friedrich.

Freiherr v. Goceji. Graf v. Münchow.

IV.

Edict, wie es hinführte in dem souveränen Erb-Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz mit Aufführung der Jurium Stolae, wenn Königl. Bediente Actus parochiales bedürfen, zu halten sei.

Potsdam den 25sten November 1754.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden u. c. Ob Wir zwar in der erneuerter allgemeinen Stolae-Tax-Ordnung vor Unser Erb-Herzogthum Schlesien de dato 8ten August 1750 von der doppelten Taxa-Stolae und Offertorio, wenn ein Actus ministerialis extra parochiam geschiehet, nur allein diejenige Unsere Bediente, welche in denen Schlesischen Landes-Dicasteriis votum et sessionem haben, ausdrücklich eximiert; so haben Wir jedoch vor nöthig gesunden, auf eingekommene Beschwerden anderer Unsere Bedienten, diese Sache näher und gründlicher untersuchen

zu lassen, da sich denn gezeigt, daß nicht allein Wir selbst vorhero mehrere, als obgedachte, dieser Beschwerlichkeit durch specielle Rescripte enthoben, sondern auch die Subaltern-Bediente Unsere Landes-Dicasterien von dergleichen doppelten Abgabe befreit gewesen; besonders aber haben Wir in Erfahrung gebracht, daß unter voriger Landes-Regierung die Kaiserl. und Landes-Bediente von aller Art, keinem Parochial-Zwang unterworfen gewesen sein.

Es würde demnach dem Statui quo selbst entgegen laufen, wenn ansehe Unsere Bediente, da es vorhero nicht üblich gewesen, mit mehrern und ganz unnötigen Abgaben sollte beschwert werden, und sind Wir auch nicht gemeint gewesen, durch die oben-wähnte Stolae-Tax-Ordnung denjenigen, so vorhero von Uns specialiter eximirt worden, diese Unsere Gnade wiederum zu entziehen.

Wann Wir nun über alles dieses in Erwägung gezogen, daß der Geistliche-Stand überhaupt betrachtet, wann die doppelte Abgaben gleich abgeschaffet werden, ihre Jura Stolae nicht verlieren, immassen doch unsere Bediente, von welcher Religion sie auch sein mögen, die nöthigen Actus ministeriales irgendwo bezahlen müssen, mithin, wann einem Parochio auch einmal dergleichen Jura entgehen, sie ihm doch auf andere Weise in andern Fällen, wann einer aus einer andern Parochie dergleichen Actus von ihm begehret, wieder zufließen.

Aus allen diesen und noch mehreren Gründen und Beweg-Ursachen sezen Wir demnach aus Landes-Herrlicher Hohheit, Macht und Gewalt fest, daß keiner Unsere Bedienten von dem höchsten bis zum leisten, nämlich weder die Subalternen Unsere höchsten Landes-Dicasterien, noch Unsere Post-, Salz-, Zoll-, Accis- und Probiant- auch Kreis-Bediente, wie auch die Membra der subordinirten Landes-Collegiorum, Medicci et Sanitatis und Criminallis, welcherlei Religion dieselben auch sein, irgend einem Parochial-Zwang sollen unterworfen sein; Wir eximieren vielmehr dieselben davon, und wollen, daß solchen frei stehen solle, die

Actus ministeriales, als Tauen, Trauen und Begraben ic. von denen Geistlichen ihrer Religion zu begehrn, wo sie wollen, denen sie aber allerdings die festgesetzte Jura Stolas davor zu entrichten verbunden sind.

Sedoch nehmen Wir den Fall hiermit ausdrücklich aus, wann einer Unserer Bedienten eine Person, so unter eine Parochie gehört, heirathet, daß das Aufgebot von ihrem ordentlichen Parochio verrichtet und bezahlet werden müsse, gleichwie auch die Trauung, wann solche andernwärts geschehen soll, und Niemand sich unterstehen soll, eine dergleichen Parochianam mit einem Unserer Bedienten zu copuliren, wenn sie sich nicht mit einer gewöhnlichen Schedula dimissoriali, oder Attestato de soluta Taxa ihres Parochi ordinarii legitimiren kann.

Wir befehlen demnach allen Unsern Landes-Collegiis, besonders aber Unsern Ober-Confistoriis, ingleichem dem Bischoflichen General-Vicariat zu Breslau, Unsere Bediente bei dieser Exemption kräftiglich zu schützen, und dieselben auf keine Weise, als in dem ausgenommenen Falle, mit einer doppelten Abgabe solcher Parochial-Gebührenisse bedrucken und beschweren zu lassen; Derohalben auch diese Unsere gnädigste Wilsensmeinung und Befehl mähriglich zur Achtung und Nachverhalt öffentlich abgedrucket, und insbesondere allen Parochis oder Pfarreri und Curatis bei derlei Religion, durch Unsere Ober Confistoria und das Bischofliche General-Vicariat, publiciret werden soll.

Hieran geschieht Unser ernstlicher Wille. Urkundlich unter Unsrer höchsten Unterschrift und beigedruckten Königlichen Siegel.

Gegeben Potsdam den 25sten Novbr. 1754.

(L.S.) Friedrich.

Edict, daß bei denen Catholischen Kirchen in Schlesien und der Graffschaft Glatz taugliche Kirchen-Vorsteher bestellt, das Kirchen-Vermögen gut verwaltet, und die Kirchen-Rechnungen zu rechter Zeit gelegt und abgenommen werden sollen.

d. d. Günthersblum den 14ten Juli 1793. Publicatum per Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 8ten und der Glogauischen vom 22sten October 1793.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic., haben höchstmäfig vernommen, daß bei mehreren katholischen Kirchen in Schlesien, besonders an Orten, wo denen Privat-Dominii das Patronats-Recht zusteht, die Abnahme der Kirchen-Rechnungen von Zeit zu Zeit vernachlässigt, und mit dem Kirchen-Vermögen schlecht gewirthschaftet werden. Der Nachtheil, welcher für die Kirchen-Patronos und Parochianos entsteht, wenn die Kirchen-Aeraria erschöpft sind, und sie sodann die Bauten der Kirchen, Pfarrer- und Schul-Gebäude übernehmen müssen, ist für sie außerst lästig, und wird durch die vielen Gesuche um Kirchen-Collecten bestätigt. Unsere Landesväterliche Sorgfalt für das Wohl Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen fordert Uns dahero auf, auch diesem Uebel zu steuern, und vermöge der Uns zustehenden Landesherrlichen Ober-Auffichts-Rechte Vorschriften zu machen, welcher gestalt in Zukunft, bei Bestellung der Kirchen-Vorsteher, der Administration des Kirchen-Vermögens und den Kirchen-Rechnungen verfahren werden soll. Wir sind

hiebei nicht gemeint, dem gegenwärtigen Bischoflichen Vicariat-Amte, und denen Herren Bischöfen, die ihnen zustehenden Rechte zu schmälen; Wir wollen aber Unsern Krieges- und Domainen-Cammern eine solche Mitwirkung verschaffen, daß dadurch alle bisherige Missbräuche, und insbesondere das eigenmächtige willkürliche Verfahren der Pfarrer und Kirchen-Vorsteher fürs künftige unmöglich gemacht werde.

Wir verordnen und befehlen dahero so gnädig als ernstlich Folgendes:

I. Vorsteher

(Wegen Bestellung der Kirchen-Vorsteher.)

1. Bei jeder Pfarrkirche, desgleichen bei Filialkirchen, die ein eigenes Vermögen haben, sollen zwei taugliche Kirchen-Vorsteher bestellt werden.

2. Die Wahl derselben steht den Patronis der Kirche zu.

3. Sie sind aber schuldig, solche Männer dazu auszuwählen,

a. die mit Grundstücken ansässig sind,

b. das Vertrauen des Pfarrers und der Gemeine haben, folglich guten Rufs sind, und

c. lesen und schreiben können.

4. Sollten an einem Orte keine Männer sich befinden, die lesen und schreiben können, so kann der Patronus zwar andere auswählen, er muß aber alsdenn jemanden von seinen Beamten bestimmnen, der diesen Leuten die Rechnung führt.

5. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn die jetzt schon vorhandene Kirchenvorsteher taugliche Subject sind, solche behalten werden können, und daß, wenn künftig einer der Vorsteher abgeht, sofort ein anderer bestellt werden muß.

6. Die Pfarrer sind schuldig, dem Bischoflichen Amte binnen 4 Wochen die Wahl der Kirchenvorsteher, und ob die gegenwärtig schon bestellten beibehalten werden, anzuzeigen.

7. Ist der Kirchen-Patron in Bestellung tauglicher Kirchenvorsteher nachlässig, so muß alsdenn der Pfarrer ihn darum requiriren, und wenn dies ohne Erfolg ist, dem Bischoflichen Amte Anzeige machen, welches sodann der Krieges- und Domainen-Cammer des Departements davon berichten, diese aber den ersten zu seiner Schuldigkeit anhalten soll. (Wegen Verwaltung des Kirchen-Vermögens.)

II. Die Verwaltung des Kirchenvermögens müssen die Kirchenvorsteher mit Buziehung des Pfarrers übernehmen.

1. Um einestheils zu wissen, in was dermalen das Vermögen einer Kirche besteht, anderntheils aber auch richtige Grundsätze zu haben, nach welchen man die künftigen Rechnungen beurtheilen kann, muß binnen 4 Wochen nach Publication dieses Edict's von den Kirchenvorstehern mit Buziehung des Pfarrers ein Verzeichniß des gesammten Kirchenvermögens aufgenommen werden. Dieses Verzeichniß muß enthalten, eine deutliche Anzeige

a. der zur Kirche, der Pfarre und Schule gehörigen, ihre Fundationen und Rechte betreffenden Dokumente,

b. der sämtlichen zur Kirche, Pfarre und Schule gehörigen Gebäude und deren Inventarien-Stücke, und in welchem Zustande sich solche jetzt befinden,

c. der zur Kirche und dem Gottesdienst gehörigen Gerätschaften, Kostbarkeiten und andern Sachen,

d. der zur Kirche, Pfarre und Schulen gehörigen Forsten,

e. der Kirchen (das ist, unabänderlichen) Einnahmen und Ausgaben,

f. und des Betrags des Kirchenvermögens nach der letztern Rechnung, und wie solcher darin nachgewiesen worden ist.

3. Der Kirchenpatron am Orte der Kirche ist schuldig, die Kirchenvorsteher anzuhalten, daß dieses Verzeichniß binnen der bestimmten Frist angefertigt, und ihm sodann vorgelegt werde.

4. Hat er solches empfangen, so muß er mit allem Fleiß und Genauigkeit dessen Richtigkeit prüfen. Findet sich, daß dagegen etwas Erhebliches zu erinnern ist, so zeigt er solches dem Pfarrer und denen Kirchen-Vorstehern an. Sind diese Erinnerungen gehoben, oder er hat das Verzeichniß richtig befunden, so müssen die Kirchenvorsteher solches dreimal abschreiben lassen. Das eine Exemplar wird vor dem Kirchenpatron an die Kriegs- und Domainen-Cammer des Departements, und das zweite von dem Pfarrer an das Bischofliche Amt eingehandt; das dritte erhält der Kirchenpatron zu seinen Kirchen-Acten, und das Concept bleibt bei den Dokumenten der Kirche. Sowohl das Concept, als die drei davon gemachten Abschriften, unterschreibt sowohl der Pfarrer, als die Kirchenvorsteher. Auch muß der Kirchenpatron auf die beiden Abschriften, die an die Cammer und das Bischofliche Amt gesandt werden, vermerken, daß er solche für richtig anerkannt habe. Kommt binnen 6 Wochen, vom Tage der Publication dieses Edikts an gerechnet, dies Verzeichniß bei den Cammern nicht ein, so müssen sie deren Einsendung dem Kirchenpatron aufgeben; ein gleiches wird das Bischofliche Amt an den Pfarrer erlassen.

5. Alle willkürliche Disposition über das Vermögen der Kirchen, wird den Pfarrern und Kirchenvorstehern schlechterdings verboten; und sie sollen

6. für sich nur autorisiert sein

a. zu deren fixirten und

b. solchen Ausgaben, wo eine schleunige Verwendung nothwendig ist und ein Verzug Schaden brächte.

7. Zu allen andern Ausgaben ist die Einwilligung des Kirchenpatrons erforderlich, und wenn die Ausgabe mehr denn dreißig Reichshaler beträgt, noch überdies die Approbation des Bischoflichen Amts.

Ist der Kirchenpatron abwesend, so muß er entweder das Wirthschaftsampt oder den Justitiarium zur Approbation der extraordinairen Ausgaben bis dreißig Reichshaler generalisiter autorisiren. Bei höheren Ausgaben aber ist der eigene Consens des abwesenden Patroni erforderlich, es wäre denn, daß er jemand auch dahin ausdrücklich bevollmächtigt hätte, mehr betragende Ausgaben gut zu heißen.

Hat eine Kirche mehrere Patronos, die auf ihren Gütern wohnen, oder doch in der Nähe sind, alsdenn muß jeder seine Einwilligung zu den extraordinairen Ausgaben ertheilen, oder sie müssen sich über einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vergleichen, oder dahin eines werden, daß die Einwilligung des am Orte befindlichen Patroni hinreichend sein soll. Sind die Compatroni aber abwesend, oder entfernt, alsdenn müssen sie schlechterdings jemanden auf ihren Gütern, oder in der Nähe, bevollmächtigen, der in ihrem Namen dergleichen Approbationen ertheilet.

8. Die Kirchenpatroni und das Bischofliche Amt müssen keine Ausgaben bewilligen, die nicht nothwendig oder nützlich sind. Künftig passieren also keine Ausgaben für Schmausereien bei Abnahme der Kirchen-Rechnungen.

9. Und damit den Pfarrern und Kirchenvorstehern, auch den Kirchenbedienten, so viel möglich alle Gelegenheit benommen werde, der Kirche mehr Ausgaben zu machen, als wirklich erforderlich sind, so müssen die alle Jahr vor kommende unbestimmte Ausgaben, zum Beispiel für Reinigung der Kirchenwäsche, auf einen fixirten Geldbetrag gesetzt werden.

10. Darlehne können aus dem Kirchen-Vermögen nicht anders gegeben werden, als: auf Pfandbriefe, auf Hypotheken, die durch die erste Hälfte des Kaufgeldes gedeckt sind, auf Banco-Obligationen.

11. Sie müssen mit Vorwissen und Genehmigung des Kirchenpatroni geschehen; die besondere Genehmigung des Bi-

schöflichen Amts ist aber bei der No. 10. gegebene Vorschrift, nicht erforderlich, weil solche, wenn sie eingeholt werden müßte, nur unnüße Weitläufigkeiten machen würde.

12. Selbst der Kirchenpatron kann keine Kirchengelder an sich nehmen, es wäre denn, daß er sie zuvor durch eine vorschriftsmäßige Hypothek sicher gestellt hätte.

13. Sollte eine Kirche schon jetzt Gelder auf mindere Sicherheit aufstehen haben, so müssen die Kirchenvorsteher bei eigner Vertretung solche aufzufindigen, und von ihnen dafür gefordert werden, daß sie vorschriftsmäßig wiederum untergebracht werden können. Sind sie in Aufklündigung und Einziehung solcher Gelder nachlässig, alsdann muß der Pfarrer solches dem Kirchenpatron anzeigen, dieser aber sie zu ihrer Pflicht anhalten.

14. In der Kirchen-Casse müssen nie über zwanzig Reichsthaler baar ungenutzt liegen bleiben, es wäre denn, daß mehrere Gelder zu nötigen Ausgaben bestimmt wären. Die Vorsteher müssen sich vielmehr Mühe geben, solche gegen vorschriftsmäßige Hypothek auszuleihen, und wenn sie dazu binnen 3 Monaten keine Gelegenheit finden, solche immittelst als Kirchengelder, Unserer Breslauschen Bank gegen Zinsen einzenden. Es versteht sich von selbst, daß, wenn nachher diese Gelder gegen Hypothek ausgethan werden können, sie sodann Unserer Bank wieder aufzufindigen und einzuziehen sind.

15. Die Pfarrer sind schuldig, die Kirchenvorsteher in solchen Fällen fleißig an ihre Pflicht zu erinnern, und wenn diese demohngeachtet nachlässig sein sollten, dem Kirchenpatron davon Anzeige zu thun, welcher sie sodann zu ihrer Pflicht anhalten muß.

16. Die zur Kirche, Pfarrer und Schule gehörige Fundations-Briefe und andere wichtige Documente, desgleichen die Pfandbriefe, Hypotheken, Banco-Obligationen, um baaren Gelder müssen in einem besondern Kasten, der mit drei Schlössern verschen ist, verwahrt werden. Den Schlüssel zu dem einen Schlosse

hat der Pfarrer, den zum andern der erste, und den dritten der zweite Kirchenvorsteher.

17. Wenn dieser Kasten geöffnet werden soll, müssen alle diese drei Personen gegenwärtig sein. Wäre einer von ihnen frank, alsdann muß er jemanden von den Parochianis seinen Schlüssel anvertrauen und seine Stelle durch ihn vertreten lassen.

Da auf dem Lande die Kirchen-Casse in dem Hause des Pfarrers sicherer ist, als in der Kirche, so kann solche, unter vorgedachten Vorsichtsregeln, auch dort stehen bleiben.

18. Eine gleiche Sorgfalt muß wegen der, der Kirche zugehörigen, zum Gottesdienst bestimmten Kostenbarkeiten, die nur an Festtagen gebraucht zu werden pflegen, angewandt werden.

19. Um allen Unterschleifen mit den Kirchengeldern vorzu-beugen, sollen alle Zahlungen nur gegen eine von dem Pfarrer und den Kirchenvorsteher ausgestellte Quittung geschehen, und nur eine solche Quittung soll für den Zahler gültig sein, und Effectum liberationis haben.

Da jedoch bei manchen Kirchen-Accuratis kleine fürste Einnahmen, die oft nur wenig Groschen betragen, vorkommen, und es zu weitläufig sein würde, wenn, so oft sich ein solcher Zahler meldet, der Pfarrer und beide Kirchenvorsteher convocirt werden müßten, so können dem Pfarrer über solche kleine Posten, die jedoch die Summe von höchstens zwei Reichsthaler nicht übersteigen müssen, in Voraus von den Vorsteher unterschriebene Quittungen mit offnem Dato zugestellt werden. Bei der Rechnungslegung aber müssen sich solche Posten in Einnahme finden, oder, wenn sie in Rest gestellt sind, so muß sich der Pfarrer durch Vorzeigung von den Debenten noch nicht ausgelöster Quittungen legitimiren.

Uebrigens muß der Pfarrer kein zur Kirchencasse gehöriges Gold an sich behalten, sondern solches an die Cassa abliefern, diese aber nie über fünf Reichsthaler, und bei Kirchen, wo nur unge-

wöhnliche Ausgaben von wenigen Silbergroschen vorkommen, nie über zwei Reichsthaler hinter sich behalten.

20. Wenn Pfandbriefe in die Kirchencasse gelegt werden sollen, müssen sie zuvor außer Cours gesetzt werden. Die Interessen-Recognition muss nicht in derselben Casse, wo die Pfandbriefe sind, verwahret werden, damit bei einem Diebstahl nicht beides gestohlen werden kann. Auch muss jedesmal die Nummer des Pfandbriefes und das Guth, worauf der Pfandbrief ausgefertigt worden ist, in das Rechnungsbuch eingetragen werden.

III.

(Wegen der Kirchen-Rechnungen, und deren Abnahme.)

1. Die Rechnungen über das Kirchenvermögen führen beide, der Pfarrer und die Kirchenvorsteher.

2. Es werden dazu zwei Bücher gehalten. Das eine vom Pfarrer und das andere von den Vorstehern.

3. Diese Rechnungsbücher müssen auf gleiche Art geführt werden. Auf der einen Seite wird die Einnahme, auf der andern die Ausgabe vorgetragen.

4. Jede Einnahme und Ausgabe muss, so bald es geschehen kann, in beide Bücher eingeschrieben werden.

5. Diese Bücher werden alle Jahr mit ultimo Dec. abgeschlossen, und sobann eine Jahresrechnung angefertigt.

6. Diese Jahresrechnung muss enthalten:

Tit. I.

Den Uebertrag des Kirchenvermögens, und in was es nach der letzten Rechnung bestanden.

Tit. II.

Die Einnahme, und zwar

1. den Uebertrag des baaren Cassen-Bestandes aus voriger Rechnung;

2. die fixire Einnahme;

3. die zusätzliche Einnahme.

Tit. III. Allgemeine Ausgabe.

Die Ausgabe und zwar

1. die fixire Ausgabe;

2. die zusätzliche Ausgabe.

Tit. IV.

Die Recapitulation der Einnahme und Ausgabe und den Saldo.

Tit. V.

Eine Nachweisung, was ultimo Decemb. jeden Jahres das Kirchenvermögen betragen, und wie es angelegt ist.

7. Diese von dem Pfarrer und den Kirchenvätern zu unterschreibende Rechnung wird mit den dazu gehörigen Belägen, dem Kirchenpatron längstens binnen 3 Wochen, von ultimo Dec. an gerechnet, zugesellt.

8. Dieser ist schuldig, solche entweder selbst, oder durch einen seiner Beamten, zu revidiren, das ist, zu untersuchen

a) ob das Vermögen der Kirche, und der Cassen-Bestand aus voriger Rechnung richtig übertragen,

b) die fixire Einnahme vollständig aufgeführt, und

c) die Ausgaben belegt sind,

d) ob gegen die nicht fixirten Ausgaben etwas zu erinnern, und

e) ob die Rechnung in Calculo richtig ist.

9. Ist dies geschehen, so setzt er einen Tag zur Rechnungs-Abnahme an, und macht ihn dem Pfarrer und denen Kirchenvorsteher bekannt.

10. In Termino der Rechnungs-Abnahme, welcher spätestens gegen das Ende des Monats April abgehalten werden muss, müssen die Rechnungen nach der oben sub Nro. 8. gegebenen Anleitung durchgegangen, die Dokumente über die ausgeliehenen Capitalien und der Cassen-Bestand vorgezeigt, die Monita des Patroni vorgetragen und abgemacht, und falls Reste ausstünden, die ohne obrigkeitsliche Hülfe nicht beigetrieben werden können, die Vorsteher angewiesen werden, auf diese Beitreibung bei der

Behörde anzutragen. Uebrigens muß über alles dies ein Protocoll aufgenommen und unterschrieben werden.

11. Der Kirchenpatron ist berechtigt, sein Wirthschafts-Amt, oder den Justiciarum zur Rechnungs-Abnahme zu autorisiren.

12. Sind mehrere Kirchen-Patroni, so müssen sie sich über den Tag der Rechnungs-Abnahme vereinigen, der Patronus am Orte der Kirche aber hat das Recht, zu verlangen, daß die Rechnungs-Abnahme in seinem Hause geschehe.

13. Der Pfarrer ist schuldig, dem Erzpriester eine Ubschrift der Rechnung, und das bei der Abnahme aufgenommene Protocoll zuzustellen; und bleibt es übrigens, was die Zuziehung des Erzpriesters zur Rechnungs-Abnahme betrifft, bei dem Reglement vom 8ten August 1750.

14. Wenn der Erzpriester die Rechnungen von sämmtlichen unter ihm stehenden Kirchen erhalten, welches längstens bis ult. Junii jeden Jahres geschehen muß, so fertigt derselbe daraus einen summarischen Extract, welcher, wie die Beilage A. zeigt, folgende Colonnen enthält:

Namen der Kirche,
Bestand des nach der vorigen Rechnung gebliebenen Vermögens,
die diesjährige Einnahme,
die Ausgabe,
der diesjährige Betrag des Kirchenvermögens,
ob also das Vermögen im letzten Jahre zugenommen, oder
ob es abgenommen,
Ursachen des Plus und Minus,
ob das Vermögen vorschriftsmäßig ausstehe oder nicht, und
warum nicht.

15. Diesen Extract muß der Erzpriester mittels Berichts, wozu in der Anlage sub B. ein Schema befindlich, an die Kriegs- und Domänen-Cammer des Departements, und das Duplicate an das Bischofliche Amt längstens ultimo August einsenden.

Beides, der Extract und Bericht, muß künftig in deutscher Sprache abgefaßt sein.

16. Ergiebt sich aus diesem Extract, daß das Vermögen einer Kirche abgenommen, und die Ursachen dem Bischoflichen Amte, oder der Cammer kein Genüge leisten, so wird ersteres vom Pfarrer, letztere aber vom Patrono der Kirche die nthige Explication fordern, und wenn es erforderlich wäre, eine nähere Untersuchung veranlassen.

17. Unsere Kriegs- und Domänen-Cammern müssen darauf invigilieren lassen, daß diese Berichte und Extracte zu der bestimmten Zeit einkommen. Ein gleiches wird das Bischofliche Amt thun. Und wenn dahero der Erzpriester die Ubschrift der Kirchen-Rechnungen nicht zu rechter Zeit erhalten sollte, muß er dem Bischoflichen Amte Anzeige machen, damit dies den Pfarrer zu Befolgung seiner Pflicht mit Nachdruck anwiesen kann.

18. Entstünde über die Administration der Kirchengelder, oder deren Berechnung, ein Streit, und es kann solcher gütlich nicht beigelegt werden, so muß das Bischofliche Amt solchen gründlich untersuchen und rechlich entscheiden. Unsern Cammern aber befiehlt Wir, auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu attendiren.

19. Die abgenommenen Kirchen-Rechnungen werden in einem besondern Behältnisse in der Sacristey aufbewahrt.

20. Uebrigens müssen bei jeder Kirchen-Rechnungs-Abnahme

- die zur Kirche und dem Gottesdienst gehörigen Kosten und Sachen,
- desgleichen, wie in dem folgenden Abschnitte vorkommen wird, auch die Forsten der Kirchen und Pfarre, und
- die Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude nachgesehen, und der Befund ins Rechnungs-Abnahme-Protokoll beim Schlus derselben mit vermerkt werden.

IV.

(Wegen Benutzung und Erhaltung der zu den Kirchen und Pfaren gehörigen Forsten.)

1. Die in Unserer Holz-, Mast- und Jagdordnung d. d. Potsdam den 19ten April 1756 Tit. I. §. 4. enthaltene Vorschrift, daß von denen Wiedemuthen der Pfarrer und anderer Geistlichen, welche nur kleine Waldungen haben, ohne Erlaubniß Unserer Cammer gar kein Holz, außer Strauch und lebendig Holz, verkauft, sondern die Forsten nur zum Bau und der Feuerung genutzt werden sollen, muß künftig aufs genaueste befolgt werden.

2. Der Kirchenpatron und die Kirchenvorsteher sind, wenn der Pfarrer dieser höchsten Vorschrift entgegen handelt, verbunden, solches sofort Unserer Cammer anzugezeigen, welche dann das Officium Fisci gegen den Pfarrer excitiren, und die zu Erhaltung der Forsten nöthige Maastregeln nehmen muss.

3. Ueberdies sollen, wie oben schon Tit. III. Noo. 20. vorgekommen ist, alle Jahre bei Abnahme der Kirchen-Rechnungen die Forsten nachgeschen, und der vorgeschriebene Beermek im Protocoll mit darauf gerichtet werden, ob die Forsten reglements-mäßig genutzt worden, oder was deshalb zu erinnern ist.

4. Sollten auch dergleichen Forsten abgeholtz und unbearbeitete Pläke haben, so muß deshalb bei der Rechnungs-Abnahme ein besonders umständliches Protocoll aufgenommen, und mit Buzlehung eines Forstverständigen ein Vorschlag gemacht werden, wie dergleichen Pläke wieder zu benutzen sind. Dieses Protocoll wird an Unsere Cammer eingesandt, welche es durch Unser Ober-Forstamt prüfen, und die nöthigen Vorschriften so dann ertheilen wird.

V.

(Wegen Reparaturen und Bauten.)

1. Ehe das Rechnungs-Abnahm-Protocoll geschlossen wird, muß der Kirchenpatron entweder selbst, oder durch seine Beamten

mit Buziehung des Pfarrers und der Kirchenvorsteher, auch sämmtliche Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude in Augenschein nehmen, ob und was für Reparaturen und Bauten nöthig sind, und den Befund in gedachtes Protokoll vermerken lassen.

2. Ist der Fall einer solchen Reparatur vorhanden, die der Pfarrer mit seinen Leuten bestreiten kann, so muß der Kirchen-Patronus den Pfarrer bedeuten, daß er, nach Anleitung des Reglements vom 8ten August 1750 schuldig ist, die Reparatur zu übernehmen. Ist dieser in Befolgung solcher Schuligkeit nachlösbig, so muß jener das Bischofliche Amt requiriren, den Pfarrer dazu mit Nachdruck anzuhalten.

3. Ist dies der Fall nicht, die Reparatur oder der Bau kann aber aus dem Kirchen-Aerario bestreiten werden, und der Kirchen-Patronus, Parochus, und die Kirchenvorsteher sind über die Nothwendigkeit und Art und Weise, wie der Bau oder die Reparatur geschehen soll, einig, und die Kosten betragen, nach einem von einem Bauverständigen gemachten Anschlage, nicht über funzig Reichsthaler, so kann diese Ausgabe sofort beschlossen werden. Die Vorsteher übernehmen mit Buziehung des Pfarrers die Sorge, daß der Bau oder die Reparatur richtig und mit möglichster Ersparniß aller überflüssigen Ausgaben geschehe.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn ein Bau, oder eine Reparatur vor Abnahme der Kirchen-Rechnung nöthig wäre, der dies-fällige Beschuß nicht bis zur Kirchen-Rechnungs-Abnahme ausgefertigt bleiben dürfe; es muß aber alsdenn ein besonderes Protocoll darüber aufgenommen, solches zu den Kirchen-Aeten genommen und in dem künftigen Rechnungsabnahme-Protocoll sich darauf bezogen werden.

4. Beträgt der Bau mehr, als funzig Reichthalter, oder man ist bei einer unter dieser Summe betragenden Reparatur ic., über die Nothwendigkeit, oder die Art und Weise, wie sie geschehen soll, uneins, alsdenn wird nach-Vorschrift des Reglements vom 8ten August 1750 verfahren.

VI.

(Wegen neuer Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen, Pfarrtheien und Schulen.)

1. Da Unseren Ober-Amts-Negierungen alle Dispositionen zur Genehmigung eingesandt werden müssen, in welchen den Kirchen, Pfarrtheien und Schulen, Vermächtnisse oder Schenkungen geschehen sind, und dafür gesorgt werden muß, daß diese Gelder, nach erfolgter Approbation, zu derjenigen Caffe, der sie bestimmt sind, bezahlt werden; so befehlen Wir, daß si in einem jeden solchen Falle dem Bischöflichen Amte davon Nachricht geben, denen Kirchenpatronis und dem Pfarrer aber einen vidimirischen Extract der Disposition zufertigen sollen.

2. Dieser Extract wird zu den Dokumenten der Kirche genommen. In den künftigen Kirchen-Rechnungen aber muß der neue Zuwachs des Vermögens in Einnahme gesetzt, auch im Rechnungs-Protocol dessen umständlich erwähnet werden.

VII.

Besondere Bemerkungen.

A. Bei denen Kirchen, wo Uns Selbst das Patronat-Recht zustiebet, müssen

1. Unsere Cammern ein, auch nach Besfund der Umstände zwei Commissionen bestitzen, die sich den denen Kirchen-Patronis nach obigen Vorschriften obliegenden Pflichten unterziehen. In den Städten sollen dazu Mitglieder des Magistrats, auf dem Lande aber der Domänen-Pächter oder Administrator und Justitiarius genommen werden.

2. Alle Jahre muß der Cammer des Departements längstens bis ultimo Junii ein Duplicat der Kirchen-Rechnung und des Rechnungs-Abnahme-Protocols eingesandt werden.

3. Keine Ausgabe, die zehn Reichsthaler und darüber beträgt, kann, wenn sie nicht unter die fixirten, sondern zufälligen gehört, ohne besondere Genehmigung der Cammer in Rechnung gelten.

B. Bei denen Kirchen, wo der zeitige Herr Bischof von Breslau das Patronat-Recht hat, soll, so lange die Administration des Biethums dauert, eben dies was sub Lit. A. vorgeschrieben ist, geschehen.

C. Bei denen Kirchen, die unter denen Herren Bischöfen von Prag, Olmütz und Gracau stehen, haben alle oben gegebene Vorschriften, insoweit sie anwendbar sind, statt. Insbesondere wird denen geistlichen Commissarien dasjenige zur Pflicht gemacht, was in dem dritten Abschnitt sub Nro. 14. und 15. denen Erzpriestern vorgeschrieben worden ist.

D. Bei denen Kirchen des Malteser-Ordens versteht es sich von selbst, daß dasjenige, was wegen des Bischöflichen Amts und der Erzpriester vorgeschrieben worden, auf diese Kirchen keine Anwendung hat. Dagegen befehlen Wir, daß alles Uebrige, was Wir in obigen Abschnitten wegen Bestellung tauglicher Vorsteher, guter Administration des Kirchenvermögens, insbesondere wegen Aufnahme eines vollständigen Verzeichnisses und dessen Einsendung an Unsere Cammern; ferner dasjenige, was wegen der Kirchen-Rechnungen und der jährlich an Unsere Cammern einzuschickenden Extracte derselben, und wegen vorwritsmäßiger Benutzung und Erhaltung der Forsten ic. ic. verordnet worden, und auf sie Anwendung haben kann, von denen Commandeurs der Commodoen befolgt, und die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude von ihnen im guten Stande erhalten werden sollen, weil Wir auch denen Commandeurs das willkürliche Gebahren mit dem Kirchenvermögen und den Forsten, und die Ver nachlässigung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude schlechterdings nicht gestatten wollen.

E. Wegen der Kirchen derjenigen Stifter, die Exempti ordinis sind, als der Eisterzienser, Prämonstratenser und der Kreuzherren hat gleichfalls dasjenige bei ihnen nicht statt, was wegen der

Erzpriester und des Bischoflichen Umts in vorstehenden Abschritten befohlen worden. Diese Stifter müssen aber darauf halten, daß bei denjenigen ihrer Kirchen, welche ein eigenes Peculium haben, solches erhalten, die Forsten derselben woschristsmäsig benutzt, und die Gebäude der Kirchen, Pfarren und Schulen in gutem Baustande conservirt werden.

F. Da Unser Allerhöchster Wille nicht ist, daß durch die in obigen Abschritten enthaltene neue Vorschriften denen Kirchen neue Kosten gemacht werden sollen, so befehlen Wir,

1. daß die in denen Fällen sub Lit. A. et B. zu bestellenden Commissarien keine Commissions-Gehüren fordern, und ihre Arbeiten gratis verrichten sollen.
2. Dass in Kirchensachen keine Canelezi-Toreen genommen werden sollen, außer in solchen Fällen, wo dergleichen bisher schon bezahlt worden sind.
3. Dass Unser General-Postamt die Berichte, welche an Unsere Gammern in Kirchensachen vorgeschriebenermaßen erstattet werden müssen, postfrei geben lassen soll.

Wir hoffen, daß Unsere getreue Vasallen und Untertanen, diese in vorstehendem Edicte enthaltene Vorschriften, als einen sprechenden Beweis Unsrer Landesväterlichen Fürsorge für Kirchen und Schulen erkennen, die Herren Bischöfe, die Commandeure des Malteser-Ordens, und die geistlichen Stifter aber zu Erreichung des von Uns beabsichtigten heilsamen Zwecks gern und aus allen Kräften mitwirken werden.

Unsern Kriegs- und Domainen-Gammern, Oberamts-Regierungen und dem Officio Fisci, befehlen Wir, auf die genaue Befolgung dieses Edikts zu halten, und nicht zu gestatten, daß derselben entgegen gehandelt werde.

Uebrigens soll dieses Edikt, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, nicht nur gewöhnlichermaßen publicirt, sondern auch jedem geistlichen Commissario und Erzpriester, jedem Parochio zu den Kirchen-Akten, jedem Kirchen-Patrono, denen Kirchenvorstehern jeder Parochie, und jeder Gemeinde, wo eine Parochie ist, durch den Landrat des Kreises zugefertigt, und der Inhalt des §. 19. des II. Abschnitts durch ein besonderes Publicandum in den Zeitungen dahin bekannt gemacht werden, daß bei Zahlungen an Kirchen nur die vom Parochio und denen Kirchenvorstehern gemeinschaftlich ausgestellten Quittungen gelten, und effectue liberatio für den Debenten haben sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und bei gedrücktem Infiegel. So geschehen im Hauptquartier Güntersblum den 14ten Juli 1793.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Garmer. Hoym.

Extrakt aus denen Ktichen-Rechnungen des Ktichen-Presbyters M. N. N. fürs Jahr 1792,

B.

Sch e m a z u m B e r i c h t.

Unterthänigster Bericht des Erzbischöflichen
Erzpriesters zu
fürs Jahr 1792.

Evr. ic. überreiche ich in der Anlage den im Reglement vom 11. Februar 1751 Tit. 3 §. 14. abbefohlenen Extract, die zu meiner Inspection gehörigen, mit einem eigenen Peculio versehenen Kirchen betreffend, mit der unterthänigsten Anzeige,

1. daß die Revision sämtlicher Kirchen-Rechnungen reglementsmäßig geschehen.

Bei der Kirche zu N. sind ein paar äußerst nachlässige Kirchenvorsteher. Daher kommt es, daß die unsicheren Capitalen noch nicht beigetrieben werden. Der Herr Patronus wird aber ein paar andere taugliche Männer bestellen, und diese mit Nachdruck anhalten, daß sie die Debiteure anflagen.

2. Dass die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude nachgesehen, und die nöthigen Beschlüsse genommen werden.
 3. Dass ein gleiches bei den Forsten geschehen, und dabei nur zu erinnern gewesen, dass zu N. ein großer abgeholtzer unbebauter Platz befindlich ist, und dass der Patronus Ew. Königl. Majestät deshalb eine besondere Anzeige machen wird.

Ich ersterbe

Ewr. K^{onigl.} Majestät.

tuts-Verbindung, und das Miteigenthum des bisherigen Gesamt-
Vermögens aufzuhören zu lassen, sind Wir, nach dem Beispiel
aller Souveräns von Europa, nach Aufhebung des Jesuiter-Or-
dens berechtigt. Jedoch erklären Wir hiermit ausdrücklich, daß
das sämmtlichebare und in Capitalien bestehende Vermögen des
Instituts auf ewige Zeiten zum römisch-katholischen schlesischen
Schulfond gewidmet, die von den geistlichen Stiftern bewilligte
Beiträge ganz allein dazu verwendet werden, desgleichen, daß
von den Collegien- und Seminarient-Gebäuden so viel Geläss,
als zum Unterricht und Wohnung der Lehrer erforderlich, dazu bestimmt
bleiben soll.

Die aus Ersparungen der etatsmäßigen Verpflegungsgelder
gesammelte General- und Special-Deposita sollen zur Haupt-
Casse gezogen, und gleichfalls zu jenem Behufe gebraucht werden.

Vorstehende Betrachtungen haben Uns daher bewogen, folgen-
des als ein unverbrüchliches Gesetz zu bestimmen und anzurufen.

1.

1. Wir heben hiermit die bisherige Verbindung des Königl.
Schulen-Instituts insofern auf, daß dessen Mitglieder nicht mehr
eine privilegierte geistliche Corporation ausmachen, sondern als be-
soldete Diener des Staats ihre Lehrstellen, doch mit Beibehal-
tung aller persönlichen Emolumente, unter der Aufsicht der näher
zu bestimmenden Schul-Direction und nach deren Vorschriften
verwalten.

2.

2. Die bisher etatsmäßig jährlich an Privat-Kirchen und
Fundationen verausgabte 4397 Rthlr. 19 Gr. 9½ D. aus dem
allgemeinen Schulfond, so wie auch die an die bisherige Institu-
ts-Kirchen bezahlte 1500 Rthlr. 12 Gr. sollen fortwährend
entrichtet, und die zu den Seminaris bestimmte Fundationen fort-
während zu diesem Zwecke verwendet werden.

VI.

Auszug aus dem neuen Schul-Reglement für die Universität
Breslau und die damit verbundenen Gymnästen.
d. d. Charlottenburg den 26. July 1800.

Publicatum per Circulare der Breslauischen Kriegs- und
Domainen-Cammer vom 7. October 1800 und vom 29. Jan.
1801, und der Glogauischen vom 14. Febr. 1801.

Friedrich Wilhelm ic. ic.

Wir haben seit dem Anfange Unserer Regierung Unsere ganze
besondere Aufmerksamkeit dahin gerichtet, daß die Jugend durch
einen zweckmäßigen, und den Bedürfnissen eines jeden Standes
angemessenen Schulunterricht zu gehorsamen Unterthanen und
guten Staatsbürgern gebildet werde. Wir erkennen zwar nicht
den Fleiß und den Eifer, den die Priester des Schulen-Instituts
dem Unterrichte der Jugend auf der Breslauer Universität und
in ihren Gymnasii gewidmet haben, allein Wie vermissen dabei
die genaue Gränzlinie zwischen den eigentlichen Bürger- und den
gelehrten Schulen. Ferner lag auch ein Fehler darin, daß dieses
Institut eine eigene Corporation bildete, und in dieser Eigenschaft
besondere Rechte und Verfassungen hatte. Hierdurch wurden die
Fortschritte mit den Begriffen des Zeitalters, und manche gute
Einrichtung erschwert, und das gehörige Einandergreifen aller
Räder eines allgemeinen Schulplans verhindert. Wir sind nicht
gemeint, den einzelnen Mitgliedern des Instituts ihre persönlichen
Rechte und Emolumente zu entziehen. Wir haben Uns daher
entschlossen, ihre Lage zu verbessern, allein ihre bisherigen Insti-

Da uns nach den §. 2. bestimmten Grundsägen das Patronatrecht der dem erloschenen Jesuiten-Orden und lebhaftlich dem Schul-Institute zugehörigen, theils Parochial, theils anderer Kirchen, zusteht, so sollen zu solchen Parochien und Predigern vorzüglich Professores geistlichen Standes, wenn sie darum anhalten, gewählt werden. In Absicht der künftigen Kirchen- und Pfarrbauten aber ist es nach den im Landrecht deshalb bestimmten Principiis zu halten.

VII.

Andere Verordnungen über die kirchlichen Verhältnisse beider Confessionen.

1.

Festsetzung des Westphälischen Friedens, Schlesien betreffend,
d. d. Osnabrück den $\frac{1}{4}$ sten October 1648.

Articulus V. §. 38.

Die Schlesischen Fürsten Augsburgischer Confession, als die Herzoge zu Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Dels, ingleichen die Stadt Breslau, sollen bei dem freien Exercitio ihrer vor dem Kriege *) erlangten Rechten und Privilegien, wie

*) Dieser Ausdruck bezog sich, nach dem damaligen diplomatischen Sprachgebrauch, nicht auf das Jahr 1618, wo die Böhmen gegen den Kaiser aufstanden, sondern auf das Jahr 1630, wo der Krieg zwischen dem Kaiser und Schweden ausbrach. Der Schlesische Majestätsbrief war zwar auch vor jenem Kriege niemals aufgehoben, vielmehr im Sächsischen Accorde verheißen worden, daß der Kurfürst den Kaiser an dessen Aufrechterhaltung erinnern wolle. Im Nebenrechte des Prager Friedens hatte jedoch Ferdinand II. nur die Schlesischen Herzöge und die Stadt

auch der Augsburgischen Confession, aus Kaiserlicher und Königlicher Begnadigung gehandhabt werden.*)

§. 40.

Über dieses aber, was von den Schlesischen Fürstenthümern, so unmittelbar zu der Kaiserlichen Kammer gehörig, verordnet werden, versprechen die Römisch Kaiserliche Majestät, daß sie denen, so in solchen Fürstenthümern der Augsburgischen Confession zugethan sind, zum Beufus dieser Confessionsübung drei Kirchen auf ihre eigene Kosten außerhalb der Städte Schweidnitz, Dauer und Glogau an dazu bequemen, auf Thro Kaiserlichen Majestät Befehl zu bestimmenden Orten, nach getroffenem Frieden, aufzubauen, sobald sie solches begehrten werden, erlauben wollen.

2.

Auszug aus der Altranständischen Convention, d. d.
Altranstädt den 11ten (22ten) Aug. 1707.

Bon Seiten Thro Kaiserlichen Majestät wird versprochen:

Articulus I.

Das das freie Religions-Exercitium, welches denen Schlesischen Fürsten, Grafen, Freiherrn, vom Adel und ihren Unter-

Breslau bei allen vor dem Kriege gehabten Privilegien zu schützen und bei der Ausübung der ungetrennten Augsburgischen Confession verbunden zu lassen, zugesagt. Da der Majestätsbrief, wie allen evangelischen Fürsten und Herren, so auch den Erbfürstenthümern, sowohl in Städten, als auf dem Lande, insgemein die Religionsfreiheit zusprach, so war die Bestimmung im Prager Nebentreich eine ersichtliche Einschränkung derselben, die den Schlesiern sehr wie eine Aufhebung vorkam; wenigstens erklärten sie, als im Jahre 1637 bei der Thronbesteigung Ferdinands III. die Kaiserliche Canzlei für die Bestätigung der Privilegien die hohe Taxe von 6660 Rthlr. forderte, die bei der letzten Bestätigung gesetzt worden waren: daß amale wär der Majestätsbrief mit veranschlagt gewesen, und handelten 2220 Rthlr. herunter. K. A. Menzels Neuere Gesch. der Deutschen, Band III. S. 32. Anm.

*) Die Festsetzungen des folgenden §. 39, über die Insassen der andern Landeshälfte zu gewährende Religionsbildung sind als antiquirt weggebiesen.

thanen, wie auch denen der Augspurgischen Confession zugethanen Städten, Vorstädten und Dörfern in dem Osnabrücker Frieden erlaubet worden, nicht allein ungehindert und ungefährkt verbleibe, sondern auch dasjenige, was wider den wahren Verstand des Osnabrücker Friedensschlusses neuerlich anzutreffen oder eingeführt werden, auf nachgesetzte Weise corrigirt und verbessert werden soll.

1.

Die Kirchen und Schulen in den Fürstenthümern Eignitz, Brieg, Münsterberg und Delse, wie auch in der Stadt Breslau, und den übrigen Städten, Vorstädten und Dörfern, welche nach dem Westphälischen Frieden weggenommen worden *) sie mögen entweder schon denen Catholicischen eingeräumet oder nur gesperrt sein, sollen in den Stand, wie sie zur Zeit des ißt gedachten Friedensschlusses gewesen, wieder gesetzt, und denen Augsburgischen Confessionsverwandten mit allen dazu gehörigen Rechten, Freiheiten, Einkünften, liegenden Gründen und andern Gütern binnen sechs Monaten auf das längste, oder noch ehender, wiederum eingeräumet werden.

2.

Denen Gemeinen, welche ihre Kirchen bei den Städten Schweidnitz, Jauer und Glogau haben, soll nicht allein frei stehen, so viele Geistliche anzunehmen, als sie zur Verrichtung ihres Got-

*) Quae templo et scholae in principatibus Lignitio, Briga, Münsterberg ac Olsna, ut et urbe Vratislavia, civitatibusque reliquis, suburbis et pagis post pacem Westphalicanam adente sunt, sive catholicis sacris initia sive tantum oecula fuerint, illa in eum statum, in quo tempore dictae pacificationis erant, representerunt, et Augustanae confessioni addictis cum cunctis iuribus, privilegiis, redditibus, fundis, bonisque eo pertinentibus, intra se mestre spatium ad summum aut citius representerunt. Nach dieser hätte der Artikel auch auf die Kirchen, in den andern Landesheilen bezogen werden können.

tesdienstes nöthig haben, sondern auch zur Auferziehung ihrer Kinder bei Kirchen und Schulen nur gebrauchen würden.

3.

In denen Dörtern aber, wo das öffentliche Religions-Exercitium der Augsburgischen Confession verboten ist, soll Niemanden verwehrt werden, den Gottesdienst friedlich und bescheiden in seinem Hause für sich, seine Kinder und Hausgenossen zu verrichten, auch die Kinder in auswärtigen Schulen seiner Religion oder durch Lehrer zu Hause zu unterweisen. Es soll auch kein Augsburgischer Religionsverwandter in Schlesien gezwungen werden, dem catholischen Gottesdienst beizuhören, in ihren Schulen zu gehen, catholisch zu werben, oder catholische Pfarrer zu Ministerial-Actibus, als Trauen, Taufen, Begraben, das heilige Abendmahl zu halten oder andere dergleichen, zu brauchen; sondern es soll Federmann freistehen, zu Vollziehung ißt genannter Actuum und Handlungen in die benachbarten Dörter innen oder außer Schlesien sich zu begeben, wo nämlich das Augsburgische Religions-Exercitium getrieben wird, jedoch, daß dem ordenslichen Pfarrer des Ortes dasjenige entrichtet werde, was ihm dessentwegen, dem alten Gebrauche nach, zukommt.

4.

Die von Adel und andere Catholiche, welche unter Augsburgischer Confession Kirchen oder Pfarren wohnen oder auch ihre Güter haben, sollen dem Pfarrer der Augsburgischen Confession die Decimen, so von Alters darauf verordnet sind, und andere Einkünfte, so unter die Taxae-Solae gehören, entrichten.

(Die §§. 5—8 sind als antiquirt hier weggeblieben.)

Geschehen im Königlichen Hauptquartier zu Alt-Ranstadt den 11ten (22sten August) 1707.

Johann Wenzeslaus Graf Wratisslaw.

(Ein zweiter, die Schlesischen Religionsverhältnisse nicht betreffender Artikel ist am 21sten Aug. (1sten Sept. neuen Styls) ebendaselbst geschlossen worden, daher die in mehrern Schriften vorkommende Verschiedenheit in der Angabe des Datums. Die Kaiserliche Ratification ist datirt Wien den 6ten Sept. 1707.)

3.

Auszug aus dem Executions-Reeß, d. d. Breslau
den 8ten Februar 1709.

14. Nicht minder soll auch das Consistorium oder sogenannte Kirchenamt bei der Stadt Breslau in derjenigen Verfassung, wie solche tempore pacis Westphalicae gewesen, annoch ferner verbleiben.

16. Was endlich die erlangte Erlaubniß über die nach dem Westphälischen Friedensschluße in den Vorstädten zu Schwedt, Sauer und Glogau erbauten drei Kirchen, annoch eine größere Anzahl Kirchen und Schulen zu errichten, concernirt, so wollen Ihre Kaiserliche Majestät allergnädigst erlauben und zulassen, daß öfters erwähnte unveränderter Augsburgischer Confession Verwandte, über oben gemelbte drei Kirchen, annoch eine Anzahl von andern sechs Kirchen und dazu gehörigen Schulen, nach Art und Weise obgenannter Schwedt-, Sauer- und Glogauischen Kirchen, und zwar dergestalten, daß selbige keine Actus parochiales zum Präjudiz dixerit daselbigen catholischen Pfarrer zu exercirent befugt sein, weniger denen Parochis loci an ihrer Stola, Zehenden und andern Accidentiis einigen Eintrag thun, auch quoad praesentationem ministrorum auf gleiche Weise, wie obige benannter drei Kirchen zu verfahren, und die praesentatos zu allergnädigster kaiserlicher Confirmation sodann jedesmal einsenden sollen, auf ihre selbst eigene Unkosten in denen ihnen zu

denominirenden Dörfern auf denen auszusteckenden Plänen frei und ungehindert erbauen mögen.

(Diese sechs Kirchen wurden für die Städte Sagan, Freistadt, Hirschberg, Landshut, Mühlisch und Teschen bestimmt.)

4.

Evangelisch-Lutherische Inspections- und Presbyterial-Ordnung vor das Herzogthum Schlesien. d. d. Breslau,
den 13. September 1742.

(Denen Superintendenten, Pastooribus Primariis und Inspectoribus wird die Aufsicht über Kirchen und Schulen aufgetragen.)

Wir Friedrich r. c. Demnach Wir allergnädigst befinden, in Unserem souverainen Herzogthum Schlesien zu Errichtung und Beibehaltung einer Gott gefälligen Ordnung und guter Verfassung bei Evangelischen Kirchen und Schulen, sowohl in denen Fürstenthümern, in denen vorher Evangelische Kirchen bereits in Menge gewesen, denen darinnen constituirten und von uns selbst allerhöchst confirmirten Superintendenten, und unter ihnen gestandenen Senioribus der unterschiedenen Kreise; als auch in denen Fürstenthümern und Standes-Herrschaften, in welchen von Uns nunmehr die Evangelische Gottesdienst an mehreren Orten allermildest erlaubet worden, denen hierzu ernannten Pastoribus Primariis bei den Fürstenthümern oder Weichbalds-Städten, und andern, als hiermit gesetzten Inspectoribus, die Aufsicht über die in eines jeden allgemeine oder besondere Inspection vertheilte Pastores, Kirchen und Schulen hiermit aufgetragen, auch ihre Obliegenheit desfalls durch eine besondere Inspections- und Presbyterial-Instruction mitzugeben: Als werden gebaute Superintendenten, Pastores Primarii und Seniori, ein jeder in seinen aufgemessenen Grenzen, als Inspector, hiermit zu folgenden Stücken theils verpflichtet, theils autorisirte.

(Die Inspectores sollen ihren Gemeinden im Lehren und Leben mit gutem Exempel vorgehen.)

Sollen alle diese Inspectores vor allen Dingen vor ihre eigene Person dahin sehen, daß sie selbst in Lehre und Leben untadelhaft erfunden werden mögen, denen übrigen Pastoribus und Gemeinen, die ihrer Aufsicht empfohlen sind, mit einem guten Exempel vorgehen, auch bei vorkommenden Fällen mit gehörigem Rath an die Hand zu gehen fähig sein mögen.

(Wie sich der Superintendent und Inspector gegen die Kirchen- und Schul-Bedienten zu verhalten.)

Soll ein jeder Superintendent in dem Fürstenthum, gleichwie ein jeder Inspector in dem ihm befohlenen Districte, auf deren darinnen befürblichen Pfarrer, Kirchen- und Schul-Bedienten Lehre, Leben und Amtsführung genaue Aufsicht tragen, ob sie in ihrem Amte und Dienste öffentlich und insbesondere den gebührenden Fleiß und Treue bezeugen. Dafern einiger Mangel oder Vergehung an denselben von ihm selbst wahrgenommen oder von andern ihm angezeigt wird, soll er sie darüber zu sich erfordern, in Liebe und Ernst gewissenhaft darüber besprechen und ermahnen. Da aber diese Ermahnung nicht fruchtete, und die Sache gleichwohl von Wichtigkeit wäre: soll solches in den Fürstenthümern, wo ein Superintendent ist, von den Senioribus durch denselben, in den übrigen Fürstenthümern unmittelbar von den Inspectoribus, an dem im Ober-Consistorio sitzenden Geistlichen erstlich allein und insgeheim, oder endlich auch nach desselben Gutbefinden, wenn seine Admonition vergeblich abgegangen, an Unser Königliches Consistorium zu weiterer Verordnung berichtet werden.

(Die Misschuldigkeiten zwischen Predigern oder Schul-Bedienten werden von denen Inspectoribus und Superintendenten beigelegt, oder an das Consistorium verwiesen.)

Soll ein jeder Inspector denen unterhabenden Pfarrern, auch der Superintendens den unter ihm stehenden Senioribus

auf ihr Befragen in allerlei Amts-Fällen mit gutem Rath beisehen; insfonderheit bei Misschuldigkeiten, so etwa zwischen Predigern, Kirchen- oder Schuldienern sich ereignen möchten, gütliche Beilegung versuchen, ehe es zu öffentlichem Vergerniß ausbricht, bei dessen Entstehung aber die Streitigkeiten an Unser Consistorium verweisen; und da die Parochien die Sache dahin zu bringen unterließen, und dennoch in ihrem Zwiespalt fortzuführen, soll es die Inspectores selbst dahin berichten.

(Wie die Schulen zu verbessern.)

Nicht weniger sollen dieselben aller Orten über die Schulen die Obsicht ihnen beftonders lassen angelegen sein; und in den Städten zwar denen Examiniibus publicis, die in denen lateinischen Schulen jährlich zweimal gehalten werden, selbst persönlich beiwohnen, und wo sie darinnen etwas zu erinnern finden, das selbe auf gehörige Weise zu verbessern suchen; in denen deutschen Schulen aber in Städten und Dörfern sorgen, daß überall tüchtige Schulmeister gesetzt und dieselben zu nöthigem Fleiß angehalten werden mögen. Wo aber die Schulmeister unlüchtig befunden werden, oder keine gesetzt wollten werden, oder wo die Eltern saumselig oder halskärrig wären, ihre Kinder nicht zur Schule zu schicken: sollen sie in allen diesen Fällen zuerst zwar bei dem Patrono und Herrschaft des Ortes wegen der nöthigen Remedierung die Vorstellung thun, und daferne solches nicht hülfe, bei Unserm Königlichen Consistorio die Sache melden.

(Was bei Todes-Fällen der Prediger zu observieren.)

Bei erfolgtem Todes-Falle oder anderweitiger Vocatio eines Pfarrers in ihrer Inspection, soll von denen Inspectoribus unmittelbar, oder durch den Superintendenten des Fürstenthums unmittelbar, der Bericht darüber unverzüglich an das Ober-Consistorium abgestattet, zugleich aber auch alsbald die Eintheilung

zur Circular-Verrichtung der Predigten und übrigen actuum ministerialium unter die benachbarten Prediger ihrer Inspection, bis zum Ablauf der Gnaden-Zeit oder anderweitiger Esezung der Vacanz, sowohl denen Pfarrern per currentam intimaret, als auch abschriftlich an das Consistorium beigelegt werden. Wobei sie auch davor zu sorgen haben, daß des verstorbenen Pfarrers Witwe oder Kindern die Einkünfte der Gnaden-Zeit richtig und ohne einige eigenmächtige Verkürzung gereicht werden mögen.

6.

(Die Introduction des neuen Pfarrers geschiehet durch den Superintendenten oder Inspectorem.)

Neu-vocirter Pfarrer Einweisung und Introduction in dem Orte, dahin sie berufen sind, soll in denen Fürstenthümern, wo bisher Superintendenten dieselbe verrichtet, auch noch ferner von denselben, in den übrigen Districten aber von denen Inspectoribus, von einem jeden in seinem bestimmten Kreise, jedoch jedesmal auf ein deßfalls von Unserm Königl. Consistorio an den, der es verrichten soll, ergangenes Special-Mandat auf die in der Kirchen-Ordnung vorgeschriebene Weise verrichtet, und wegen des darzu zu erwählenden Tages vorher mit den Patronis oder Collatoribus der Kirche, wo die Installation geschehen soll, die nothige Abrede ge pflogen werden.

7.

(Die vom Ober-Consistorio ergangene General-Verordnungen müssen per currentam denen Pfarrern communicirt werden.)

Die von Unserm Königl. Ober-Consistorio in diesen oder jenen Fällen ergehenden General-Verordnungen, von Gebeten, Buß-Tagen, Dank-Gefesten, oder von den Ganzeln abzulegenden Sachen u. s. f. wie sie aus demselben an die Superintendenten und Inspectoribus ausgefertigt werden: also sollen dieselben sofort von den Superintendenten an ihre unterhabende Seniores, und von diesen, wie auch von den andern Inspectoribus, an die in

ihrem District befindliche Pfarrer per currentam communicirt werden; auch darunter von eines jeglichen Ortes Pfarrern desselben Name unterschrieben werden, zum Zeugniß, daß die Verordnung an ihn wirklich gekommen.

8.

(Die bisher üblich gewesene Circular-Wochen-Predigten in der Hauptstadt des Fürstenthums halten die benachbarten Prediger nach den vorgeschriebenen Texten.)

Die an einigen Orten bisher bereits üblich gewesene Circular-Wochen-Predigten derer benachbarten Pfarrer in der Hauptstadt des Fürstenthums sollen sowohl da, wo sie bisher üblich gewesen, noch ferner von den Superintendenter, als auch an denen Orten, wo jetzt Inspectoribus verordnet werden, von diesen in ihren Districten, zu rechter Zeit, unter die ihrer Inspection untergebene Pfarrer ausgeschrieben, die Texte darzu vorgeschrieben, auch die Predigten selbst jedesmal von dem Superintendenten oder Inspectore persönlich angehört werden: womit ein jeder die unter ihm stehenden Prediger und ihren Vortrag desto besser kennenlernen leine, und, da er etwas dabei zu erinnern findet, solches bei dieser Gelegenheit desto bequemer thun könne, auch, wenn es nöthig ist, das Concept von der Predigt abfordern könne, welches ihm alsdenn von dem Pfarrer unweigerlich soll übergeben werden.

9.

(Wie oft die Local-Visitationes der Kirchen und Schulen anzustellen.)

Zu eben diesem Zwecke einer desto genaueren Kenntniß und Aufsicht auf Prediger, wie auch andre Kirch- und Schul-Bedienten, soll ein jeder Superintendent in dem ihm aus dem Fürstenthum zur Special-Inspection besonders assignirten Kreise, und ein jeder Inspector und Senior in seinem Districte Local-Visitationes, nach der besonders darüber zustellenden Visitations-Instruktion, so halten: daß, wenn er in seinem District nur 12 Prediger hat oder noch weniger, er alle Jahre dieselbe halte; wenn aber mehrere, bis 20 oder 25 unter ihm stehen, er den

einen Theil davon in dem einen, den andern in dem folgenden Jahre immer wechselweise visitire. In welchen Visitations er nebst andern die interne angehenden Fragen, auch besondres nach den Kirchen-Rechnungen und Verwaltung der Kirchen-Gelder sich gehörig zu erkundigen, und wenn von ihm darinnen einige Unrichtigkeit vermerket, oder die nach der Visitations-Ordnung von ihm darüber verlangte Auskunft versaget würde, davon Unserm Königl. Ober-Confistorio in seinem Visitations-Berichte Anzeige zu thun befiehlet und autorisirt wird. Wie denn jedem Superintendenti, Inspector i. Seniori, nach gehalteme Visitation den Bericht davon an das Confistorium, unter welchem er steht, allergehorsam einzufinden, was er besunden, getreulich anzugezeigen; aber meder aus Liebe, noch aus Höf, darein etwas wider die Wahrheit einfließen zu lassen, hiermit auf sein Gewissen gegeben wird.

10.

(Was beim Verdacht irriger Lehre der Prediger oder Zuhörer zu beobachten.)

Daferner bei solchen Visitation, oder auch außer derselben, einiger Verdacht irriger Lehre gegen Prediger oder Pfarr-Kinder sich in eines oder des andern Inspection regele; soll ein jeder Inspector erstlich vor seine Person allein, die Seniores aber, wo ein Superintendentens ist, mit dessen Communication, die Personen, die in Verdacht kommen, zu sich erfordern, privatim und glimpflich darüber vernehmen, und soviel möglich, unter Gebete und liebreichen Unterricht den Irrrenden ohne Rumor zu rechte zu helfen suchen. Daher auch die unter ihnen stehenden Pfarrer, bei Vermerkung einiger solchen Irrung, dieselbe gleich dem ihnen vorgezefneten Superintendenti oder Inspector zu berichten verbunden sind. Wenn aber diese Privat-Admonition nicht fruchtete und der Irrthum weiter greifen wollte: soll das, was dem Superintendenti oder Inspector davon bekannt ist, und was er selber darinnen bereits vorgenommen, von ihm durch eine ge-

heime Nachricht nach Gewissen, ohne Iemandes Verunglimpfung oder unzeitige öffentliche Ausbreitung, dem Evangelischen Geistlichen, der in Unserm Ober-Confistorio sitzt, schriftlich angezeigt, und desselben weiterer Remeditur oder Denunciation bei der Instanz, überlassen werden.

11.

(Die Kirchen-Büfe wird vom Ober-Confistorio erkannt, wann die gradus admonitionis fruchtlos abgegangen.)

Wenn öffentliche Aergernisse, worauf die Kirchen-Büfe gesetzt ist, in einer Gemeine unter einer Inspection sich äußern; und die von dem eigentlichen Pastore loci erstlich allein mit den Personen vorgenommene gradus admonitionis fruchtlos abgegangen: soll der Pfarrer des Ortes nichts weiter ohne Communion mit dem Inspector, unter dem er steht, vornehmen, sondern an diesen die schuldige Person in Gegenwart des Pastoris zu sich fordern, durch bewegliche und treumeinende Zureden zur Büfe zu bringen zu wollen, auch derselben anzeigen soll, daß die Zulassung zum H. Abendmahl, ohne vorherige Abstellung des Aergernisses, nicht stattfinde; die ganze Angelegenheit aber, und was wegen der öffentlichen Kirchen-Büfe vorzunehmen sei, zur Decision Unser Königlichen Ober-Confistorii einzufinden und den von daraus ergangenen Bescheid dem Pfarrer des Ortes zu intimiren hat.

12.

(Die Streitigkeiten der Eheleute scheidet der Inspector gütlich beizulegen, oder berichtet davon an das Confistorium.)

Wenn Eheleute in ihren Inspections mit einander streitig werden, oder sich eigenmächtig separiren: soll ein jeder Superintendent oder Inspector mit gütlichem Verhöhr und Interposition an ihrer Aussöhnung zu arbeiten sich verpflichtet achten. Wenn aber die Sühne nicht stattfinden will, soll er sich keiner förmlichen rechtlichen Entscheidung anmaßen, sondern die Parteien an das Confistorium weisen, oder wenn dieselbe proprio ausu-

separat bleiben, und cognitionem causas silehen, selbst derer Namen bei dem Consistorio ex officio denuncirent.

(Kein Studiosus Theologiae wird ohne Testimonio des Consistorii oder Inspectoris zum Predigen admittiret.)

Wenn in einem Fürstenthum, wo ein Superintendentens ist, oder in einem District, wo ein geordneter Inspector ist, Studiosi Theologiae, die entweder da hütig sind, oder sich darinnen aufhalten und im Predigen üben woslen, arkommen, und noch in dem Ober-Consistorio nicht examinirt sind (wovon sie sonst das erhaltene authentische Testimonium dem Superintendenti oder Inspector sofort bei ihrer Ankunft vorzuzeigen, und in diesem Falle kein weiteres Examen zu erwarten haben): so sollen dieselben von keinem Pfarrer zum Predigen gebraucht werden, ehe sie von dem Superintendenten oder Inspector des Kreises, durch ein mit ihnen angestelltes Tentamen Theologicum, wegen ihrer reinen Lehre, zulässlichen Wissenschaft und Fähigkeit untersuchet worden; wobei ihnen ein curriculum vitas abzuheischen, auch nach dem Gramine eine Predigt in Gegenwart des Examinateis zu halten, aufzutragen, und derselben Concept abzufordern, worauf, wenn sie tüchtig erfunden worden, unter des Superintendenzen oder Inspectoris Namen und Siegel, die Erlaubniß in dem dazigen Fürstenthum oder District ferner im Predigen sich zu üben, ihnen schriftlich ertheilet; der Bericht aber, welche examinirt und wie sie befunden worden, nebst kurzer Nachricht von ihrem Leben und gehaltener Predigt, halbjährlich an Unser Consistorium erstattet werden soll.

(Die Inspectoris haben auf Lehre und Leben der examinirten Studiosorum eine besondere Aufsicht, und ertheilen bei ihrer Besförderung darüber ein gewissenhaftes Testimonium.)

Über alle diese nicht nur von ihm, sondern auch vom Ober-Consistorio examinirte Studiosos Theologias hat ein jeder Superintendentens oder Inspector, so lange dieselben in seinem Be-

zirk sich aufzuhalten, eine besondere Aufsicht in Ansehung ihrer Lehren und Lebens zu tragen, auch von den unterhabenden Pfarrern darüber Nachricht einzuziehen, damit er entweder jährlich von derselben Verhalten und Zunehmen dem Consistorio Bericht erstatten, oder doch bei etwa in Vorschlag kommender Besförderung des einen oder andern, von ihnen ein gewissenhaftes Zeugniß zu geben im Stande sein möge.

(Die Küster und Schulmeister werden von dem Inspector vor ihrer Befestigung examinirret.)

Wie eine gleiche Obsicht über die Küster und Schulmeister einem jeden Superintendenten, Inspector und Seniori in seinem besondern Kreise oblieget: also wird derselbe zugleich hiermit befehligt, wenn in seiner Inspection ein Küster oder Schulmeister abgehett, die vom Patrono oder Herrschaft darzu in Vorschlag gebrachte Person zu examiniren, und bei der Präsentation derselben zur Confirmation, seinen versiegelten Bericht an das Consistorium mit beizulegen, ob er wegen seiner Fähigkeit oder seines Wandels etwas gegen ihn einzuwenden habe.

(Der Inspector hält von den Namen der Kirchen- und Schulbedienten und von seinen Berichten ein Protocoll.)

Über alles dieses hat ein jeder Inspector ein richtiges Protocoll von den Namen der unter ihm stehenden Pfarrer, Kirchen- und Schul-Bedienten, von denen mit ihnen angestellten Graminibus, Visitationen, auch an sie expedirten Currenden, zu halten, welches bei seinem Absterben seinem Nachfolger in der Inspection von den Erben unweigerlich soll abgesolget werden.

(Das Absterben der Superintendenzen, Inspectorum oder Seniorum wird an das Consistorium berichtet und der tüchtigste zum Nachfolger erwählet.)

Wie denn bei dergleichen Absterben eines Superintendenzen, Inspectoris oder Senioris, der Bericht davon an Unser König-

liches Ober-Consistorium sofort entweder von seinem nächsten Collegen, wenn er in der Stadt in einem Ministerio steht, oder von dessen nächstem Nachbar, wenn er auf dem Lande gelebet, soll geschehen. Worauf Wir denn durch dasselbe einen andern an seine Statt verordnen werden, keinesweges aber gehalten sein wollen, präcise bei derjenigen Stadt oder Stelle, womit jetzt das Inspectorat verbunden ist, zu verbleiben, sondern Uns vorbehalten, aus der ganzen Inspection, welchen Wir darzu am tüchtigsten erachten werden, er wohne, an welchem Orte er wolle, dazu zu bestellen.

18.

(Die Verordnungen in Amts-Sachen geschehen ex officio.)

Die auf ihre ex officio erstatte Berichte ergehende Verordnungen, in so ferne es Amts-Sachen und keine Partei-Sachen sind, sollen ihnen ohne Entgelt oder Entrichtung einiger Gebühr zugesertigt werden. Wornach sich also sämtliche Inspectores in allen Stücken zu achten haben.

5.

Circulare wegen der weitern Abschaffung der dispensablen katholischen Fest- und Feiertage und der hierunter getroffenen näheren Einrichtung. d. d. Breslau, den 22ten

März und Glogau, den 14ten Juni 1773,

I. An sämtliche Land- und Steuerräthe und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

(Das von dem päpstlichen Stuhl zu Rom, wegen Abschaffung verschiedener dispensablen Feiertage, an den Weihbischof zu Breslau erlassene Breve soll überall publicirert werden.)

Friedrich, König ic. re.

Unserin ic. ic. Nachdem in Folge der von Uns Allerhöchst gepflegten Communication mit dem Päpstlichen Stuhl zu Rom,

mittelst eines von Seiten desselben an den Weihbischof zu Breslau, qua Vicarium Apostolicum Generalem erlossenen, und sowohl auf die Breslauische als übrigen Bischofs. Dioecesen Unsers Herzogthums Schlesien und der Graffschafft Glatz gerichteten Brevis, die schon vorhin ergangenen Verfügungen wegen Einschränkung und Abschaffung verschiedener dispensablen Feiertage nicht nur erneuert, sondern auch dabei eine nähere Einrichtung nach dem Beispiel anderer katholischen Höfe dahin getroffen worden ist, daß eines Theils die Anzahl sothamer Feiertage fernherweit vermindert, andern Theils aber die bisher an den aufgehobenen Feiertagen noch stattgefundene Schuldigkeit, zu Anhörung einer Messe, nunmehr gänzlich aufgehoben worden; als werden Euch Exemplaria auf das erwähnte Breve beziehenden von gedactem Vicario Apostolico Generali an den sämtlichen katholischen Clerum in Schlesien und der Graffschafft Glatz, zur Bekündigung von den Kanzeln und Aufführung an den Kirchthüren erlassenen Pastoralis hiebeigehend zugesertigt, und Euch dabei allergnädigst, jedoch ernstlich anbefohlen, Euren Pflichten gemäß auf das genaueste darauf zu invigiliren, daß, in specie abseiten des katholischen Cleri, die demselben darinnen ertheilte Vorschriften überall pünktlich befolgt werden.

(Die Geistlichen, die hierunter manquiren, sollen zur Bestrafung angezeigt werden.)

Diejenigen katholischen Geistlichen aber, welche darunter im geringsten manquiren sollten, habt Ihr zur ohnfehlbaren Bestrafung und bestindenden Fälls zu verfügenden Remissio ab officio, bei eigener Verantwortung sofort anzugeben, maßen Unsere Allerhöchste Intention erfordert, daß diese zum wahren Besten des Landes getroffene Einrichtung in ihrem ganzen Umfange vollstreckt, und der hierunter beabsichtigte heilige Zweck auf das vollkommenste erreicht werde.

Damit aber auch der eigentliche Inhalt sothauer an den Clerum erlassenen Verfügung desto allgemeiner bekannt werde, so habt Ihr das besagte Pastorale sämmtlichen { Grunds- und Magisträten Gerichts- Obrigkeitens des Euch anvertrauten Kreises } sofort per Currerndam zu ihrer Nachricht, und desto genauerer Besorgung Unserer dabei hegenden Landesväterlichen Willensmeinung zu publiciren, und jeder derselben ein Exemplar davon zuzufertigen.

(In Ansehung der zu praestirenden Roboten und übrigen Hofdienste wird wegen der aufgehobenen Feiertage folgendes festgesetzt.)

Soviel hiernächst die von den Unterthanen sowohl, als von den Hofleuten, und den übrigen in Lohn und Brode stehenden Hof- und Dienstgefinde, an den aufgehobenen Feiertagen zu praestirenden Roboten und Hofdienste und Arbeiten betrifft, so wird hiernächst allernächst festgesetzt:

1. Die Hofleute und das Dienst-Gefinde bleibt, nach der Disposition des Circularis vom 5. May 1755, ihren Herrschäften ihre Dienste an diesen Feiertagen zu leisten schuldig.)

1) Dass es in Ansehung der Hofleute und überhaupt des bei den Herrschäften in Lohn und Brod stehenden Dienstgefindes lediglich bei der Disposition des Circularis vom 5. May 1755 dergestalt sein Bewenden behält, dass selbige in den aufgehobenen Feiertagen, so wie in den gewöhnlichen Werktagen, ihren Herrschäften die schuldigen Dienste und Arbeiten ohne Widerrede, gegen die ihnen abzureichende gewöhnliche Kost und Lohn zu leisten gehalten und verbunden, auch die Herrschäften selbige dazu im Weigerungsfall durch gehörige Zwangsmittel anzuhalten befugt sein sollen. Nicht weniger bleiben

A) Die zu ungemeinsenen Diensten verpflichteten Unterthanen müssen während der Saat-, Heu- und Erntezeit die ihren Herrschäften schuldige Roboten und Dienste indistincte praestiren.)

2) Die zu Roboten und Hofdiensten verpflichteten Unterthanen, nach Maassgabe des allegirten Circularis, nach wie vor schuldig und gehalten, während der Saat-, Heu- und Erntezeit sothane ihren Grundherrschaften schuldige Roboten und Dienste indistincte zu praestiren.

Außer dieser Saat-, Heu- und Erntezeit aber sind die Herrschäften nicht befugt, von ihren katholischen Unterthanen an den abgeschafften Feiertagen einige Hofdienste zu fordern; es wäre denn, das sie diese Tage in den Kreischams zubringen wollten.)

Auferhalb dieser Saat-, Heu- und Erntezeit aber sollen an den Orten, wo die Unterthanen zu ungemeinsenen oder alltäglichen Hofdiensten verpflichtet sind, die Grundherrschaften keineswegs befugt sein, von ihren katholischen Unterthanen an den abgeschafften Feiertagen irgend einige Hofdienste zu fordern, es sei denn, das die Unterthanen an diesen abgeschafften Feiertagen, anstatt für sich die ordentliche Arbeit zu Bestellung ihrer eigenen Wirthschaft fortzuführen, vielmehr müsig gehen, oder wohl gar sothane zu ihrem eigenen wahren Besten aufgehobene Feiertage, es sei bei sich zu Hause, oder in den Kreischams, Schenk- und Wirthshäusern, in Spiel- und Trinkgesellschaften zubringen, als in welchen und ähnlichen Fällen die Grundherrschaften befugt sein sollen, dergleichen müsiggehende und der Faulheit und Leidlichkeit sich ergebende Unterthanen, an erwähnten Tagen zur gehörigen Arbeit anzuhalten;

(Strafe der Kreischmer, die an dergleichen Feiertagen Zusammenkünfte bei sich verfatten.)

Wie denn auch die Kreischmer und Schenkwirthe selbst, die dergleichen, auf den Müßiggang abzielende Zusammenkünfte an den aufgehobenen Feiertagen bei sich verfatten, nach Befund der Umstände, mit dem Stockarrest oder einem Opero dominico bestrafet werden sollen.

(Bei den gemessenen Diensten wird es der Herrschaft überlassen, ob sie die Roboten an den dispensirten Feiert. oder an andern Tagen von den Unterthanen fordern wollen.)

Bei gemessenen Diensten hingegen, und wo die Unterthanen wöchentlich nur einige Tage Roboten und Hofdienste zu leisten schuldig sind, wollen wir denen Dominus allergnädigst nachgeben, auch an den dispensirten Feiertagen diese Dienste, ohne jedoch die Proportion, wornach solche zwischen ihnen und den dienenden Unterthanen feststehen, zu überschreiten abzufordern. Sind ic.

Friedrich, König ic. ic.

Unfern ic. Nachdem in Folge der von Uns Allerhöchst gepflogenen ic. pergatur usque ad verba: aufgehoben worden:

Als werden Euch Exemplaria des erwähnten Pastoralis, welches dato Behuiss der gehörigen Befolgung überall zur Publication gebracht worden ist, mit dem Allergnädigsten Befehl hiebei zugesertigt, Eurer Seits auf das genaueste darauf zu invigilieren, das von Seiten des katholischen Cleri dieser getroffenen Verfüzung überall ein schuldiges Genüge geschehe, und solche auf das puntklichste beobachtet werde. Sind ic.

Wir Mauritius von Strachwitz und Grosszauche, von Gottes und des heiligen Apostolischen Stuhls Gnaden Bischof zu Thiberialia durch die Breslauische Dioeces Vicarius Apostolicus, und respective Generalis, wie auch des hohen Domstifts zu Breslau insulirter Prälat und Dechant ic.

Entbieten allen Seelsorgern, und der sämtlichen Geistlichkeit sowohl des weltgeistlichen, als Ordensstandes, wie auch allen Christgläubigen der Breslauschen Dioeces, Königl. Preussischer Bothmäßigkeit, Unsern Gruß und alles Gute zuvor.

Es ist denenselben ohnehin bekannt: wasgestalten Thro Päpstl. Heiligkeit Benedictus dieses Namens der XIV. glorwürdigsten Andenkens, schon im Jahr 1754 dahn zu dispensiren

geruhet haben: daß an gewissen Feiertagen des Jahres denen Christgläubigen ihr Gewerbe, und schwere Arbeiten, jedoch nebst Anhörung der heil. Messe ohne alle Gewissens-Berlegung Kraft des hierüber unterm 28. Januar gebachten Jahres erlassenen Päpstlichen Brevis nach Gefallen verrichten zu können, erlaubet worden sei.

Dass die katholische Kirche dergleichen Veränderungen vornehmen, die Gesetze geben und solche, wenn diese nur kleinen Glaubensartikel betreffen, aus wichtigen Ursachen nach denen Umständen der Zeit, und Darter, und nach der Bedürfnis ihrer Kinder als eine mildreiche Mutter aus Apostolischer Macht und Gewalt auch wiederum abändern, oder gänzlich aufheben könne, ist keinem Zweifel unterworfen, gemäß dem Auspruch Christi des Herren selbst, da er zu Petro sagt: Matth. c. 16. v. 19. Was du binden wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gebunden sein: und was du wirst lösen auf Erden, das soll auch im Himmel gelöst sein.

Unter diese Abänderungen gehören auch die nach und nach von der Kirchen verordnete Feier- und Faststage; und es war in den ersten Zeiten der Kirche die Anzahl derselben geringe; sie wurde aber durch die Andacht und den Eifer der Gläubigen für die Ehre Gottes, und deren Heiligen von Zeit zu Zeit vermehret, und bekam durch die Bewunderung ihres tugendvollen Lebens und Todes, wie auch derer Mirakeln als unverwerflichen Zeugnissen ihrer mächtigen Fürbitte bei Gott einen grösseren Anwachs.

Wie sehr aber dieser Eifer und Andacht bei denen Gläubigen unserer Zeiten erloschen seie, giebt uns leider! die tägliche Erfahrung satham zu erkennen. Man verkehrt die zu heiligenen Täge in Täge der Schwelgerei und Ueppigkeit, und viele vermeinen ihre Schuldigkeit genug gethan zu haben: wann sie eine heilige Messe nur obenhin, und mit schlechter Aufmerksam-

keit angehört hätten, und daß ihnen die übrige Zeit mit unerlaubten Ausschweifungen zuzubringen erlaubt wäre.

Allein keinesweges, Geliebte in Christo! Die Feierung derer denen Heiligen Goetes gewidmeten Tagen bestehet darinnen: daß wir an diesen Tagen in unserem Umgange sittsam und eingezogen; in unseren Handlungen gottesfürchtig; im Gottesdienste anständig, und überhaupt dem von ihnen uns hinterlassenen Beispiel und Ewigendwandel, so viel an uns ist, nachzuahmen uns bekleiden; hingegen aber alle Ausschweifungen, welche zum östern mit unerlaubten Besuchen sowohl öffentlicher, als anderer Dörfer, mit Spielen, Tanzen, Trunkenheit, Fraß und Füllerei, und anderem sündhaftem Zeitvertreib zugebracht werden, auf das sorgfältigste vermeiden sollen.

Aus diesen hier angeführten, und anderen wichtigen Ursachen, besonders auch in Erwögung der Bedürfnisse derer Armen, und in Betracht der weiten Entfernung derer Dörfer, wohin sie sich in denen Festtagen zu Anhörung der heiligen Messe versügen müssen, und dahin ohne das größte Ungemach nicht gelangen könnten, welches Sr. jetzt regierenden Päpstl. Heiligkeit Clementi dieses Namens dem XIV. sowohl von Uns, als es ehehin schon von anderen Erz- und Bischöfen Deutschlands geschehen, submissoe vorgetragen worden, seind auch Höchstgedachte Sr. Heiligkeit bewogen worden, nicht nur allein vor die Breslauische Dioeces, sondern auch vor andere dem Königl. Preußischen Scepter unterworrene Staaten und Dörfer ein Apostolisches Breve unterm dato Rom den 24. Jun. dieses laufenden Jahres an Uns midst ergeben zu lassen, vermidje welchem Höchstdieselben aus Apostolischer Macht und Gewalt eine Verminderung derer Feier- und Festtagen zu bestimmen, und Uns zugleich anzubefhlen geruhet haben, dieses gehörig zu publiciren, und öffentlich bekannt zu machen.

Diesem zufolge communiciren Wir auch die abgedruckten Exemplaria gleichgedachten apostolischen Schreibens der gesammten katholischen Geistlichkeit sowohl des weltgeistlichen als Ordensstandes zu dem Ende, und tragen zugleich derselben hiermit auf: daß Unser Hirtenbrief den ersten Sonntag nach Erhaltung dessen von denen Kanzeln dem Volke verkündigt, sodann aber beides zu jedermanns Nachricht an die Kirchhüren angehestet werden solle.

Weilen aber auch zu besorgen: daß Schwäche im Glauben, und andre, welche diese apostolische Begründigung im ersten Anblick vielleicht nicht fassen und begreifen könnten, sich mancherlei widrige Gedanken befallen lassen dürfen; so sind die Seelsorger und Prediger, ihren katholischen Schädeln und Zuhören sowohl in denen Predigten, als bei anderen Angelegenheiten alles dasjenige, was in dem Päpstlichen Brevi und gegenwärtigen Hirtenbriefe enthalten ist, wohl einzuprägen, und öfters dieselbe zu unterrichten, besonders aber deutlich ihnen zu erklären verbunden: daß durch diese Vergünstigung der katholischen Kirche, welche in Glaubenssachen als eine unbewegliche Säule der Wahrheit bis an das Ende der Welt ohnveränderlich bleiben wird, und welche nach dem Auspruch Christi des Herren auch die Pforten der Höllen nicht überwältigen werden, der von denen allgemeinen Conciliis, und von dem Tridentinischen Kirchenrathe abermahlen bestätigte Glaubensartikel: Daß die Heiligen als Freunde und Diener Gottes zu verehren, und diese um ihre Fürbitte bei Gott anzurufen sind, nicht den mindesten Nachtheil leide; gestalten viele andere Festtage großer Heiligen, ohngeachtet diese jederzeit zu verehren sind, jedoch noch nicht gefeiert werden.

Dahero sind dieselbe auch dahin aufzumuntern, und zu ermahnen: daß sie an denen Sonntagen, und zu feiern verklebenden Festtagen desto fleißiger, und mit mehrerer Andachtseifer

dem Gottesdienste beizuwohnen, die heilige Messe und das Wort Gottes aufmerksam anzuhören, und die übrige Zeit derer geheiligen Tagen mit Ausübung anderer Gott wohlgefälligen Übungen, und Tugendwerken sowohl gegen Gott, als ihren Nächsten zuzubringen, in denen aufgehobenen Feiertagen aber ihre Mühe, und Arbeit in dem Geiste der Demuth, und der Ergebung in den göttlichen Willen, Gott aufzuopfern, ihre Dürftigkeit gelassen zu ertragen, und solchemnach diese Tage auf eine Gott gefälligere Weise, als sonstigen durch müßiges Feiern geschehen ist, verdienstlich zu machen, hingegen was an erwähnten Tagen in Betracht der äußerlichen Feier der Gedächtnis und der Verehrung der Heiligen etwann entzogen zu sein scheinen dürfte, in denen verbleibenden Sonn- und Festtagen zu verdoppeln sich beeifern sollen.

Die verbleibenden Feiertage sind also folgende:
 Die Auferstehung unseres Herren, nebst dem Ostermontage.
 Der Pfingstsonntag, nebst dem Pfingstmontage, und alle Sonntage durch das ganze Jahr.
 Die Geburt unseres Herren Jesu Christi, und das Fest des heil. Erzmärtywers Stephanii.
 Die Beschnidung des Herren, oder der Neujahrstag.
 Das Fest der heiligen drei Könige.
 Der Himmelfahrtstag Christi.
 Das Fest des heiligen Frohleihnams.
 Die fünf Festtage Unser lieben Frauen, als:
 Mariä Reinigung.
 Mariä Verkündigung.
 Mariä Himmelfahrt.
 Mariä Geburt, und
 Der unbefleckten Empfängniß.
 Das Fest derer heiligen Aposteln Petri und Pauli.

Das Fest Allerheiligen; und das Fest eines fürnehmern heiligen Patroni der Pfarrkirche, welcher in einer Stadt, Marktsteden, oder Dorf mehr verehret wird.

Wir bestimmen solchemnach vor die Stadt Breslau das Fest der Geburt des heiligen Joannis Baptistae als des fürnehmsten heiligen Patroni der althiesigen Cathedral- und Hauptkirche, welches sowohl in gedachter Stadt, als denen Vorstädten zu feiern ist.

Durch die Dioeces aber ist in einem jedweden Ort der Pfarr- oder Curatial-Kirche das Fest des fürnehmsten heiligen Patroni derselben, wann bei dieser sich mehrere befinden sollten, von dem Pfarrer, oder Curato des Orts, welchen Wir hiermit und vermöge der Uns ertheilten apostolischen Gewalt hierzu ausdrücklich autorisiren, zu bestimmen und festzusezen, und sothanes Fest lediglich an diesem Orte von denen dahin Eingepfarrten nur alleine zu feiern.

In allen diesen hier benannten Feiertagen sind die Christglaubige nach dem Gebote der katholischen Kirche die heilige Messe anzuhören, von denen gewöhnlichen Arbeiten sich zu enthalten, und in denen vorhergehenden Vigilien, und Safttagen, an welchen sonstigen vorhin gesetzet worden, auch fernerhin zu fasten schuldig, und verbunden.

Die aufgehobenen Feiertage hingegen sind nachstehende, als:

Der Oster- und Pfingst Dienstag.
 Das Fest des heiligen Johannis des Apostels, und Evangelistens.
 Das Fest des heiligen Apostels Matthiä.
 Das Fest des heiligen Josephi, des Nährvaters Christi.
 Das Fest der heiligen Aposteln Philiippi, und Iacobi.

Das Fest des heiligen Johannis Baptistä; ausgenommen in der Stadt Breslau, und denen Vorstädten; oder an welchen Orte es sonst in der Dioceſe der ſunnehmre Patron einer Kirche wäre.

Das Fest Mariä Heimsuchung.

Das Fest des heiligen Apostels Iacobi.

Das Fest des heiligen Laurentii.

Das Fest des heiligen Apostels Bartholomäi.

Das Fest des heiligen Apostels Matthäi.

Das Fest des heiligen Erzengels Michaelis.

Das Fest der heiligen Hedwigis.

Das Fest der heiligen Aposteln Simonis und Judä.

Das Fest des heiligen Apostels Andrea.

Das Fest des heiligen Apostels Thomä.

An diesen aufgehobenen Feiertagen wird denen Christgläubigen nicht nur allein die gewöhnliche Arbeiten verrichten zu können erlaubet, sondern es werden auch dieselbe überdies von der Schuldigkeit die heilige Messe anzuhören lohsamprochen, und befreit; wie auch daß sie an denen Vigilien, und Fasttagen, welche sonst vor diesen aufgehobenen Feiertagen eingefallen, zu fasten nicht verbunden sein sollen, wenn nur dergleichen Fasttage nicht in die vierzigläufige Fasen, oder in denen vier Quatember-Zeiten eintreffen, gestalten folche zu diesen Zeiten so, wie vorhin gehalten werden müssen.

Es befiehlen auch Sr. Päpſt. Heiligkeit ferner: Dass, nachdem Höchstdieselben die Verehrung der Heiligen, und die heilſame Buße der Gläubigen zu vermindern keinesweges gesonnen, die Feierlichkeiten des Gottesdienſtes, und die heilige Messen ſowol in denen aufgehobenen Feiertagen, als in derſelben Vigilien, oder Vorabenden, ſo nach, wie vor in einer jedweden Kirche lediglich von und für die Geiſlichkeit beibehalten, und celebriret; an dem Fest der heiligen Aposteln Petri und Pauli aber ſowohl

in dem Officio, als in der Messe die Collecte de communi Apostolorum, und in dem Fest des heiligen Erz-Martyers Stephani die Collecte de communi plurimorum Martyrum zugleich beigesetzt, und gebetet werden sollen; das Fasten hingegen, welches in gleichgedachten Vigilien vorhero eingefallen, und welches Sr. Heiligkeit auf jedwede Mittwoche, und Freitag durch die Advents-Zeit zu verlegen befunden, in diesen Tagen statt der ſonſt gefasteten Vigilien von denen Christgläubigen gehalten, und beobachtet werden foller.

Endlich aber, und da Sr. Päpſt. Heiligkeit sowohl die geiſtliche, als zeitliche Wohlfarth der Uns anvertrauten Heerde ſelbst erwogen, und ſolchemach alles obgedachte feiszufechen, und zu verordnen für gut befunden, auch zugleich Uns aufgetragen, denen Königl. Preuſſiſchen katholiſchen Untertanen zu erkennen zu geben: wasgeſtalten Sr. Königl. Majestät die mehere Bemühung zu dieser Apostoliſchen Verwilligung beigetragen; ſo haben Wir auch nach dem Inhalt des Apostoliſchen Schreibens ſowohl, als Unseren Pflichten gemäß alle und jede um ſo mehr dahin ermahnen, und aufmuntern wollen: daß ſie nicht allein den Sr. Königl. Majestät ſchuldigen Gehorsam und Treue beſtändig zu leisten fortfahren, ſondern auch Gott ohnbläſlich bitten ſollen: daß er allerhöchſt Dieselben, und das gesammte Königliche Haus mit ſolchen Gaben überhäufen möge, welche eine wahre und dauerhafte Glückſeligkeit verſchaffen können, welche Wir allen, und jeden mit Ertheilung Unseres Bischöflichen Segens von Herzen wünschen.

Gegeben zu Breslau, den 22ten December 1772.

(L. S.) Mauriz von Strachwitz,
Vicarius Apostolicus.

6.

Regierungs-Berordnung wegen der Feiertage. Breslau,
vom 29ten Juni 1843.

(Werftung der äusseren Störungen des gottesdienstlichen Ordinari.)

Um den in neuerer Zeit häufig hervorgetretenen Zweifeln über die Anwendbarkeit der wegen Heilighaltung der Feiertage bestehenden Vorschriften zu begegnen, werden in Gemätheit der Altherthümsten Kabinetts-Ordre vom 7. Februar 1837 und des Genehmigungs-Nescripts der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 12ten d. M. hiermit für den hiesigen Regierungs-Bezirk nachstehende Bestimmungen zur Allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. Vorschriften Behufs Erhaltung der zur Andacht erforderlichen Ruhe in der Kirche während des Gottesdienstes.

§. 1.

In der Kirche müssen die Kirchendiener auf Ruhe und Ordnung sehen; das Umhergehen während des Gottesdienstes zum Beschauen der Bilder, Grabmäler u. s. w. ist untersagt.

§. 2.

In der Nähe der Kirche dürfen während des Gottesdienstes keine lärmenden Versammlungen, Spiele und dergleichen stattfinden; Wagen, welche Kirchbesucher abholen, dürfen nicht dicht vor die Kirche fahren, sondern müssen in einiger Entfernung halten.

§. 3.

Auffällischen Kindern, sowie überhaupt kleinen Kindern, welche Störungen veranlassen können, und jedem, der sich auf unanständige Weise in die Kirche sollte begeben wollen, ist der Eintritt zu versagen.

§. 4.

An Abfahrttagen und bei ähnlichen kirchlichen Feierlichkeiten katholischer Glaubensgenossen ist der Handel mit Lebensmitteln

und Devotions-Gegenständen auf öffentlichen Plätzen in der Nähe der Kirche nur insofern zulässig, als dadurch nach dem Ermessen der Orts-Polizei-Behörde der kirchlichen Feierlichkeit kein Eintrag geschieht.

B. Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage überhaupt.

§. 5.

An Sonn- und Feiertagen ist überhaupt verboten: aller öffentliche gewerbliche Verkehr, also namentlich:

- 1) das Abhalten von Jahr- und Wochenmärkten;
 - a. wenn die Verlegung eines bisher am Sonntage abgehaltenen Jahrmarktes sich, der obwaltenden Verhältnisse wegen, nicht erreichen lässt, so wird auf besondere, darüber zu erstattende Anzeige, die Regierung zur Abhaltung desselben nach den Stunden des Hauptgottesdienstes ausnahmsweise Genehmigung ertheilen;
 - b. Handwerker kann, — wo solches besonderer Gründe wegen bisher hergebracht ist, — das Zeilbieten ihrer Waaren auf Marktplätzen an Sonn- und Feiertagen, — mit Ausnahme des ersten Tages der drei hohen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten), des Churfesttages und des Bußtages, — nachgelassen werden, doch darf dies während des Gottesdienstes, so wie eine Stunde vorher, keinen Falls stattfinden;
- 2) das Ausrufen und Verkaufen von Waaren auf den Straßen, in Buden und Häusern;
- 3) das Deffnen der Verkaufs-Läden, Gewölbe, Buden, Hinstellen von Verkaufs-Tischchen u. s. w.
 - a. nur der Verkauf der zu den täglichen Lebensbedürfnissen gehörigen Gegenstände, und somit das Deffnen der Wein-, Kaffeehäuser, Restaurationen, Schänken, Conditoreien, Bäcker-, Fleischer-, Italiener-, Tabaks-Läden &c. ist, —

- jedoch nur außer den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, — erlaubt, wogegen während des Gottesdienstes, auch nicht bei verschlossenen Thüren, in dergleichen Lokalien keine Gäste geduldet werden dürfen;
- während des Wollmarktes wird es in den Städten, wo dieselben stattfinden, also zu Breslau, Brieg, Schweidnitz und Strehlen geduldet, daß außer den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes alle Läden zum Verkaufe geöffnet werden;
 - an denjenigen Orten, wo es bisher stets üblich gewesen ist, alle Läden, Buden u. s. w. nur während des öffentlichen Gottesdienstes verschlossen zu halten, mag es dabei verbleiben, — jede Orts-Öbrigkeit hat die Bestimmung hierüber sofort zu erlassen;
 - Apotheker dürfen während des Gottesdienstes nur Arzneien verkaufen, und Nahrungsmittel in Gasthöfen in jener Zeit nur an Reisende verabfolgt werden;
 - während des Gottesdienstes das Fahren der Bier-, Holz- und Mehlwagen, Schlittenfahren mit Schellen in den Straßen zum Bergnügen, also mit Ausnahme des Reisens, so wie alles mit Geräusch verbundene, oder sonst auffallende Arbeiten der Handwerker in ihren Werkstätten oder an anderen Orten, z. B. der Schmiede, Maurer, Zimmerleute, Steinfecher ic.;
 - die Aufzüge der Puppenspieler, das Ausrufen ihrer Vorstellungen und die Vorstellungen selbst, ingleichen das Größen der Tanzböden, Billards und Kegelbahnen, während des Gottesdienstes; —
 - alle wirthschaftlichen Geschäfte auf dem Lande, wodurch die Dienstleute vom Besuch der Kirche abgehalten werden, auch das eigene Bestellen des Ackers, — selbst des Gesinde-Ackers, — während des Gottesdienstes; —

unter besonders dringenden Umständen ist es nachzusehen, daß wirthschaftliche und gewerbliche Arbeiten, namentlich auf dem Lande während der Ernte, nach der Kirche vorgenommen werden.

Eben so ist bei Geschäften, welche wegen Besorgung des Viehs, wegen einer Reise u. s. w. unvermeidlich sind, nur dahin zu sehen, daß das Gesinde wenigstens abwechselnd Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes erhält.

§. 6.

Gewerbliche Anlagen, welche ohne erheblichen Nachteil nicht willkürlich außer Betrieb gesetzt werden können, z. B. Mühlen, Hammer-Werke, Hohöfen u. s. w., können, — wenn das damit verbundene Geräusch nicht unmittelbar auf den etwa in der Nachbarschaft stattfindenden Gottesdienst störend einwirkt, — auch an Sonn- und Feiertagen fortgesetzt im Betriebe bleiben, jedoch müssen die erforderlichen Anstalten getroffen werden, daß die dabei beschäftigten Arbeiter wenigstens abwechselnd den Gottesdienst besuchen können.

Wenn dagegen vergleichene Anlagen sich in der Nähe von Kirchen befinden, dergestalt, daß ein in solchen Anlagen stattfindender Gewerbsbetrieb den Gottesdienst stören würde, so muß auch dieser Gewerbsbetrieb während der Stunden des Gottesdienstes unbedingt ruhen.

§. 7.

Treib-Tagden und Parforce-Tagden dürfen an Sonn- und Feiertagen gar nicht, — andere Tagden nicht während des Gottesdienstes stattfinden.

§. 8.

Dass amtliche Geschäfte an Sonn- und Feiertagen nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit und niemals während der Kirche vorgenommen werden dürfen, ist in den allgemeinen Ban-

besagten bereits angeordnet, namentlich ist das Abhalten von Auktionen an solchen Tagen in der Regel und ohne besondere Erlaubniß des Landrathes unzulässig.

C. Vorschriften über die äußere Heiligunghaltung gewisser Feste und Zeiten.

§. 9.

öffentliche Tanzvergnügungen und ähnliche Lustbarkeiten sind von Mitfasten bis einschließlich zum ersten Osterfeiertage, wie auch vom Montage nach dem zweiten Advent-Sonntage, bis einschließlich zum ersten Weihnachtsfeiertage, und am ersten Pfingstfeiertage, ganz verboten. Während der übrigen Advents- und Fastenzeit dürfen sie nur mit besonderer Erlaubniß der Orts-Polizei stattfinden. — Konzert-Musik ist jedoch unter diesem Verboote nicht begriffen.

§. 10.

Am Aschermittwoche, — in der ganzen Charrwoche, — an den Abenden und Vorabenden des ersten Tages der drei hohen Feste (Weihnachten, Osterl., Pfingsten), des Buß- und Bettages, und der Tage zum Andenken an die Verstorbenen und Aller-Seelen, sind Bälle und ähnliche Lustbarkeiten überall verboten.

§. 11.

Eben so wenig darf an den ersten Tagen der drei hohen Feste, am Charrfeiertage, Bußtag, dem Tage zum Andenken an die Verstorbenen und dem Tage Aller-Seelen an öffentlichen Orten Spiel oder Musik geduldet werden, ausgenommen geistliche Musiken.

§. 12.

Theatralische Vorstellungen sind nur am Charrfeiertage und Buß- und Bettage untersagt, dürfen aber vom Mittwoche ab in der Charrwoche, so wie an den ersten Tagen der drei hohen Feste, am Tage zum Andenken an die Verstorbenen und am Tage Aller-Seelen, nur ernsten Inhaltes sein. Auf die Darstel-

lungen der Kunstreiter, Seiltänzer und dergleichen sind diese Vorschriften nicht anzuwenden, vielmehr gelten in Ansehung ihrer die strengeren Bestimmungen der §§. 10 und 11.

D. Straf-Bestimmungen.

§. 13.

Kontraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen, welche auch in den Fällen des §. 7. von der Polizei-Behörde des Orts, wo die Kontravention begangen worden, zu untersuchen und zu bestrafen sind, — werden mit einer polizeilichen Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr., welche in Wiederholungsfällen bis auf 50 Rthlr. erhöht werden kann, oder verhältnismäßiger Arreststrafe geahndet. In Fällen des §. 7. trifft die Strafe auch jeden einzelnen Theilnehmer an der Jagd und den Jagdgebern doppelt.

7.

Auszug aus der Dienst-Instruction für die Provinzial-Confistorien vom 23sten October 1817.

§. 2.

(In Kirchenangelegenheiten, A. der evangelischen Kirche.)

In Absicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Confessionen übt das Confistorium diejenigen Confistorialrechte aus, welche sich auf den eigentlichen Religions-Unterricht beziehen, insofern ihnen nicht nachstehend mehrere beigelegt sind.

Dennach hat dasselbe:

- 1) die Sorge für Einrichtung der Synoden der evangelischen Geistlichkeit; die Aufsicht über diejenigen, welche schon vorhanden sind; die Prüfung und nach Besinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichterstattung über selbige, wo sie erforderlich ist;
- 2) die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechterhaltung desselben in seiner Reinheit und Würde;

- 3) die Prüfung der Kandidaten, welche auf geistliche Aemter Anspruch machen, pro facultate concessionandi und die Prüfung pro Ministerio;
- 4) die Bestätigung der von den Regierungen, vermöge des Königlichen Patronatrechts anzustellenden, oder bei derselben von Privatpatronen präsentirten und von ihr genehmigten Geistlichen, im Fall diese von außerhalb Landes vocirt worden;
- 5) den Vorschlag wegen der in der Provinz anzustellenden Superintendenten und sonstigen geistlichen Oberen, an das vorgesetzte Ministerium, und deren Einführung;
- 6) die Aufsicht über geistliche Seminarien und die Anstellung der Lehrer bei denselben;
- 7) die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen; jedoch müssen die Visitationsberichte von den Superintendenten der vorgesetzten Kirchen- und Schulkommission zunächst eingereicht werden, damit diese in allgemeiner Kenntniß von der Amtsführung der Geistlichen ihres Bezirks bleibt, und in Ansehung ihres Geschäftskreises so gleich das Nöthige auf die Visitationsberichte veranlassen kann. Demnächst sind aber dieselben von der Kirchen- und Schulkommission unverzüglich mit einer Anzeige dessen, was sie darauf verfügt hat, dem Consistorium zur weiteren Verfügung einzureichen. Im Falle bemerkter Unordnungen ist das Consistorium befugt, außerordentliche Visitacionen zu veranlassen;
- 8) die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche bei Führung ihres Amtes gegen die liturgischen und rein kirchlichen Anordnungen verstößen;
- 9) die Suspension der Geistlichen vom Dienst und den Antrag auf deren Remotion, sofern solches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft als Geistlicher verübten

- Bergehens nothwendig wird, in welchem letztern Falle die Suspension von Seiten der Kirchen- und Schulkommission, oder der betreffenden Gerichtsbehörde verfügt werden kann;
- 10) die Ertheilung von Concessionen und Dispensationen, mit Auschluß derjenigen zu Haustäufen und Haustrauungen, vom dritten Aufgabete und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Confirmation, welche den Regierungen verbleiben, und mit Ausnahme der Dispensation zum einmaßigen Aufgabete, welche dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten ist;
 - 11) die Anordnung kirchlicher Feste, in gleichen der Buß- und Bettage, nach den Anweisungen Unsers Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, und die Bestimmung der Texte für die bei solchen Gelegenheiten zu haltenden Predigten;
 - 12) die Censur der, das Kirchenwesen betreffenden Schriften; aller pädagogischen und Schul-Schriften und der religiösen Volkschriften.

S. 3.

(B. der römisch-katholischen Kirche. Im Allgemeinen.)

Die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römisch katholischen Kirche verwaltet, in sofern sie die interna derselben betreffen, der Ober-Präfident, unbeschadet der gesch- und verfassungsmäßigen Amtsbefugnisse der, dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe.

Das Consistorium ist in Ansehung dieser Angelegenheiten blos eine berathende Behörde. Es hängt von dem Oberpräfidenten ab, welche von denselben er darin durch die katholischen Räthe zum Vortrag bringen lassen will. Ihm gebührt indessen die Entscheidung; die Verfügungen werden in seinem Namen ausgefertigt, blos von ihm vollzogen, und die Berichte und Gesuche in dergleichen Angelegenheiten namentlich an ihn gerichtet.

(Nähere Bestimmungen.)

Unter den, dem Oberpräsidenten beigelegten innern Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche werden verstanden:

- 1) die Erörterungen über die Zulässigkeit päpstlicher Bullen und Breven, oder von andern auswärtigen geistlichen Obern herrschenden Verordnungen, wegen deren Genehmigung stets an das vorgesetzte Ministerium zu berichten und von diesem mit Unserm Staatskanzler zu communiciren ist;
- 2) die Beforgung der Gesuche an den Papst oder an auswärtige geistliche Oberen, um kanonische Bestätigung der Unserer Seits ertheilten geistlichen Würden, so wie um Dispensation von Ehevörboten nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts,

Es versteht sich, daß dieses auf dem vorschristmäßigen Wege geschehen, und sofern die Sache zweifelhaft oder bedenklich ist, an das vorgesetzte Ministerium zur Mittheilung an den Staatskanzler berichtet werden muß;

- 3) die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit andern Religionsparteien über Gegenstände des öffentlichen Kultus.

Auch hier muß nicht allein in zweifelhaften, sondern auch in wichtigen und folgerichen Fällen an das vorgesetzte Ministerium berichtet werden;

- 4) die Erörterungen über Revision und Berichtigung der Kirchen-gesetze, welche ohne Genehmigung der angeordnete Ministerialbehörde nicht bekannt gemacht werden dürfen;
- 5) Beaufsichtigung der Prüfungen, welchen die Kandidaten des geistlichen Standes Seitens der geistlichen Behörden unterworfen werden;
- 6) alle im §. 2. berührte Religions-Angelegenheiten, in so weit sie ihrer Natur nach unter dem iure circa sacra der katholischen Kirche mit begriffen werden können.

(C. die übrigen Religionsparteien.)

Alle übrigen Religionsparteien sind gleichfalls, in Ansehung des eigentlichen Kultus, derjenigen Aufsicht des Konfistoriums unterworfen, welche der Staatzweck erfordert, und die Gewissens-freiheit gestattet.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten August 1821, be-treffend die Königliche Sanction der Päpstlichen Bulle.

d. d. Rom den 16ten Juli e. a.

Da die Mir von Ihnen vorgelegte Päpstliche Bulle, welche mit den Worten: *de salute animarum anhebt*, und aus Rom vom 16ten Juli d. J. (XVII. Cal. Aug.) datirt ist, nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammenstimmt, die unter dem 25ten März d. J. in Betriff der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbischöflicher und Bischöflicher der katholischen Kirche des Staats; und aller darauf Bezug habenden Gegenstände, getroffen, auch von Mir bereits unter dem 9ten Juni d. J. genehmigt worden ist; so will Ich, auf Ihren Antrag, auch den wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfugungen betrifft, hierdurch Meine Königliche Billigung und Sanction ertheilen, Kraft deren diese Verfugungen als bindendes Statut der Katholischen Kirche des Staats von allen, die es angeht, zu beobachten sind.

Diese Meine Königliche Billigung und Sanction ertheile Ich, vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen Evangelischer Religion, und der Evangelischen Kirche des Staats, unbeschadet.

Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die Gesetzmüllung aufzunehmen, und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen.

Berlin, den 23ten August 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Kanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

Übersetzung der Päpstlichen Bulle (im Auszuge).

Pius, Bischof,

Knecht der Knechte Gottes,
zu ewigem Gedächtnis.

Indem Wir das Heil der Seelen und die Wohlsahrt der katholischen Religion, wie Unser apostolischer Beruf es fordert, eifrig zu Herzen nehmen, trachten Wir beständig, Alles zu bereiten, was irgend zur geistlichen Führung der Christen tauglich und nützlich ist. —

Anlangend die bischöflichen Kirchen von Breslau und Ermland, so sind und bleiben dieselben Unserm heiligen Stuhle unmittelbar unterworfen.

Diesen Erzbischöfen und Bischöfen allen verleihen und bestätigen Wir den vollen Inhalt jener Gerechtsame, Ehren, Vorzüge und Freiheiten, deren sich andere Erzbischöfe und Bischöfe jener Gegend rechtmäßig erfreuen. —

Das Kapitel der bischöflichen Kirche zu Breslau werden bilden zwei Würden, nämlich die Probstie und Dechantei, dann zehn wirkliche Kanonikate, deren Erstes die Schulpräbende mit sich führt, und sechs Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfriemen. —

Ferner soll in allen den vorgenannten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen die Seelsorge über die Pfarrgemeinen zwar ein Recht des Kapitels sein; sie soll jedoch einem eigens dazu bestellten, von dem Erzbischofe oder Bischofe in Vorgang gehöriger Prüfung, nach Vorschrift der kanonischen Satzung bestätigten Mitgliede anvertraut und von demselben mit Hülfe der Vikarien ausgeübt werden. Auch sollen in jedem der gedachten Kapitel von dem Erzbischofe oder Bischofe zwei Chorherren für immer angewiesen werden, deren der Eine des Beichtvater-Amtes, der Andere hingegen des Amtes eines Gottesgelehrten, welcher an bestimmten Tagen dem Volke die heilige Schrift erklärt, treulich zu warten hat.

Die Ehren-Kanonici vorgedachter Kapitel sollen zur persönlichen Residenz und Abwartung der Chorstunden durchaus nicht verpflichtet, aber dennoch berechtigt sein, an diesen Stunden und allen gottesdienstlichen Verrichtungen, gleich den wirklichen Kanonicis, Theil zu nehmen. Und zu Zier und größerem Glanze jener Kirchen bestätigen und nach Unterschied verleihen Wir allen Würden und Kanonicis sich solcher Aufzeichnungen zu gebrauchen, als bisher üblich gewesen sind.

Zugleich ermächtigen Wir die vorgenannten Domkapitel, so igt als künftig, daß sie zu neuer und angemessener Ordnung des Dienstes ihrer Kirchen und des täglichen Stundengebets darin, auch zu heilsamer Leitung, Führung und Verwaltung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame, zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten, zu Einziehung und Vertheilung der täglichen und üblichen Hebungen und Nutzungen, zu Anordnung der Straßen wider solche, so im Gottesdienste säumig sind, zu Aufzeichnung der Anwesenden und Abwesenden, zu Haltung der Ceremonien und Gebräuche, und was sonst zu allem diesem irgend nützlich und nothig ist — Satzungen, Ordnungen, Kapitel und Beschlüsse, ehrbaren und erlaubten Inhalts, so den heiligen Ka-

nons, den apostolischen Verordnungen und den Beschlüssen der Versammlung von Trient nicht widersprechen, unter Vorstiss und mit Guttheilung ihrer Ordinarien, aufzuhören, erklären, auslegen, in bessere Fassung bringen, abändern, auch deren ganz neue, so von allen, die es jetzt angeht und vereinst angehen wird, zu beobachten sind, abfassen und ausgehen lassen mögen.

Und nachdem Wir eines jeden Metropolitan- und Dom-
stifts-Würden, Kanonikate, Vikarien und Pfänden der Zahl nach,
wie vorstehet, festgesetzt, als sezen Wir zu deren jegiger und zu-
künftiger Einrichtung hierdurch fest, daß, wer immer zu vorge-
dachten Würden und Kanonikaten gelangen will, mit nachstehen-
den Erfordernissen begabt sein soll; nämlich: daß er die höheren
heiligen Weihen empfangen, zum mindesten fünf Jahre lang in
dem Haupt- oder Hülfsseelsorger-Amte, oder in dem Lehramte
der Gottesgelahrtheit und des kanonischen Rechtes, oder in eines
preußischen Bischofes Verwaltung gestanden und der Kirche mit
Nutzen gedient, oder die höchste gelehrtete Würde in der Gottes-
gelahrtheit oder in dem kanonischen Rechte gehörig erworben ha-
ben müsse. Dieses letzteren Erforderniss' bindende Kraft wird
jedoch aus erheblichen Gründen für den Verlauf der nächsten
zehn Jahren. Von diesem Tage ab noch ausgesetzt. Uebrigens
sollen Stand und Geburt der Geistlichen in Erlangung der Wür-
den und Kanonikate von nun an keinen Unterschied des Rechts
weiter begründen. Zugleich verfügen Wir hierdurch, daß in dem
Kathedral-Kapitel zu Münster, wie auch zu Breslau, Ein Kanoni-
katz auszulesen werde, um von demjenigen, dem es nach der
Monate Wechsel gebühret, je allezeit einem öffentlichen Lehrer an
den hohen Schulen (gedachten Städten) der jedoch mit den kano-
nischen Erfordernissen begabt sei, verleihen zu werden. Gleicher-
maßen verordnen Wir, daß der jeweilige Probst an der Pfarr-
kirche der heiligen Hedwig zu Berlin, wie auch der jeweilige
Landdechant der Grafschaft Glatz, den Ehren-Kanonici der Dom-

Kirche zu Breslau sollen zugezählt werden, also daß sie durchaus mit den übrigen gleiche Rechte genießen, und ihre Stelle und
Ordnung einnehmen nach dem Alter ihrer Ernennung. Ein
Zuglicher aber der Ehren-Kanonici vorgedachter Kirchen insgemein
soll aus der Zahl der Erzpriester genommen sein — derer, die sich in der Selsorge mit Ehren verlust haben.

Was aber für jeho die neue Zusammensetzung vorgedachter
Kapitel betrifft, welche allerbaldest zu bewirken ist, so ertheilen
Wir Unserm, unten zu benennenden Volkzieher die Gewalt, in
einer jeden der vorgenannten Kirchen, solche Würden, Kanonikate
und Vikarien, als wirklich erledigt sind, und bis zur Erfüllung
vorgedachter Zahl an würdige und geschickte Geistliche, aus be-
sonderer ihm übertragenen apostolischer Macht und im Namen
dieses heiligen Stuhls, zu verleihen; dergestalt indeß, daß jene,
welche durch ihn zu Würden und Kanonikaten befördert werden,
gehalten sein sollen, innerhalb den nächsten sechs Monaten nach
ihrer Besförderung bei Unserer apostolischen Datarie neue Verlei-
hungs- und Bestätigungs-Briefe einzubolen und außertigen zu
lassen. Und, da sich zutrüge, daß in einem oder andern Metro-
politan- oder Kathedral-Kapitel des Preußischen Reichs, von den
Würden, Canonicis und Vikarien oder Pfändern, rechtmäßig und
kanonisch eingesetzt, noch mehr am Leben wären, als Unsere oben
erwähnte Anzahl feststelle; so soll vorgedachter apostolischer Volk-
zieher, nach vorgängiger Ladung und Anhörung der Beihilfeten,
durch freiwillige Verzicht Alter oder Einiger von ihnen, die Sache
abthun, vorsorgend, daß durch angemessenes lebenslängliches Fahr-
geld, wie der durchlauchtigste König verprochen hat, derselben
Unterhalt gesichert werde. — Wo aber solche Verzichtungen ent-
weder gar nicht oder nicht in genügender Anzahl zu erhalten
wären, sollen alsdann die überzähligen Würden, Kanonici und
Vikarien oder Pfändner, welche später zum Besitz gelangt sind,
falls sie bei ihren Kirchen wohnen, und fortfahren wollen, Ka-

pitularen und Vikarien zu sein, in dem Genusse der Rechte und Vorzüge, die ihnen dermalen zukommen, nicht gesöñt werden, und sollen ihre Einkünfte nach dem Maßstabe, wie jetzt, fortfahren zu beziehen. Wenn aber ihre Pründen, die sie jetzt besitzen, dermaleinst, gleichviel auf welche Weise, zur Erledigung gelangen: so können solche keineswegs wieder besetzt, sondern sollen nun alsdann für aufgehoben und erloschen angesehen und in den unterschiedlichen Kapiteln die oben festgesetzte Zahl genau gehalten werden. Wo aber in irgend einem Kapitel die Kanonici bisher geringere Einkünfte bezogen hätten, als diese Verordnung ihren Nachfolgern bestimmt, sollen sie keinen Anspruch auf diesen Zuwachs haben, es wäre denn, daß der apostolische Vollzieher ihnen einzeln und ausdrücklich solche größere Einkünfte beigelegt hätte.

Zukünftig aber, bei sich ereignenden Erledigungen in den gedachten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen, auch in der Kirche zu Aachen (die, wie schon erwähnt, in ein Kollegiatstift verwandelt werden soll) werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, nicht nur die Probstei, welches die erste Würde nächst der bischöflichen ist, sondern auch die in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September und November zur Erledigung gelangenden Kanonikate verleihen, und zwar in derselben Art und Weise, wie bisher zu Breslau geschehen ist. Was aber die Dechanteien am gedachten Metropolitans und Kathedral-Kirchen anbelangt, desgleichen die Kanonikate, so daselbst und in dem künftigen Kollegiatstifte zu Aachen, in den übrigen Monaten des Jahr's erledigt werden: so fallen solche der Vergabeung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe anheim. Die Villareien aber oder Pründen, in was für einen Monat sie ledig werden mögen, überlassen Wir gänzlich zur Verleihung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe.

Endlich glauben Wir der deutschen Nation etwas Angenehmes und dem vorbelobten Könige von Preußen etwas Wohlgefälliges zu erweisen, wenn Wir das Recht der Wahlen, welches in den überheinischen Kirchen erhalten und bestätigt, in den diesseits Rheins Belegenen aber, durch apostolische Verfügung vom Jahre 1801 außer Gang gebracht worden ist, in jenen diesseits Rheins belegenen Sprengeln, die dem Zepter des genannten Königs im Zeitlichen unterworfen sind, wieder herstellen. Daher verordnen und verfügen Wir, in Ansehung der zu Deutschland gehörigen Kirchen von Köln, Trier, Breslau, Paderborn und Münster: daß mit Aufhebung jeder andern bisher bestandenen Weise und Gewohnheit, auch jedes Unterschiedes von Wahl und Postulation, und des Erfordernisses adlicher Geburt, besagte Kapitel (sobald sie auf vorerwähnte Weise eingerichtet und zusammengesetzt sein werden) sich solchen Rechts sollen zu erfreuen haben. Es sollen nämlich bei jeder Erledigung jener Stühle, es sei durch Todessall extra curiam, oder durch Abdankung und Enttagung (mit Ausnahme jedoch der jetzigen Erledigungen von Köln und Trier) innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten, die Würden und Kanonici kapitularisch versammelt und mit Beobachtung der kanonischen Vorschriften, aus der gesammten Geistlichkeit des Preußischen Reichs sich einen wirklichen und mit den kanonischen Erfordernissen begabten Mann zu ihrem Vorgesetzten kanonisch zu erwählen, ermächtigt sein. Bei der gleichen Wahlen aber sollen nicht bloß die wirklichen, sondern auch die Ehren-Kanonici eine Stimme führen, selbst jene, die über die, in dieser Verordnung festgesetzte Anzahl, auf ihre Lebzeit in den Kapiteln beibehalten werden, sollen nicht davon ausgeschlossen sein.

In Ansehung der Kapitel der bischöflichen Kirchen von Ermland und Kulm; und der erzbischöflichen von Gnesen und Posen (die beständig vereinigt sind), enthalten Wir Uns etwas

Neues zu versüßen, außer daß die Kapitulaten von Gnesen und Posen bei der Wahl ihres Erzbischofes gemeinschaftlich verfahren sollen. Was aber die erledigte bischöfliche Kirche von Breslau betrifft, so ertheilen Wir den dermalen in ihr bestehenden fünf Würden, nämlich dem Probstie, Dechant, Archidiakon, Scholaster und Custos, wie auch den acht residirenden und den sechs Ehren-Kanonicis, die gegenwärtig das Kapitel jener Kirche vorstellen, die besondere Befugniß, daß sie zur kanonischen Wahl ihres neuen Bischofs, in der Art und Weise, wie vorgemeldet ist, auch für dieses erstmal vorschreiten können. Es soll jedoch über jede solche Wahl eine in beglaubigter Form abgefaßte Urkunde an Unsern heiligen Stuhl eingesendet werden. Wenn dieser dann die Wahl für kanonisch vollzogen anerkennt, und Kraft der Untersuchung, die der römische Papst jederzeit einem preußischen Erzbischofe oder Bischofe auftragen, und dieser nach Vorschrift der Dienstanweisung Unseres Vorfahrs Urban's VIII. seeliger Gedächtnis mit allem Fleiße führen wird, sich von des Erwählten Tüchtigkeit überzeugt: so werden Wir und Unsere Nachfolger, die Papste zu Rom, jede solche Wahl bestehendem Gebrauche gemäß, durch apostolische Briefe bestätigen.

Es soll überdem in jeder erzbischöflichen und bischöflichen Stadt ein geistliches Seminar erhalten oder neu gegründet werden, damit darin eine solche Anzahl angehender Kleriker unterhalten und nach Vorschrift der Beschlüsse von Trient unterrichtet und gebildet werden möge, als es der Umfang und Bedarf der Sprengel fordern, und der Vollzieher dieses gegenwärtigen Briezes genau anordnen wird.

Indem Wir nun, nach vorgängiger Theilung, Trennung und Veränderung einiger Dörfer und Pfarrreien, die der Jurisdiction ihrer bisherigen Ordinariate entzogen, und den unten nahmhaft zu machenden Sprengeln neu hinzugefügt und einverlebt werden sollen; — gemäß Unserer besten Erkenntniß in dem Herrn,

auch nach angehörtem Rat Unserer ehrwürdigen Brüder, jener Kardinäle der heiligen Kirche zu Rom, die der Versammlung von der Verbreitung des Glaubens vorsehen, zu neuer Umschreibung der Diözesen übergehen: so ordnen, sehen und verfügen Wir, damit bei genauer Grenzbestimmung allen Drungen in Betreff der Ausübung der geistlichen Jurisdiction vorgebeuget werde, wegen deren Bertheilung in nachfolgender Weise:

Der Sprengel der bischöflichen Kirche zu Breslau, welche dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, bildet deren dermaliges Gebiet, mit Auschluß der Dekanate Ostrzeszow und Kempen, welche mit der Diözese Posen vereinigt sind. Ferner die Dekanate Beuthen und Plesz, die von dem Bisthum Krauskau abgesondert werden. Sodann nachstehende, in der Lausitz belegte Paroisse, als: Neuzell (gegenwärtig aufgehobnes, vor-mals exentes Kloster), Wittichenau, Glüntendorf, Hennersdorf, Pfaffendorf, Ullersdorf, die bisher von dem Dechant des Kollegiatstifts von St. Peter zu Bautzen in der Oberlausitz verwaltet worden. Überhaupt sechshundert ein und zwanzig Pfarrreien innerhalb der Gränzen des Preußischen Reichs. Außerdem behält dieser Sprengel seine auf Österreichischen Gebiet belegenen Pfarrreien. Endlich unterordnen Wir den Bischöfen zu Breslau für jetzt und künftig die von dem apostolischen Vikariat der nordischen Missionen zu trennenden Pfarrreien der Städte: Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt an der Oder, Stettin und Stralsund, welche von dem vorerwähnten Probstie zu St. Hedwig in Berlin, als Delegaten des Bischofs von Breslau, verwaltet werden sollen.

Vorgedachte Städte nun und Kirchen, erzbischöfliche und bischöfliche, samt Pfarrreien und Dörfern, ihnen zum Sprengel beigelegt, auch Einwohnern beiderlei Geschlechts, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, überweisen Wir den Kirchen und deren Hirten zu ewigen Zeiten als Stadt, Sprengel, Diöcese,

Geistlichkeit und Gemeine, und unterwerfen sie ihnen im Geistlichen dergestalt und also: daß, nachdem vorerwähnter Bischof Joseph von Ermland diesen Brief gehörig wird vollzogen haben, und einiger, in der Form: dann als nun, getroffene besondere Verfügungen Zeit gekommen sein wird, sie selbst oder durch andere in ihren Namen, wahren, wesenhaftesten, und wirklichen Besitz der geistlichen Leitung und Verwaltung, und jegliches Diözesan- und Ordinariatrechts, in gedachten Städten und deren Kirchensprengeln, wie auch Gütern und Einkünften, zu ihrer Ausstattung, wie unten folgt, ausgefehlt, Kraft kanonisch-apostolischer Einsetzungsbrieve, frei ergreifen, auch in dem ergriffenen Besitz sich erhalten mögen. Daher denn auch, von dem Augenblicke, da sie nach dieser Unserer Verordnung von den einzelnen ihnen beigelegten Sprengeln werden Besitz ergriffen und deren Leitung mit der That angetreten haben, alle Jurisdiction der vorigen Vorgesetzten, gleichviel ob Ordinarien oder Biskarien, aufhört, und alle denselbigen erhelle Fakultäten, in den ihrer Jurisdiction entzogenen Districten und Orten sofort ihre Kraft und Gültigkeit verlieren.

Auch wollen Wir zum Nutzen der unterschiedlichen Sprengels-Einfassungen hierdurch vorschreiben und verfügen: daß alle, auf die abgetrennten und anderweitig einverleibten Kirchen-Sprengel, Pfarreien und Orte sich beziehenden Bischöfchumer aus den alten Kanzleien ausgezogen, und an die derjenigen Bischöfchumer, dahin die Einverleibung geschehen ist, zu beständiger Aufbewahrung abgeliefert werden sollen. Inzwischen werden Unsere ehrwürdigen Brüder, die Erzbischöfe von Prag und Olmütz, wie auch die Bischöfe von Königgrätz und Leutmeritz ihre Jurisdiction, so sie bisher im Preußischen Gebiet ausgeübt, auch ferner behalten.

Hingegen werden die in dieser Unserer Verordnung nicht mit einvergriffenen und außerhalb des Preußischen Reichs belegten Tochterkirchen, Pfarreien und Brüche von Pfarreien, von

ihren Mutter- und Pfarrkirchen, so innerhalb desselben Reichs belegen sind, hierdurch abgeschieden; und es sollen die nächsten Ordinariate dafür Sorge tragen, daß dieselben mit andern Mutterkirchen und Pfarreien von einerlei Staatsgebiet vereinigt werden; gleichwie Wir es umgekehrt mit den innerhalb des Preußischen Reichs belegenen, zu ausländischen Müttern gehörigen Pfarreien, Tochter-Kirchen und Pfarrbrüchen, eben so gehalten wissen wollen. Und behalten Wie Uns und diesem apostolischen Stuhle vor, was die geistliche Führung anderer Bezirke und Orte angeht, wenn es nötzig ist, besondere Fürsorge zu thun.

In Erwägung aber des großen Umfangs der Kirchensprengel des Preußischen Reichs, und der großen Anzahl der Eingemüdeten, wie auch: daß es hiernach den Erzbischöfen und Bischöfen überaus schwer fallen dürfte, allen Gläubigen das Sakrament der Firmung auszuspenden, und ohne Beistand eines fremden Bischofs alle gottesdienstlichen Handlungen des bischöflichen Standes zu verrichten, wollen Wir die weihbischöfliche Würde in denjenigen Sprengeln des Preußischen Reichs, in denen sie bereits besteht, nicht allein hierdurch bestätigen, sondern auch in den Sprengeln von Trier und Köln herstellen und von neuem errichten; demzufolge dann jeder Erzbischof und Bischof an Uns und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, die Bitte zu bringen hat, daß ein mit den gebörgten Erfordernissen versehener Mann, geistlichen Standes, zu der weihbischöflichen Würde bestimmt, und in Vor-gang des kanonischen Prozesses, auch mit Beachtung hergebrachter Formen, und nach Anweisung eines anständigen Auskommens zu einem Titular-Bischöfum in Landen der Ungläubigen erhoben werden möge. —

Zum Vollziehe dieses Unseres Briefes ernennen, wählen, sehen und verordnen Wir Unsren ehrwürdigen Bruder, Joseph Bischof von Ermland, auf dessen Einsicht, Geduld und Rechtlichkeit Wir in dem Herrn ein großes Zutrauen sehen. Ihm

überlassen Wir, alles und jedes Vorbesagte und von Uns Verfügte zum vorgefeschten Ziel zu leiten, und (damit die erledigten Stühle, wie es die Noth erfordert, des baldigsten mit tüchtigen Hirten versehen) und die klichlichen Angelegenheiten im bessern Stand und Ordnung gebracht werden mögen) die Kirchen mit angemessener und fester Ausstattung zu versorgen. Die dazu erforderlichen Mittel wird der vorgepriesene Durchlauchtigste König von Preußen, seiner Huld nach, freigiebig bewilligen, als welcher Fürst Uns' Gesinnungen der höchsten Großmuth und Güte gegen die seinem Septer unterworfenen Katholiken zu erkennen gegeben und zu unverzüglichlicher Herstellung aller Diöcesen seines Reichs folgende Art und Weise der Ausstattung dargeboten hat: —

Es sollen auf die, namentlich dazu angemessenen Staats-Waldungen so viel Grundzinsen errichtet werden, als auszustattende Sprengel da sind; und zwar zu solchem Betrag: daß die davon jährlich zu erhebenden reinen, von jeglicher Belästigung freien Einkünfte ausreichen, entweder zu gänzlicher Ausstattung der Sprengel, wenn es durchaus daran gebricht, oder zur Ergänzung der Ausstattung, wenn Sprengel einen Theil ihrer Güter noch besitzen, so daß jede Diözese zukünftig ein solches Jahr-Einkommen haben möge, welches die für die erzbischöfliche oder bischöfliche Tafel, für das Domkapitel, für das Seminar und für den Weihbischof ausgesetzten, unten aufzuführenden Einkünfte vollkommen deckt; und daß das Eigenthum solcher Grundzinsen durch Urkunden, in blindiger den Gesetzen jenes Reichs entsprechender Form abgesetzt und von dem vorgepriesenen Könige selbst vollzogen, einer jeden Kirche übertragen werde. —

Es haben aber die Einkünfte dieser Art, der Königlichen Verhüllung gemäß, frei von allen Lasten, folgenden Betrag jährlicher Ausstattung zu erreichen, als: — Für den Bischof von Breslau Zwölf Tausend Thaler (preußisch) außer seinem Gute Würben im Preußischen und außer seinem Einkünften aus dem-

jenigen Theil der Diözese, welcher dem Septer Unseres geliebtesten Sohnes in Christo, des Kaisers von Österreich und apostolischen Königs von Hungarn und Böhmen, Franz, unterworfen ist.

In der Domkirche zu Breslau dem Probstte zweitausend Thaler; dem Dechant ebenfalls zweitausend Thaler; dem ersten Kanonico, der die Scholauperprinde hat, Ein tausend fünfhundert Thaler; jedem der beiden nächstfolgenden Kanonici Ein tausend Einhundert Thaler; den übrigen sieben Kanonici's jedem Ein tausend Thaler; den sechs Ehren-Kanonici's jedem Einhundert Thaler; jedem der acht Vikarien oder Pründnern Zweihundert Thaler. —

Dessgleichen tragen Wir ihm, dem Bischofe Joseph, hierdurch auf: daß er den Erzbischöfen und Bischöfen zu ihrer anständigen Wohnung entweder die alten bischöflichen Residenzen, wenn dieses füglich geschehen kann, oder andere Häuser in den Städten, auch, wo die Umstände es begünstigen, einen Sommer-Aufenthalts, Alles, wie die Gnade des Königs es verleiht wird, fest bestimme und anweise. Ein gleiches gilt in Betreff der Wohnungen und des Getässes für die Würden, Chorherren, Vikarien oder Pründner, wie auch für die bischöfliche Kanzlei, das Domkapitel und Archiv.

Zu katholicher Unterhaltung der Metropolitan- und Kathedral-Kirchen (mit Einschluß der als Kathedrale supprimierten, hörigens aber beibehaltenen Kirchen zu Corvoi und Aachen) wie auch Bechuß des Aufwandes für den Gottesdienst und für die Kirchenbedienten, sollen alle jene Güter und Einkünfte auch füglich gewidmet bleiben, welche es gegenwärtig bereits sind, und deren sorgfältigste Erhaltung der Durchlauchtigste König Uns verheissen hat. Im Fall außerordentlicher Noth vertrauen Wir, daß für dieses Bedürfniß aus dem Vermögen des Königlichen Schatzes mit Freigiebigkeit werde gesorgt werden.

Dem vorgedachten Bischofe Joseph legen Wir überdies auf, daß er bei jedem Erzbistum und Bistum für denkbarlich angemessene Ausstattung der weihbischöflichen Würde sorge; auch den Erzbischöfen und Bischöfen die erforderlichen Einnahmen zur Bevölkung des General-Vikars und zum Unterhalte der Behörde, nach der höchst freigebigen und fürsorglichen Verfügung des Königs, überweise. — —

Ferner, mit Rücksicht auf den Betrag des Einkommens, welches den erzbischöflichen und bischöflichen Sitzen des Preußischen Reichs dermalen beigelegt worden ist, wollen Wir, daß sie in den Büchern der apostolischen Kammer in Zukunft geschägt sein sollen, — — die Kirche zu Breslau mit Tausend Einhundert Zweidrittel Gusden. — —

VIII.

Verordnungen wegen des Parochial-Nerns.

1. Kabinetts-Ordre vom 31sten December 1757.

Nachdem Sr. Majestät von Dero getreuen schlesischen Landständen vorgestellt worden, wie daß in den resp. Kreisen der Provinz Schlesien so viele Dörfer und Orte sich befänden, worin sämtliche Unterthanen der ev.-luth. Religion zugethan wären, dennoch aber geschehen sei, daß wenn in solchen Dörfern vormals Römisch-kath. Geistliche, Schulmeister oder Küster angeseht und den Gemeinden aufgedrungen worden, sie denen selben auch noch bis joho bei den ostmaligen actibus minist. die Taxa stolaie erlegen müßten, wodurch dann mehrbemeldete Unterthanen ganz besondres beschwert worden, als haben Se. R. Majestät auf flehentliches Ansuchen bemeldeter Dero getreuen Landesstände

auch sonst aus andern bewegenden Ursachen und aus landesherrlicher souverainer Macht resolvirt, ordnen auch und sehen hierdurch ein für allemal fest, daß von nun an und forthin zu beständigen Zeiten alle Dero evangel. Unterthanen in Dero Herzogthum Schlesien von der weiteren Erlegung der Jurium stolaie an die Römisch-kath. Geistlichkeit schlechterdings und sonder Ausnahme dispensirt seyn und solche überall in gedacht Herdugthum Schlesien, wo solche üblich gewesen und erlegt werden müßten, ganzlich aufgehoben seyn und bleiben sollen. Gestalten dann auch Se. R. Maj. hierdurch ordnen und wollen, daß in denjenigen Dörfern, worn sämtliche Unterthanen der evangel-luther. Religion zugethan seyn, denen aber vormals Römisch-katholische Pfarrer, Schulmeister und dergleichen aufgedrungen und bis anjego beibehalten worden, alle dergleichen Pfarrer und Schulmeister nicht weiter geduldet, sondern als Leute, die erwähnten Unterthanen nur zu großer Last und Beschwerde, in keinem Stücke aber vor einem Nutzen gewesen seind, sofort weggeschafft und nicht weiter gestattet noch gehalten seyn sollen. Se. R. Maj. machen solches der Bresl. Oberamts-Regierung und Consistorio hierdurch in Gnaden bekannt, mit Beschl., daß Erforderliche biernach gehörig überall bekannt zu machen, auch dahin zu sehen, daß hierüber fest und unverbrüchlich gehalten werden müsse.

Breslau den 31sten December 1757.

Friedrich.

Un
die Breslauer Oberamts-Regierung.
Desgleichen an die zu Glogau.
Desgleichen an die Oberschlesische.

Publizirt von der Breslauer Oberamts-Regierung unter dem 11ten Januar 1758, von der Breslauer Kammer unter dem 17ten Januar 1758.

Bericht der Kammer an den Minister v. Schlabendorf
vom 3ten Januar 1758,
des Inhaltes, daß schon vom verstorbenen Minister v. Münchow
unter dem 6ten December 1745 Nachricht verlangt worden, wie
viele kath. Pfarrer sich im Gebirge und an andern Orten be-
fänden, die gar keine Zuböder von ihrer Religion hätten. Die
Nachweisung sei im Juli 1745 eingereicht worden, aber vermut-
lich in Folge des Dresdener Friedens, laut dessen in puncto
religionis Alles in statu quo bleiben sollte, ein weiterer Bescheid
nicht ergangen. Dabei erwähnt die Kammer, daß in verschiede-
nen Fürstenthümern, als im Briegschen, Delitzschen, Liegnitzschen
und Wohlauischen katholische Unterthanen nach altem Herkommen
schuldig, den evangel. Pfarrern taxam stolas und Opfergeld ab-
zuführen, auch letzteres nebst mehrern Einkünften, welche die
Geistlichen von Unterthanen beider Religionen jährlich geniesen,
ad catastrum gebracht sind und versteuert werden, folglich in
diesem Stück die Erträge von den Nutzungen der Pfarrer eine
Wänderung nach Beschaffenheit des ihnen begegnenden Verlustes
an bisherigem Einkommen künftig werden erleiden müssen.

3.

Allerhöchste Resolution an das Glogauische Ober-Consisto-
rium Breslau vom 8ten März 1758
(communicirt der Breslauer Kammer unter dem 8ten März und
von der leßtern publizirt unter dem 17ten ej. m.):

- 1) daß Se. Majestät zwar wohl geschehen lassen wollen, daß an denen Orten, wo nur einige oder gar nur ein katho-
lischer Wirth befindlich ist, die katholische Geistlichkeit
dennoch beibehalten werde;

(2) selbiger auch die bisher in den evangelischen Orten ge-
habten Wohnungen fernherin gelassen werden können; aber
(3) daß die Evangelischen an die katholische Geistlichkeit keine
Jura stolas weiter bezahlen, auch die nach Abzug
4) diejenigen Abgaben, so die kathol. Pfarrer von den evang.
Eingepfarrten an Zehnten, Garben, Brodten und dergl.
zeithier bekommen haben, zum Nutzen und Besten der Un-
terthanen gänzlich cessiren müssen.

4.

Breslauische Oberamts-Currende an sämtliche Landräthe
und Domina in den Kreisen, daß diejenigen Abgaben an
Zehnten, Garben, Brodten und dergl., so die Evangelische
Eingepfarrte denen Katholischen Pfarrern zeithero entrich-
ten müssen, zum Nutzen und Besten der Unterthanen
gänzlich cessiren und wegfallen sollen.

Kornische Exzicte-Sammlung, hier Band. 1755—1760.

Pro. CLXXI. S. 707.

Bon Gottes Gnaden Friedrich, ic. ic. Da Wir vermittel-
t einer an Unser Glogauisches Ober-Consistorium sub dato Breslau
den 8ten Martii 1758 erlassenen allerhöchsten Cabinets-Ordre,
allernächst vorgeschrieben, daß diejenigen Abgaben an Zehn-
ten, Garben, Brodten und dergleichen, so die Evangelischen Ein-
gepfarrte denen Katholischen Pfarrern zeithero entrichten müssen,
zum Nutzen und Besten der Unterthanen gänzlich cessiren und
wegfallen sollen, und diese Unsere Cabinets-Ordre an Unsre all-
höchste Ober-Amts-Regierung gleichfalls allerhöchst unmittelbar
sub dato eodem pro Cynosure insinuiren lassen, als wird

euch diese Unser Willens-Meinung durch gegenwärtige Currende, welche ihr bei ihrer Behändigung Recepisse loco gehörig zu unterzeichnen habet, zu eurer Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Hieran geschiehet Unser Wille. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den Sten Martii 1758.

Fürst von Carolath. v. Münchhausen.

5.

Resolution der Kammer vom 11ten Mai 1758 an den Kriegsrath Eversmann, auf dessen Anfrage, ob die erlangene Verfügung wegen Wegfalls aller Abgaben von Evangelischen an katholische Pfarrer auch auf die Hebungen, so die Parochi catholici aus den Kämmereien in den Städten, wo die Bürgerschaft beiderlei Religion zugethan ist, bisher gehabt, wenigstens à proportion des numeri der Evangelischen zu extendiren,

dass, da Wir Allerhöchstselbst in der diesjährigen Ordre lediglich die Abgaben der Evangelischen Parochianorum an die katholischen Pfarrer, so ein Seider für sich bisher denselben abzugeben schuldig gewesen, für Augen gehabt, sothane Ordre dahero auf die Hebungen der katholischen Pfarrer aus den Kämmereien der Städte ohne Unsern Allerhöchsten ausdrücklichen Befehl nicht extendirt werden könne. (Nach eingeholtem Gutachten der Königlichen Oberamts-Regierung vom 3ten Mai 1758.)

6.

Kammerverfügungen vom 18ten und 31sten

August 1758,

dass es in Ansehung des Feuer-Societäts-Beitrages und Concurrenz der Evangelischen zu den kathol. Kirchbauten, ohngeachtet der Aufhebung der Taxa stolae und decimarum an die kath. Geistlichkeit, bei der bisherigen Verfassung verbleiben müsse, da die Evangelischen demohngescheit Parochiani bleiben.

7.

Breslauische Oberamts-Currende an sämmtliche Magistrate des Departements, dass die katholischen Pfarrer von den Evangelischen keinen Neujahrszugang erheben sollen.

Vom 29sten December 1758.

Friedrich, König ic. ic.

Es ist bei Uns angezeigt worden, als sei hin und wieder darüber ein Zweifel entstanden: Ob unter denjenigen Abgaben, so vorhin die evangelischen Eingepfarrten denen katholischen Pfarrern entrichten müssen, und die nach der Verordnung vom Sten Martis e. a. künftig wegfallen sollen, auch dasjenige begriffen sei, was nach bisheriger Gewohnheit die katholischen Pfarrer durch den Neujahrszugang von den Evangelischen erhoben haben.

Es wird euch dahero vermittelst gegenwärtiger Currende, welche ihr bei dem Empfange gehörig zu unterzeichnen habt, zu eurer Nachricht und Achtung bekannt gemacht, dass allerdings die Verordnung vom Sten Martis e. a. auf den Neujahrszugang mit zu beziehen sei.

Circular Verfugung der Kammer an die Landräthe
vom 5ten März 1759

(in Folge einer Vorstellung des Domkapitels vom 19ten Februar 1759):
daß, nachdem den evangelischen Unterthanen verboten worden,
fernerhin decimas und sonstige praestanda an die katholischen
Parochos abzuführen, dieselben sich nunmehr auch weigern, dem
Domkapitel in Breslau die ihm competirenden Census, als
Bierung und andere redditus zu entrichten. Da nun aber solches
unsre allernädigste Intention keineswegs ist, sondern das
Eingangs erwähnte Verbot bloß die Praestationes von den
evangel. Parochianis an die kathol. Parochios, die bischöflichen
und domkapitularischen Decimas, Bierungs-census und andere
redditus hingegen ganz und gar nicht betrifft, als habt Ihr solches
in denen Eurer Aufsicht anvertrauten Kreife gehrig bekannt
zu machen und auf Requisition der bischöflichen und domkapitularischen
Collectoren die Restanten mittelst Execution zur Ent-
richtung ihrer praestandorum anzuhalten.

Die Breslauer Oberamts-Regierung theilt unter dem 20ten Februar 1775 der Kammer ein unter dem 9ten Februar ej. m. ergangenes Rescript des Justizdepartements mit.
Königliche Edicte-Sammlung. Band 14. Nro. CXXXIII.

Friedrich ic. ic.

Unser Justiz-Departement bemerket, daß in verschiedenen über
Entrichtung der ehemaligen Parochialabgaben an kathol. Kirchen
und Geistliche entstandenen und an das Tribunal gediehenen

Prozessen wider einander laufende Erkenntnisse daraus erwachsen,
dass man sich nicht an gleichförmige Grundsätze hält. Wenn
ingzwischen die von Uns Allerhöchstselbst in den Jahren 1757 und
1758 erlassenen Befehle allein die Reichshukur sein müssen, wo-
durch die Grundsätze eingeführt worden, daß jeder Glaubensheit
seinen eigenen Geistlichen und Kirche allein unterhalten und die
Incongruität aufhören soll, daß Leute von verschiedenem Glau-
bensbekennniß als Mitglieder einer Kirche und Pfarr-Societät be-
trachtet und die aus dieser Societät nach den kanonischen Rech-
ten erwachsenden Lasten und Obliegenheiten gegen die ihnen
fremde Kirche und Pfarrer tragen sollen, so müsset Ihr auch
hierin allein Eure Entscheidungen gründen, und sind demnach
zwischen den verschiedenen Confessionen aufgehoben:
alle Gebühren für gottesdienstliche Verrichtungen, alle in
der bloßen Parochialverbindung sich gründenden Abgaben
und Entrichtungen, alle Parochial-Societäts-Beschwerden
und Obliegenheiten.

Ob derjenige, dem die Entrichtung jetzt oder auch zur Zeit,
da vorgedachte Unsre Orde ergangen, abgetragen worden, eben
der das Pfarramt verwaltende Pfarrer selbst ist, darauf kommt
nichts an. Darunter können die Umstände hin und wieder ver-
änderlich sein, ohne daß in der Hauptsache, woraus die Decision
abzuleiten ist,

ob nämlich der Grund der Entrichtung lediglich die Pa-
rochial-Verbindung ist, eine Verschiedenheit damit verbunden ist. Alleine die Abgaben
und Schuldigkeiten bleiben unverändert, so nicht aus der Pa-
rochial-Verbindung und Societät, sondern aus einem von der
Fundation erworbenen Titel, der die Qualität der Schuldigkeit
dessen, so geben soll, dahin alterirt, daß sie keine Parochial-Ver-
bindung von seiner Seite weiter geblieben ist, gefordert werden,

als aus der Dotation, Erbbesitzungen und jedwedem andern erlaubten Contract. Hiernach habt Ihr Ench also in judicando zu achten, auch die Mediat-Regierungen zu instruiren.

10.

Kammer-Verordnung Glogau den 28sten November und Breslau den 10ten December 1777.

Kornische Edictensammlung. Band 15. Nro. CXXV. S. 406.

Friedrich, König ic. ic.

Wir müssen mißfällig und wider alles Erwarten erfahren, daß ob Wir gleich durch Unsre Kabinettsordre vom 3ten März 1758 durch nachher ergangene General-Verordnungen, besonders vom 28sten December 1758, die Entrichtung des Decems an die Parochos oder Pfarrer von unterschiedener Konfession der eingepfarrten Herrschaften und Gemeinden ohne Unterschied aufgehoben und dabei ausdrücklich declarirt, da solche lediglich zum Nutzen und Besten der Unterthanen gänzlich cessiren und wegfallen sollen, dennoch sowohl kathol. Herrschaften ihre evangelischen Unterthanen zur Entrichtung derselben oder einer ähnlichen Abgabe an die kathol. Geistlichkeit unter diesem und jenem Vorwande, als auch theils evangel. Herrschaften ihre kathol. Unterthanen zu dieser oder jener dergleichen Abgabe an die vorhin im Genuss des Decems gestandene evangelische Geistlichkeit zu bereden, theils auch wohl gar zu zwingen, nicht unterlassen, wie auch einige geistliche Stifter ihre kathol. Unterthanen zwingen wollen, den Decem, welchen sie dem evangel. Geistlichen ehehem verzinset, dem kathol. Parochio oder der Herrschaft unter anderm Vorwande zu geben. Wie dieses aber Unserm ausdrücklichen landesväterlichen Willen zuwider ist und Wir durchaus nicht gestatten wollen, daß durch irgend einen Vorwand und vorgespiegelter

Ursache ein Eingepfarrter von einer andern Religion, als der Pfarrer ist, an den Pfarrer der andern Religion oder die geistliche Stiftsherrschaft einzigen Decem oder statt desselben andere Abgaben an Getreide oder Geld entrichten soll, so heben Wir nicht nur alle dergleichen ausgekommenen Missbräuche hierdurch aus landesherrlicher Hoheit und Macht gänzlich auf und verbieten deren fernere Duldung und Befolgung sowohl der Herrschaften, als Unterthanen, bei Strafe des doppelten Betrages an Unsern Fiscum, sondern geben auch den sämmtlichen Unterthanen die Erlaubniß, das solchergestalt Gegebene an Unsere Kriegs- und Domainenkammer immediate anzuzeigen und zu gewärtigen, daß alsdann die Herrschaft oder wer sonst daran schuld ist, angehalten werden soll, ihm solches zu erlösen.

11.

Gurrende der Königlichen Oberamts-Regierung zu Breslau an sämmtliche Dominien.

Friedrich, von Gottes Gnaden ic. ic.

Demnach Wir höchst unmittelbar die wegen Aufhebung des Nexus parochialis resp. unterm 31sten December 1757 und 3ten März 1758 von Uns erlassenen Verordnungen aus einem Uns darüber gemachten allerunterthänigsten Vortrag durch Unsre Kabinettsordre vom 11ten huj. dahin zu declariren geruht haben:

daß diejenigen Kirchen und milden Stiftungen, welche sich zur Zeit der aufgehobenen Parochial-Verbindung der verschiedenen Religionen gegen einander in dem umstreitigen Besitz eines auf Grundstücken haftenden Zinses gefunden, bei demselben so lange zu mainteniren seien, bis der Zinspflichtige dargethan, daß gedachter Zins ein Pfarr-Decem

so oder eine sonstige, durch vorgedachte Kabinettsordre aufge-
stellte Parochial-Abgabe sei, so wird auch diese Declaration zu eurer Nachricht und Achtung
hierdurch bekannt gemacht. In Wohl und Weisheit der Befehle
Breslau, den 19ten Februar 1781.

12. Königl. Befehl wegen der in Schlesien zu entrichtenden
Zehnten und Parochialabgaben vom 6ten Februar 1812,
auf welchen sich die, in der Gesetzesammlung vom Jahre
1812 Seite 28 Nro. 84 abgedruckte Altheröchste Kabi-
netsordre vom 11ten März 1812 bezieht.

Gesetzesammlung für 1813. Nro. 167,

Um in Meinem Herzogthum Schlesien die Einkünfte der Pfarr-
geistlichen sicher zu stellen, und um bei der Entwerfung der Etats
für solche Kirchen, wobei dem Pfarrer der Zehnte als ein Theil
seines Dienstekommens angerechnet wird, diese Etats, ohne eine
Belästigung des Staats mit der Deckung der künftigen Aus-
fälle des Zehnt-Getrates zuverlässig zu machen, will ich hiermit,
auf Thren Antrag, die von meinem Groß-Oheim des Königs
Friedrich des Zweiten Majestät am 3ten März 1758 zu Breslau
erlassene Kabinettsordre, und die darauf sich gründenden späteren
Verfügungen in dem Maße aufheben; daß die von den gegen-
wärtigen Besitzern der den Pfarren pflichtigen Grundstücke zu
entrichtende Zehnten und andere Parochialabgaben, auch bei den
Veräußerungen dieser Grundstücke an Personen eines andern
Glaubensbekennnisses, der Pfarrer unveränderlich verbleiben, und
daß die gegenwärtig wegen der Verschiedenheit des Glaubensbe-
kennnisses des Grundstückbesitzers, ruhenden Zehnt-Abgabenver-
pflichtungen, wieder in volle Wirklichkeit treten, auch in derselben

unabänderlich bleiben sollen, sobald ein Besitzer von dem Glaubensbekennnisse des Pfarrers, dessen Pfarre der Zehnte ursprünglich gehörte, wieder eintritt. Ich überlasse es Ihnen, in Gemäßheit dessen das Erforderliche zu verfügen, und diesen Meinen Befehl durch die Gesetzesammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 6ten Februar 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Kanzler Freiherrn von Hardenberg.

15.

Königl. Befehl wegen der Zehnten und Parochialabgaben.
Vom 11ten März 1812.

Gesetzesammlung für 1812. Nro. 84.

Da darüber ein Zweifel entstanden ist, ob Meine Kabinettsordre vom 6ten Februar d. J. wegen der in Schlesien zu entrichtenden Zehnten und andern Parochialabgaben, von Grundstücken, welche von Personen, die mit dem berechtigten Pfarrer nicht zu einer gleichen Religion sich bekennen, veräußert sind, oder künftig veräußert werden, auch auf die, Inhalte des Erbts vom 28. Oct. 1810 säkularisierten und eingezogenen geistlichen Güter, mitgerichtet sei, so erkläre Ich hiermit auf Thren Antrag: daß die in Meiner Kabinettsordre vom 6. Februar d. J. enthaltenen Bestimmungen auf alle, durch das Erbt vom 28sten October 1810 säkularisierten, vormals geistlichen Besitzungen, und die darauf haftenden Zehnten und Pfarrgefälle, ihre Anwendung haben, mithin diese, den dazu vor dem 28sten Oct. 1810 berechtigt gewesenen katholischen Pfarr-, Kirchen- und Schulanstalten nach wie vor, verbleiben sollen.

Die, auf den eingezogenen katholisch-geistlichen Gütern in Schlesien haftende Zehnten und Abgaben an protestantische Kirchen und Schulen, welche nach der bisherigen Verfassung ruheten, treten gegenwärtig für die gedachten Kirchen und Schulen wieder in ihre Wirksamkeit. Ich überlasse es Ihnen, diesem gemäß das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11ten März 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

14.

Kabinetsorder vom 16ten Juni 1831, wegen Wiederherstellung der Schlesischen Zehntverfassung, so wie sie nach der Order vom 3. März 1758 bis zum 6. Febr. 1812 bestanden hatte.

Gesetzesammlung für 1831. Nro. 1304.

In Meiner Order vom 6ten Februar 1812 (Nro. 167. Gesetzesammlung) habe ich mit Abänderung der Order vom 3ten März 1758 bestimmt, daß die zu damaliger Zeit gangbaren, oder auf spätere Erwerbung eines zur Confession der zehntberechtigten Kirchenanstalt gehörigen Eigenthumes gangbar werdenden Zehntabgaben in Schlesien nie wieder ruhen sollten, wenn auch weiterhin die Zehntsichtigen Grundstücke in die Hände eines Nicht-Confessionsverwandten der zehntberechtigten Kirchenanstalt zurückgelangen würden. Die Erfahrung hat ergeben, daß die hierbei beabsichtigten Zwecke nicht ohne Nebenwirkungen, deren Nachtheile überwiegender sind, haben erreicht werden können. Ich sehe daher auf Veranlassung einer die Modifacation der gegenwärtigen

Einrichtung bevorwortenden Petition des Schlesischen Provinzial-Landtages, und in Berücksichtigung der Gründe, welche das Staatsministerium im Berichte vom 21sten April d. J. anderweit entwickelt hat, nach dem Antrage desselben hierdurch fest: daß die Schlesische Zehntverfassung ganz so, wie sie nach der Order vom 3ten März 1758 bis zum 6ten Februar 1812 bestanden hatte, allgemein wiederhergestellt werden soll. Dabei versteht es sich von selbst, daß diejenigen Kirchenbeamten, die in Verfolg Meiner Order vom 6ten Februar 1812 bereits in den Besitz solcher Zehntabgaben gelangt sind, die ein zur Confession der berechtigten Kirchenanstalt nicht gehöriger Grundbesitzer entrichten müß, während der Dauer ihres Amts dieses Besitzes nicht verlustig gehen, vielmehr die Verpflichtung des nicht zur Confession der berechtigten Kirchenanstalt gehörigen Grundbesitzers zur Entrichtung der Zehnten erst mit dem Wechsel der empfangenden Beamten aufhört, indem nur auf die Nachfolger das Recht zum Genusse nicht übergehen soll. Dergleichen Kirchenbeamte müssen jedoch, wenn es ratsam gefunden werden sollte, ihnen dafür eine nach den Grundsätzen der Abführungsordnung vom 7ten Juli 1821 zu ermittelnde Entschädigung anzuweisen, sich gefallen lassen, diese dafür anzunehmen. Das Staatsministerium hat gegenwärtige Anordnung durch die Gesetzesammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 16ten Juni 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz über erloschene Parochien und über die Behandlung des Vermögens derselben, vom 13ten Mai 1833.

Gesetzesammlung für 1833. Nr. 1429. S. 51.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.
thun kund und führen hiermit zu wissen:

Da es zweifelhaft geworden ist, in welchen Fällen eine Parochie als erloschen zu betrachten, und wie das Vermögen einer erloschenen Parochie zu behandeln sei, so verordnen Wir mittelst Deklaration der §§. 177. 179. 189. 192. ff. Thl. II. Tit. 6. und §. 308. Thl. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts, für diejenigen Landesteile, worin das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Eine Parochie ist als erloschen anzusehen, wenn binnen zehn Jahren:

- a) entweder gar keine Mitglieder ihrer Religionspartei in dem Pfarrbezirke einen ordentlichen Wohnsitz gehabt haben;
- b) oder gar kein Pfarrgottesdienst derselbst stattgefunden hat;
- c) oder endlich die Zahl der Eingepfarrten fortwährend so gering gewesen, daß zu einem ordentlichen Pfarrgottesdienst kein Bedürfnis vorhanden war.

§. 2. Entsteht Zweifel über das Dasein der im §. 1 aufgestellten Bedingungen, so sollen dieselben zu Unserer Allerhöchsten landesherrlichen Entscheidung vorgelegt werden.

§. 3. Das einer Parochie zustehende Vermögen, welches bei ihrem Erlöschen (§§. 1. 2.) als herrenlos Unserer landesherrlichen Verfügung anheimfällt, soll zum Vortheil derjenigen Religionspartei derselben Provinz verwendet werden, welcher die erloschene Parochie angehört hat.

§. 4. Von der Vorschrift des §. 3. tritt in Unsehung des vakant geworvenen Kirchengebäudes eine Ausnahme ein, indem dasselbe der an diesem Ort vorhandenen Parochie einer andern christlichen Religionspartei zugewiesen werden soll, insofern dazu ein Bedürfnis vorhanden ist.

§. 5. War ein Theil des übrigen Vermögens der Parochie ausschließend und unzweifelhaft zur Erhaltung des Kirchengebäudes bestimmt, so soll derselbe auch ferner mit dem nach §. 4. zu verwendenden Kirchengebäude verbunden bleiben.

§. 6. Die gegenwärtige Verordnung soll in allen oben bezeichneten Landesteilen, ohne Ausnahme irgend einer Provinz, in Anwendung kommen.

Urkundlich unter Unserer Höchstgegenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Siegel.

Gegeben Berlin, den 13ten Mai 1833.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.
Frhr. v. Altenstein. v. Kampf. Mühlener.

Begläubigt:
Fries.

16.

Allerhöchste Deklaration über die Anwendbarkeit der §§. 76 bis 79. Tit. 10. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts auf die Annahme geistlicher Amts-Handlungen.

Vom 9ten März 1834.

Gesetzesammlung für 1834. Nr. 1516. S. 60.

Zur Erledigung der erhobenen Zweifel über die Anwendbarkeit der §§. 76 bis 79. Tit. 10. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts auf die Annahme geistlicher Amtshandlungen bestimme ich hier-

mit, daß die §. 79 l. c. angedrohte Geldbuße bis Fünfzig Thaler, oder Gefängnisstrafe bis Sechs Wochen eintreten soll, wenn Personen, welche die Ordination zu einem geistlichen Amte nicht erhalten haben, sich geistlicher Amtshandlungen annehmen, insbesondere das heilige Abendmahl austheilen, die Konfirmation, eine Trauung oder Taufhandlung vornehmen, mit alleiniger Ausnahme des Falles einer Not-Taufe nach der gesetzlichen Bestimmung. Sollte über die Not-Taufe an einem Orte weder durch Oberpfarrer noch durch die Provinzial-Kirchenordnung etwas festgestellt sein, so hat das Provinzial-Conistorium mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten das Erforderliche anzuordnen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Ich beauftrage Sie, vorstehende Bestimmungen durch die Gesetzesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 9ten März 1834.

mein lieber Herr Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Feb. v. Altenstein.

17.

Declaracion wegen Nichtverpflichtung der Gutssherren, von den bäuerlichen Entschädigungs-Ländereien zu den Bau- und Unterhaltungskosten der kirchlichen und Schulgebäude beizutragen. Vom 14ten Juli 1836.

Gesetzesammlung für 1836. Nro. 1729. S. 208.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic. erklären, zur Erledigung erhobener Bedenken, auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths; für sämtliche Landesteile der Monarchie,

in welchen das Edikt vom 14ten September 1811, über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Gesetzkraft hat: daß, sofern nicht durch Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung ein anderes ausdrücklich festgesetzt worden ist, nach richtiger Auslegung des vorangeführten Edikts, die Gutssherren nicht verpflichtet sind, von den ihnen bei der Regulirung zu ihrer Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücken zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude, so wie der Schulhäuser und Schulmeistergebäude, Beiträge zu leisten.

Urkundlich unter Unserer Hochsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckt Königlichen Infisgel.

Gegeben Berlin, den 14ten Juli 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Fhr. v. Altenstein. v. Kamph. Mühler.

Beglaufigt:

Fries.

18.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Februar 1837, wegen Ausschließung der Öffentlichkeit bei Verhandlungen von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen.

Gesetzesammlung für 1837. Nro. 1785. S. 39.

Da die öffentliche Verhandlung von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen unter obwaltenden Umständen eine gemeinschädliche Aufregung und selbst Ärgerniß zu veranlassen geeignet ist, so bestimme Ich auf Ihre gemeinschaftlichen Be-



mus tibi et coepiscopis tuis vel in minimo adaugere angustias, neque criticas istas siquelas quas credunt merito a se timeri, super illos attrahere, et ideo, quantum ad id quod punctum spectat simplicis permissionis seu veniae dandae, dicemos idem, quod in responsorio suis de 12 Sept. 1750. Episcopo Vratislaviensi dixit prae nominatus Benedictus XIV., scilicet:

Non posse se positivo actu approbare, ut dispensationes concedantur*) inter haereticos vel ipsis inter et catholicos, sed tamen se posse hoc dissimulare, additque scientia haec nostra et tolerantia sufficiere debet ad tuam assecurandam conscientiam, quandoquidem in materia, de qua agitur, non occurrit oppositio cum jure divino aut naturali, sed tantummodo cum jure ecclesiastico. Quod autem nunc facimus attestamur tibi ad pedes Crucifixi id unice Nos facere, ut sanctae religioni nostrae majora damnatio evitentur. Ac demum concludendo monet eum teneri omnimodo allaborare, ne malum hoc dilatetur.^{**}

Datum Romae apud Sanctam Mariam majorem 13 Iuli
1782. Pontificatus nostri anno octavo. Superscriptio erat:
Domino Cardinali Archiepiscopo Mechlinensi.

De impedimentis Matrimonii. Accedit Collectio Declarationum ac Decretorum Benedicti XIV. Pii VI. aliorumque summorum P. P. circa eandem materiam Mechliniae 1834. p. 170, 171.

^{*)} Videtur supplendum esse: ad matrimonia ritu ecclesiastico celebranda.

+ Prof. Dr. H. von Helmholtz, der Vorsitzende des K. Preuß. Akad. 2. Kl. § 6.

Wojewódzka i Miejska Biblioteka Publiczna

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

8481 S



001-008481-00-0